J. germ.
87
at

J. germ.
87 at

Heyde

Repertorium von Gesetzen

und

Ministerial-Rescripten

über

die Aufbringung der Kommunal-Bedürfnisse durch Einführung von Kommunal-Steuern

nach der neuesten Gesetzgebung zusammengestellt und systematisch

geordnet

von

W. G. v. d. Heyde,
Königl. Hofrath.

Magdeburg.
Verlag von Emil Baensch.
1846.

195. 63

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Wenn auch durch die im Jahre **1838** geschehene Herausgabe einer Sammlung gesetzlicher Vorschriften über das Kommunal-Steuerwesen und durch die im Jahre **1845** gelieferten Zusätze, Erläuterungen und Ergänzungen der betreffenden Behörden ein genügender Anhalt für eine ordnungsmäßige Behandlung dieser gewiß nicht unwichtigen dienstlichen Angelegenheit gegeben sein dürfte, so möchte doch wohl die nur geringe Besoldung des größeren Theils dieser Behörden, bezüglich auf den hohen Preis dieser beiden Werke, dem guten Willen, sich in den Besitz derselben zu setzen, Schranken gestellt haben.

Eines Theils in der Absicht, diese Hemmung der Verbreitung der genauesten Kenntniß das Kommunalwohl so nahe angehender gesetzlicher Vorschriften zu beseitigen, andern Theils und ganz besonders den mehrfachen, an den Verfasser gerichteten Wünschen der Kommunal-Behörden, einzig und allein eine Sammlung das Kommunal-Steuerwesen angehender, in sich begreifender gesetzlicher Vorschriften, also ein, von anderen Geschäftszweigen sich entfernt haltendes Werk für einen im Verhältniß zu dem Preise der vorgenannten beiden Werken sich weit geringer stellenden Preis herauszugeben, zu willfahren, hat der Verfasser eine solche, die betreffenden, bis Ende des Jahres 1845 erlassenen Verordnungen enthaltende, systematisch geordnete, mit einem alphabetischen Sachregister versehene Hülfsschrift gegenwärtig durch den Druck herausgegeben.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.

Erster Titel. Grundsätze in Betreff der Aufbringung der Kommunal-Bedürfnisse durch Einführung von Kommunal-Steuern. 1

Nr. 1. Erforderniß der Genehmigung des Staats zur Einführung einer Kommunalsteuer 1
= 2. Mitwirkung der Staatsbehörden 1
= 3. Competenz der Königl. Regierungen . . . 2
= 4. 5. 6. Competenz der Königl. Ministerien. . . 2
= 7. Genehmigung von Auflagen, welche nicht im Wege des Zuschlages zu Staatssteuern aufgebracht werden sollen 3
= 8. 9. Genehmigung zur Beibehaltung der bestehenden Auflagen. 4
= 10. Verhältnisse der Magistráte und der Stadtverordneten bezüglich auf die Repartition und Erhebung der Kommunalsteuern 5
= 11. 12. Concurrenz der Stadtbehörden zur Aufbringung der Kommunalbedürfnisse 6
= 13. Verfahren wider die Stadtverordneten bei der Weigerung zur Aufbringung Dessen, was in Absicht des städtischen Haushalts erforderlich ist . . . 8

Seite.

Nr. 14. 15. Concurrenz der Stadtbehörden bei außerordentlichen Kommunal-Abgaben 8

Zweiter Titel. Erhebung von Gemeinde-Auflagen in der Provinz Westphalen 9

Dritter Titel. Ueber das Kommunalabgaben-Wesen und über die Grundsätze in Absicht der Aufbringung der Kommunal-Bedürfnisse in der Rheinprovinz 13

Nr. 2. Von den Befugnissen des Bürgermeisters, des Gemeinderaths und der Staatsbehörden hinsichtlich der Aufbringung des Kommunalbedürfnisses durch Einführung von Kommunalsteuern in der Rheinprovinz . . 17

Vierter Titel. Bedingungen zur Einführung neuer Auflagen 20

Nr. 2. Beischläge zu den Staatssteuern 20
„ 3. Gewerbesteuer 20
„ 4. Grundsteuer 21
„ 5. Klassensteuer . . . . . , ... 21
„ 6. Mahl- und Schlachtsteuer 22
„ 5. Braumalzsteuer 26
„ 8. 9. 10. Einkommensteuer 26
„ 11. Miethssteuer 56
„ 12. Abgaben für besondere Anstalten 56
„ 13. Beiträge der Gemeinde zu den Hebungskosten . . 57

Fünfter Titel. Grundsätze bezüglich auf die Beitrags-Verpflichtung zu den Kommunal-Abgaben . 57

Nr. 1—5. Allgemeine Bestimmungen 57

Sechster Titel. Concurrenz der Schutzverwandten zu den Gemeinlasten 60

Seite.

Siebenter Titel. Stärkere Heranziehung zu den Gemeindelasten wegen Verlust des Stimmrechts . 63

Achter Titel. Leistungen von städtischen Grundstücken 64

Neunter Titel. Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten 71

Nr. 1. 2. 3. 4. 5. Allgemeine Bestimmungen 71
= 6. Beitragsverhältniß der Staatsbeamten in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten . . . 78
= 7. Beitragspflicht der Staatsbeamten zur Miethssteuer 78
= 8. Beiträge der Staatsbeamten zu den Kommunal-Schulden 79
= 9. Die Schulbeiträge der Beamten 79
= 10. 11. Die Beitragspflichtigkeit der Staatsdiener vom Servis 79
= 12. Berechnung der Kommunal-Beiträge der Staatsbeamten, bezüglich auf die Wittwenkassenbeiträge . 81
= 13. Ueber den Zeitpunkt der Beitragspflichtigteit der Staatsbeamten 81
= 14. Ermittelung des Diensteinkommens der Staatsbeamten für die Kommunal-Einkommensteuer . . . 81
= 15. Heranziehung der Referendarien zu den Gemeindelasten 82
= 16. Abgabenpflichtigkeit der bei den öffentlichen Behörden Gerichten beschäftigten Gehülfen 83
= 17. Steuerbeiträge der Hülfsarbeiter 84
= 18. Die Kommunal-Abgaben-Pflichtigkeit der bei den Gerichten beschäftigten Lohnschreiber . . . 85
= 20. Nichtheranziehung solcher Beamten zu den Kommunal-Abgaben, welche nur eine interimistische Beschäftigung an einem Orte haben 86
= 21. Die Verpflichtung der Oekonomie-Commissarien, zu den Kommunallasten beizutragen 87
= 22. Kommunal-Besteuerung der Justiz-Commissarien . 87
= 24. 25. Heranziehung außerhalb der Stadt wohnender Beamten zu den Kommunal-Abgaben . . . 88

Seite.
Nr. 25. Qualität der Justitiarien und Patrimonial = Richter als Kommunalpflichtige 89
= 26. Beiträge der Posthalter zu den Kommunalbedürfnissen 89
= 27. Heranziehung fremdherrlicher, in einem Preußischen Orte wohnender Beamten zu den Kommunalsteuern . 90
= 28. Angehörigkeit der in der Flur einer Gemeinde angelegten Chaussee = Einnehmer= und Chausseewärterhäuser in Beziehung auf Gemeindelasten. . . 90
= 29. Dienstwohnungen sind der Kommunal=Procentabgaben ebenfalls unterworfen 90
= 30. Befreiung der Tafelgelder höherer Beamten von der Kommunalsteuer 91

Zehnter Titel. Persönliche Leistung von Kommunaldiensten von Seiten der Staatsdiener . . 91

Elfter Titel. Kommunal=Steuer=Verhältnisse der Geistlichen 93

Nr. 2. Heranziehung der Pfarrpächter zu den Kommunallasten 94
= 3. Verpflichtung der Pfarr = Kolonen zur Tragung von Kommunallasten 94
= 4. Kommunal = Beiträge der Miether geistlicher Wohnungen 95
= 5 Verpflichtung der Geistlichen und Schullehrer zur Leistung von Landarmenbeiträgen 95
= 6. Heranziehung der Geistlichen und Schullehrer als Viehbesitzer zu den durch Unterdrückung der Viehseuche entstandenen Kosten 95

Zwölfter Titel. Kommunal=Steuer=Verhältnisse der Schullehrer 96

Nr. 3. Nichtbefreiung der Privatschullehrer von den Gemeindelasten 96
= 4. Befreiung der Schullehrer von der Miethssteuer . 97
= 5. Die Miethssteuer = Verhältnisse der Privat = Schulanstalten 97

Seite.
= 6. Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von den Beiträgen zu den ältern Kommunal=Schulden : 100
= 7. Beitragspflicht der Küster zu den Kommunallasten. 100

Dreizehnter Titel. Kommunalbeiträge der Magistrats=Beamten 101

Vierzehnter Titel. Nichtbefreiung des Schützenkönigs von Kommunal=Abgaben. . . . 103

Fünfzehnter Titel. Beitragspflicht der Juden zu den Kommunal=Bedürfnissen 103

Sechszehnter Titel. Besondere Bestimmungen in Betreff der Aufbringung dar Kommunalbedürfnisse des platten Landes durch Einführung von Kommunal-Steuern 105

Nr. 2. 3. 4. 5. Ueber die Beitragspflichtigkeit zu den Kommunalbedürfnissen auf dem platten Lande . 106
= 6. Ueber die Kommunal=Beitragverpflichtung durch Gemeindebeschlüsse festgesetzt 197
= 7. Verhältnisse der Dominion zu den Gemeinden, in Beziehung auf Kommunallasten 108
= 8. Verhältnisse zwischen den Dominien und den Gemeinden in den zur Provinz Sachsen gehörigen, ehemals westphälischen Landestheilen in Beziehung auf die Beitragsverpflichtung zu den Kommunal=Bedürfnissen 108
= 9. Die Beitragspflichtigkeit der mit Bauerländereien versehenen Güter zu den Kommunallasten . . 110

Siebenzehnter Titel. Ueber die rücksichtlich der Ortsobservanzen in den Landgemeinden bei

Seite.

Vertheilung der Gemeindelasten zu beachtenden Grundsätze 112

Nr. 3. Die Verhandlung der Ortsobservanzen in den Landgemeinden 130
„ 4. Die Aufrechthaltung der Observanzen in den Landgemeinden des Königl. Regierungsbezirk Potsdam, bezüglich auf die Beiträge zu den Kommunallasten 131
„ 5. Ueber die Ortsobservanzen in Westpreußen . 134
„ 6. Grundsätze, welche, bezüglich auf die Vereinigung ländlicher Grundstücke mit dem städtischen Kommunalverbande, in Absicht der Vertheilung der Kommunal-Lasten zur Anwendung kommen sollen . . . 134

Achtzehnter Titel. Befreiungen von den Kommunallasten und Pflichten 138

Nr. 1. 2. 3. 4. Befreiungen von allgemeinen Leistungen . 138
„ 5. Dingliche Befreiungen von Kommunallasten und Abgaben 139
„ 6. Nichtbefreiung von persönlichen Kommunalsteuern wegen 50 Jahr besessenen Bürgerrechts . . 139
„ 7. Befreiung von den Kommunallasten und Abgaben durch geschehene Ertheilung des Ehrenbürgerrechts . 140
„ 8. Befugniß der Stadtbehörden, den Neubauenden auf gewisse Jahre Abgabenfreiheit zuzugestehen . . 140
„ 9. Befreiungen von allgemeinen Leistungen von städtischen, zu öffentlichen, oder gemeinnützigen Zwecken bestimmten Grundstücken 140
„ 10. Nichtbefreiung der Korporationen, Gesellschaften, Stiftungen, Eisenbahn-Gesellschaften rc. von persönlichen Kommunalabgaben, Einkommensteuern rc. 141
„ 11. Nichtbefreiung der Eisenbahngebäude von der Real-Kommunal-Steuer. 143
„ 12. Kommunal-Steuerpflichtigkeit der Theatergebäude . 143
„ 13. 14. Kommunal-Steuerfreiheit der Kirchengrundstücke 144
„ 15. 16. Befreiung der Wittwen-Pensionen von Gemeindelasten 145

Seite.
Nr. 17. Befreiung der städtischen Hebammen von Gemeinde-Abgaben 146
= 18. Befreiung der Dienstboten, Hausofficianten und Handwerksgesellen von den städtischen Kommunalabgaben 147
= 19. Befreiung der Gensd'armen von Kommunalabgaben 148
= 20. Befreiung des Fiskus von Kommunalsteuer . . 148

Neunzehnter Titel. Kommunalsteuer-Verhältnisse der Militairpersonen 149

Nr. 2. 3. Verhältnisse der Militairpersonen in Beziehung auf den Betrieb bürgerlicher Gewerbe . . . 149
= 4. Beitragspflicht der pensionirten und Wartegeld beziehenden Officiere zu den Kommunallasten . . 150
= 5. 6. 7. Heranziehung der Wartegeld oder Pension beziehenden Officiere zu den Kommunalsteuern . . 151
= 8. 9. Mit Gnadengehalt verabschiedete Invaliden . . 151
= 10. 11. Kommunalsteuer-Verhältnisse der Landwehrmänner 152
= 12. 13. Kommunalsteuer-Verhältniß der Kriegsreservisten und Trainsoldaten 152
= 14. Kommunalsteuer-Verhältnisse der Militairbeamten . 154
= 15. Kommunal-Besteuerung der Militairärzte rücksichtlich deren bürgerlicher Verhältnisse . . . 155
= 16. Beitragspflicht der Auditeure, Chirurgen und Intendantur-Beamten zu den Kommunallasten . . 155
= 17. Nichtbefreiung der Telegraphenbeamten von den Kommunallasten 156
= 18. 19. Beitragspflicht der Militairpersonen zur Miethssteuer 156
= 20. Beiträge der Familien der Militairpersonen zur Miethssteuer 156
= 21. Die Befreiung der Militairpersonen von den Beiträgen zur Bezahlung der Kriegsschulden . . 157
= 22. Landarmenbeiträge der Militairpersonen . . . 157

Zwanzigster Titel. Rechtsverfahren in Kommunalsteuer-Sachen, Ausschließung des Rechts-

Seite.

verfahrens in Streitigkeiten über die Kommunalsteuer-Vertheilung 157

Einundzwanzigster Titel. Beitreibung rückständiger Kommunal-Abgaben im Wege administrativer Execution 158

Nr. 2. 3, 4. Executivische Einziehung der Kommunalbeiträge von auswärtigen Bürgern 158

" 2. Gemeinde-Abgaben der Juden im administrativen Wege executivisch einzutreiben 161

" 6. Abnahme des Manifestationseides von Steuerpflichtigen durch die Magisträte 162

" 7. Abnahme des Manifestationseides bei Anwendung des Executionsrechts 163

Erster Titel.

Grundsätze in Betreff der Aufbringung der Communal-Bedürfnisse durch Einführung von Communal-Steuern.

Nr. 1. Erforderniß der Genehmigung des Staats zur Einführung einer Communal-Steuer.

Eine Gemeinde-Auflage darf nicht eingeführt werden, bevor dazu die Genehmigung der Königl. Regierung des Bezirks erfolgt ist.

Nr. 2. Mitwirkung der Staatsbehörden.

Jede Gemeinde, welche zu einer Gemeinde-Auflage schreiten will, ist verbunden, das vorhandene Bedürfniß und die Unzulänglichkeit des Ertrages des Gemeinde-Vermögens genügend nachzuweisen. Auch muß der Gemeindebeschluß, und wenn die in Antrag gebrachte Auflage nicht in einem Zuschlage zu einer Staatssteuer besteht, die Veranlagungsweise vollständig, so wie eine Uebersicht

vom erwarteten Ertrage, der Königl. Regierung eingereicht werden [1]).

Nr. 3. Competenz der Königl. Regierungen.

Die Königl. Regierungen sind berechtigt, zur Erhebung von Steuer-Zuschlägen ohne vorherige Anfragen zu ermächtigen:

1) bei der Grundsteuer, insofern ein Zuschlag überhaupt zulässig ist, bis zu 20 Procent der Principalsteuer;
2) bei der Klassensteuer bis zu $\frac{4}{15}$ des jährlichen Betrages;
3) bei der Schlacht- und Mahlsteuer bis zu 25 Procent [2]).

Nr. 4. Competenz der Königl. Ministerien.

Insofern der Zuschlag zu den Staats-Steuern das festgesetzte Maximum übersteigen soll, oder insofern ein solcher zu anderen Steuern nachgesucht wird, ist die Genehmigung der Königl. Ministerien einzuholen [3]).

Nr. 5. Die Ministerial-Instruction vom 18. Februar 1834 derogirt alle früheren Ministerial-Bestimmungen über den betreffenden Gegenstand, kann dagegen aber bestehende Gesetze nicht derogiren.

In denjenigen Theilen der Provinz, in welchen das Gesetz vom 7. März 1822 gilt, können in allen Communen, welche Schulden haben, zu deren Verzinsung und Tilgung und zur Bestreitung der übrigen Communalbedürfnisse nach §. 19. des Gesetzes zusammen 40 Procent an Zuschlägen unter

---

1) Rescript des Königlichen Ministerii des Innern und der Finanzen vom 18. Februar 1834. A. v. K. H. 1. Nr. 76. — Instruction des §. 122. der revidirten Städte-Ordnung laut vorangeführtem Rescript. — 2) Rescr. des Königl. Minist. des Innern und der Finanzen vom 18. Februar 1834. A. v. K. H. 1. Nr. 76. — 3) Instruction zu §. 122. der revidirten Städte-Ordnung.

Genehmigung der Königl. Regierungen erhoben werden, dafern sie erforderlich sind, um neben Bestreitung der anderen Communalbedürfnisse die Schulden binnen 30 Jahren zu tilgen.

In allen Fällen der einen oder der andern Art, in welchen höhere, als die resp. durch Instruction und durch das Gesetz bestimmten Zuschläge erhoben werden sollen, ist die Genehmigung der Königl. Ministerien erforderlich, indem die den Herren Oberpräsidenten im §. 11. Nr. 4 a. der Instruction vom 31. December 1823 in Communal-Angelegenheiten beigelegte Entscheidung sich auf den vorliegenden Fall nicht bezieht, da bei allen höheren Steuern allerdings die Frage eintritt: ob dadurch nicht das Steuer-Interesse des Staates benachtheiligt werde [1])?

Nr. 6. Die Instruction der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern vom 18. Februar 1834 zum §. 122 der revidirten Städte-Ordnung, wegen Anordnung der Gemeinde-Auflagen, **soll auch in den Provinzen, wo die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 eingeführt ist, insoweit als die Bestimmungen derselben mit der daselbst bestehenden Communal-Verfassung vereinbar sind, in Anwendung gebracht werden** [2]).

Nr. 7. **Genehmigung von Auflagen, welche nicht im Wege des Zuschlages zu Staatssteuern aufgebracht werden sollen.**

Wenn das Gemeinde-Bedürfniß durch Beischläge zu Staatssteuern nicht gedeckt werden kann, oder wenn besondere Gründe die Aufbringung im Wege anderweiter Besteuerung erforderlich machen, kann deren Gestattung durch Vermittelung der Königl. Regierungen bei den

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 6. October 1834. A. v. K. H. 4. Nr. 78. — 2) Rescr. der Minist. der Finanzen und des Innern vom 18. Februar 1834. A. v. K. H. 1. Nr. 77.

Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern nachgesucht werden [1]).

Nr. 8. Genehmigung zur Beibehaltung der bestehenden Auflagen.

Ist die Genehmigung zur Erhebung einer Gemeinde-Auflage von der competenten Behörde seit Publication des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bereits ertheilt, so hat es dabei insofern sein Bewenden, und bedarf es einer erneuerten Einholung der Genehmigung nach Erscheinung dieser Instruction nicht, als die Erhebung der jetzt bestehenden Auflagen mit den in der gegenwärtigen Instruction ausgesprochenen Grundsätzen nicht im Widerspruche steht [2]).

Nr. 9. Bei dem Antrage, daß diejenigen Communalsteuern, welche auf dem Grund und Boden beruhen, unverändert beibehalten, diejenigen aber, welche die Unangesessenen treffen, nach einem andern Princip veranlagt werden mögen, kommt die allgemeine Frage zur Entscheidung:

> ob die Königl. Regierungen ex officio auf die Ausführung des §. 122. der revidirten Städte-Ordnung, nach welchem Communalsteuern, die nicht nach dem Fuße der Staatssteuern vertheilt sind, und zu welchen die Erlaubniß nicht seit dem Gesetze vom 30. Mai 1820 gegeben worden ist, noch einer besonderen Zustimmung bedürfen, dringen, und eventuell, wenn die Steuern nicht den im §. 35. aufgestellten Grundsätzen entsprechen, die Zustimmung versagen sollen, oder nicht?

In dieser Beziehung ist bestimmt worden, daß die Königl. Regierungen in allen Fällen, in welchen die Communal-Steuern dem freien Verkehr im Innern nachtheilig sind, oder den Eingang der Staatssteuern ge-

---

1) Rescr. vom 18. Februar 1834. A. v. K. H. 1. Nr. 76. —
2) Rescr. vom 18. Februar 1834. A. v. K. H. 1. Nr. 76.

fährden, ex officio von der Sache Kenntniß zu nehmen, und auch ohne specielle Beschwerde den an obigen Mängeln leidenden Steuern, selbst wenn sie längst bestehen, ihre Genehmigung zu versagen und die Abstellung derselben anzuordnen ermächtigt sind. Wenn dagegen weder ein, noch der andere Fall eintritt, und die Staatsbehörden mit der hergebrachten Besteuerungsart einverstanden sind: so werden die Königl. Regierungen nur dann, wenn Beschwerden über Prägravationen eingehen, die Sache zu untersuchen, den gegründeten Beschwerden Abhülfe zu verschaffen und, wenn dies ohne gänzliche Abänderung des zeitherigen Communalsteuer-Systems nicht möglich ist, auch diese und die Einführung eines dem §. 35 der revidirten Städte-Ordnung entsprechenden Steuersatzes anzuordnen haben.

Gehen dagegen solche Beschwerden nicht ein, ist bei dem gewohnten Systeme weder der allgemeine Verkehr, noch der Eingang der Staatssteuern irgend gefährdet, und wünschen der Magistrat und die Stadtverordneten die Beibehaltung der zeitherigen Repartitionsart: dann ist kein Grund vorhanden, dasjenige, was ohne irgend Jemandes Unzufriedenheit besteht abzuändern und Neues anzuordnen [1]).

Nr. 10. Verhältnisse der Magisträte und der Stadtverordneten bezüglich auf die Repartition und Erhebung der Communalsteuern.

Die Stadtverordneten sind durch die Städte-Ordnung berufen, die Gemeinde zu vertreten, und deshalb bei Feststellung der allgemeinen Grundsätze, wonach die Verwaltung geführt werden soll, mitzuwirken, demnächst aber auch die Ausführung zu controlliren.

Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf die Einzelnen ist aber lediglich Sache der Ausführung, und steht daher dem Magistrate zu.

---

1) Rescr. des Königl. Finanz-Minist., sowie des Königl. Minist. des Innern vom 31. Juli 1836. A. v. K. H. 3. Nr. 110.

Hiernach haben die Stadtverordneten Anspruch darauf, zu verlangen, daß die von der Kommune aufzubringende Summe und das Repartitions-System, nach welcher sie aufgebracht werden soll, nicht ohne ihre, durch die Städte-Ordnung vorgeschriebene und normirte Mitwirkung festgesetzt werde.

Kommt es aber dann auf Ausführung dieses Systems durch Repartition der Summe auf die Einzelnen an, dann tritt nach §. 107. der revidirten Städte-Ordnung die Wirksamkeit des Magistrats ein. Da es hier auf genaue Kenntniß der Personen und ihrer Vermögensverhältnisse ankommt, so wird es immer rathsam sein, zur Abschätzung der einzelnen Personen eine besondere Kommission zu bilden und zu solcher eine Anzahl Stadtverordnete zuzuziehen. Das Gesetz selbst schreibt aber am Schlusse des angezogenen Paragraphen vor, welche Stellung diese Kommission zum Magistrate haben soll. Da nach §. 126. die Stadtverordneten-Versammlung die Verwaltung controllirt und berechtigt ist, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse Ueberzeugung zu verschaffen, so ist sie, wenn die Repartitionsliste entworfen ist, berechtigt, deren Vorlegung zu verlangen und die sich darbietenden Erinnerungen gegen selbige zu ziehen, welche eventuell im vorgeschriebenen Wege zur Erledigung gebracht werden müssen.

Auf diesem Wege, welcher allenthalben, wo ein ähnliches Verhältniß besteht, verfolgt wird, wird dem Gesetze entsprochen, der Sache genügt und das gesetzliche Recht der Stadtverordneten nirgends beeinträchtigt [1]).

Nr. 11. Concurrenz der Stadtbehörden zur Aufbringung der Communal-Bedürfnisse.

Die Gemeinde-Geldbedürfnisse werden von dem Magistrate zusammengestellt. Die Stadtverordneten haben

---

1) Allerhöchste Kabintes-Ordre vom 4. Juli 1832. Ges. Samml. Nr. 1370. Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 12. October 1840. Minist. Bl. S. 443.

aber die Nothwendigkeit derselben zu prüfen und lediglich die Bedarfssumme aufzubringen. Die Art der Deckung der öffentlichen Geldbedürfnisse schlägt der Magistrat der Versammlung der Stadtverordneten mit Rücksicht auf die Kämmerei-Etats und Rechnungs-Abschlüsse vor. Die Stadtverordneten entscheiden darüber und vertheilen das von den Stadtbewohnern aufzubringende Quantum auf die Bürger und Schutzverwandten. Findet der Magistrat jedoch bei den Bestimmungen der Stadtverordneten erhebliche Bedenken, die ihn Gefahr für das Gemeinwesen oder die Erreichung der Stadtzwecke befürchten lassen, und kann er sich mit der Versammlung der Stadtverordneten nicht einigen, so bleibt ihm der Recurs an die obere Landesbehörde vorbehalten [1]).

Nr. 12. Die Stadtverordneten sind berechtigt, diese Angelegenheit ohne Rücksprache mit der Gemeinde abzumachen, es mögen solche nach den bestehenden Gesetzen bei den Corporationen von der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, oder jedes einzelnen Mitgliedes abhängen. Sie bedürfen dazu weder einer besonderen Instruction oder Vollmacht der Bürgerschaft, noch sind sie verpflichtet, derselben über ihre Beschlüsse Rechenschaft zu geben. Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, und ihre Ueberzeugung vom allgemeinen Besten der Stadt ihre Instruction; ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben. Sie sind im vollsten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft, mithin so wenig Vertreter des einzelnen Bezirks, der sie gewählt hat, als einer Corporation, Zunft u. s. w., der sie zufällig angehören [2]).

---

1) Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808. §. 184. — 2) Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808. §. 110.

Nr. 13. Verfahren wider die Stadtverordneten bei der Weigerung zur Aufbringung dessen, was in Absicht der Erhaltung des städtischen Haushalts erforderlich ist.

Wenn die Stadtverordneten-Versammlung sich weigert, dasjenige aufzubringen, was nach einer vom Magistrate aufgestellten, von der Königl. Regierung geprüften und bestätigten Nachweisung zur Erhaltung des städtischen Haushaltes erforderlich ist, so müssen der Vorsteher und demnächst die Mitglieder der Versammlung durch alle Grade der Execution zur Erfüllung dieser Verpflichtung angehalten werden. Wenn gegen die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Communal-Abgabe Widerspruch erhoben und auf rechtliches Gehör provocirt wird, so hat solches keinen Suspensiv-Effect, vielmehr bleibt der Königlichen Regierung überlassen, die Execution zu verfügen [1]).

Nr. 14. Concurrenz der Stadtbehörden bei außerordentlichen Communal-Abgaben.

Das den Stadtgemeinden beigelegte Besteuerungsrecht steht denselben nur in Absicht der laufenden ordentlichen Communal-Lasten zu; bei außerordentlichen Angelegenheiten aber, sowie bei Staatslasten, welche gemeinweise repartirt werden, können von den Communen die Repartitions-Grundsätze nicht eigenmächtig und ohne Approbation der Königl. Regierung festgestellt werden [2]).

Nr. 15. Unter außerordentlichen Leistungen werden auch diejenigen verstanden, welche durch die den außergewöhnlichen Zustand herbeigeführten Folgen nothwendig

1) Allerhöchste Kab. Ordre vom 4. Juli 1832. Gesetz-Samml. pro 1832. Nr. 1370. — 2) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 11. Sept. 1813.

sind, z. B. Beiträge zu Kriegs-Contributionen, zur Berichtigung der durch den Krieg verursachten städtischen Schulden [1]).

Zweiter Titel.

Erhebung von Gemeinde-Auflagen in der Provinz Westphalen.

Nr. 1. Der §. 95. der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. October 1841 (Anl. a) macht die Erhebung von Gemeinde-Auflagen von der Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde abhängig, und sollen hierbei die von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen bereits ertheilten, oder künftig noch zu erlassenden Instructionen das Nähere bestimmen. In dem an die Königl. Regierung in Münster erlassenen Bescheide vom 10. März 1842 ist vom Königl. Ministerio des Innern ausgesprochen worden, daß die bisherigen Vorschriften in Betreff der Erhebung von Gemeinde-Auflagen fortbestehen sollen. Hieraus ergiebt sich, daß die Staatsbehörden, welche die Genehmigung zu Gemeinde-Auflagen ertheilen sollen, je nach der Höhe der Procentsätze, die Königl. Regierungen, oder die Königl. Ministerien sind.

Steht aber der Grundsatz fest, daß keine Gemeinde-Auflage ohne Genehmigung der Königl. Regierung erhoben werden soll, so muß die letztere, wenn das ihr zustehende Recht nicht illusorisch werden soll, auch die Befugniß haben, zu entscheiden, ob die Ausgaben, zu

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 21. März 1810. Städte-Ordnung vom 19. November 1808. §. 59; vom 19. März 1831. §. 41.

deren Bestreitung die Umlagen erhoben werden sollen, nothwendig sind, oder nicht [1]).

Anlage a. Auch die Einführung neuer oder erhöheter Gemeinde-Auflagen erfordert die Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde nach näherer Bestimmung der darüber von den Ministerien des Innern und der Finanzen bereits ertheilten oder künftig noch zu erlassenden Instructionen. §. 95.

Außerordentliche Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen, außer der Bewilligung der Gemeinde-Versammlung, der Genehmigung des Landraths. §. 98 [2]).

Nr. 2. Der §. 28. der Landgemeinde-Ordnung vom 31. October 1841 giebt den Gemeinden das Recht, alle ihre Angehörigen zu Leistungen und Diensten für die Gemeindebedürfnisse anzuhalten, und es entspricht diesem Rechte die Verpflichtung der Gemeindemitglieder, jener Aufforderung nachzukommen. Daraus folgt aber nicht, daß die Gemeinden schuldig sind, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen; die Art der Vertheilung der Gemeindelasten unter die Gemeindemitglieder bleibt vielmehr dem Beschlusse der Gemeinde selbst, vorbehaltlich der Genehmigung der vorgesetzten Behörden, überlassen. Hiernach unterliegt es keinem Bedenken, daß die Deckung des Communal-Deficits, sowohl durch Einführung einer selbstständigen Kommunalsteuer, als durch Zuschläge zu den Staatssteuern, erfolgen kann, und daß, wenn die letztere Aufbringungsweise stattfindet, es dem Beschlusse der Gemeinden und der Behörden anheimgestellt bleibt, darüber zu bestimmen, auf welche Steuern die Zuschläge gelegt werden sollen. Unbedenklich ist es also statthaft, daß das Communal-Deficit durch einen Zuschlag gedeckt werde, welcher bloß nach der Grundsteuer der Gemeindeglieder erhoben wird.

Aus dem §. 29 der Landgemeinde-Ordnung vom 31. October 1841 kann nur gefolgert werden, daß die Fo-

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 8. August 1841. Minist. Bl. S. 236. — 2) Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. October 1841.

rensen nur zu den, dem Grundeigenthum auferlegten Leistungen verpflichtet sind, nicht aber, daß sie ein Widerspruchsrecht haben, wenn alle Leistungen nach dem Grundeigenthum vertheilt werden; desgleichen folgt

aus §. 34, daß das, nur das Interesse einzelner Klassen der Gemeindeglieder betreffende Bedürfniß von diesen befriedigt werden muß, nicht aber umgekehrt, daß das Bedürfniß der ganzen Gemeinde nicht von einzelnen Klassen der Gemeindeglieder getragen werden könne; endlich kann

der §. 38. hier gar nicht Platz greifen, da die Befreiung, welche dadurch einzelnen Gemeindegliedern zu Theil wird, daß die Leistungen nach einer, von besonderen Bedingungen abhängigen, und wegen Mangels derselben ihnen nicht obliegenden Steuer repartirt werden, für eine persönliche Befreiung nicht erachtet werden kann, in derselben Weise, wie das aus Billigkeitsrücksichten bisher stets beobachtete Verfahren, nach welchem die in der untersten Klassensteuerstufe besteuerten Gemeindeglieder mit geringeren Procenten zu den Kommunalabgaben herangezogen werden, oder von denselben ganz befreit bleiben, als eine persönliche Befreiung niemals angesehen worden ist und nicht angesehen werden kann.

Die Genehmigungen zur Repartition des Gemeindebedürfnisses sollen nur nach sorgfältiger Prüfung aller Verhältnisse erfolgen und versagt werden, wenn von den Gemeinden ein solcher Maßstab in Antrag gebracht würde, welcher eine besondere Prägravation einer Klasse von Gemeindegliedern gegen die andere zur Folge haben würde. In Betreff der Competenz der Behörden zur Ertheilung der Genehmigung zur Erhebung von Gemeindeumlagen verbleiben die Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 10. August 1836 (Annal. S. 650 ff.) überall in Kraft[1]).

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern und der Finanzen v. 9. Juli 1845. Minist. Bl. S. 253.

Nr. 3. Befreiungen von den Gemeinde-Auflagen in den Landgemeinden der Provinz Westphalen.

Von den Gemeinde-Auflagen sind befreit:

1) alle zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmte unbebaute Grundstücke, welche nach den Vorschriften des Grundsteuer-Gesetzes für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839. §. 8. Nr. 1. und §. 9. von der Besteuerung ausgenommen sind;

2) die zu einem solchen Zwecke bestimmten, nach der Vorschrift des §. 8. Nr. 2. jenes Gesetzes von der Besteuerung ausgenommenen Gebäude, insofern, als sie seither nach gesetzlicher Bestimmung oder vermöge eines speciellen Rechtstitels auf Befreiung von den Gemeindelasten Anspruch hatten, oder künftig neu erbaut, oder gegen Ueberlassung von Gebäuden, welche bisher von Gemeindelasten frei waren, erworben werden.

Die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Gebäude, welche seither Gemeindelasten getragen haben, sowie diejenigen Gebäude, welche künftig zu einem gleichen Zwecke ohne gleichzeitige Abtretung eines von den Gemeindelasten befreiten Gebäudes erworben werden, bleiben den Gemeindelasten unterworfen, jedoch nur in dem bisherigen Umfange und mit Ausnahme der persönlichen Dienstleistungen. An die Stelle sonstiger Naturallasten, zu denen auch die Einquartirung zu rechnen ist, tritt eine feste Geldrente, welche in Ermangelung eines gütlichen Abkommens durch Schiedsrichter festzusetzen ist. Diese Festsetzung geschieht nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre, jedoch mit Rücksicht auf die bei außerordentlichen Verhältnissen etwa eintretende Erhöhung der Last. Die Gemeinde ernennt einen, und die Behörde, zu deren Verwaltung das Grundstück gehört, den andern Schiedsrichter; die beiden Schiedsrichter haben, wenn jene Behörde und die Gemeinde sich darüber nicht vereinigen können, den Obmann zu wählen.

Verlieren die unter 1 und 2 angeführten Grundstücke die Eigenschaft, durch welche ihre Befreiung von der Grundsteuer bedingt ist (§. 11 des Grundsteuer-Gesetzes), so fällt auch die Befreiung von den Gemeinde-Auflagen fort, sofern dieselbe nicht auf einem speziellen Rechtstitel beruht. § 35.

Wo die Staatswaldungen seither von den nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeindelasten befreit gewesen sind, verbleibt ihnen auch fernerhin diese Befreiung.

In Betreff der Befreiung der Dienst-Grundstücke der Geistlichen und Schullehrer von den Gemeindelasten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden [1]).

Dritter Titel.

Ueber das Kommunalabgaben-Wesen und über die Grundsätze in Absicht der Aufbringung der Kommunal-Bedürfnisse in der Rheinprovinz.

Die Gemeinde ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das Gemeinde-Bedürfniß erfordert. §. 20.

Insofern zu diesen Leistungen die Einkünfte aus dem Gemeinde-Vermögen und die sonst den Gemeinden nach den Gesetzen zustehenden Einnahmen nicht hinreichen, sind alle einzelnen Gemeinde-Angehörigen (Einwohner im Allgemeinen und Mitglieder der Gemeinden insbesondere) zu Geldbeiträgen und Diensten, wozu jedoch kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, verpflichtet. §. 21.

Insofern zu diesen Leistungen die Einkünfte aus dem Gemeinde-Vermögen nicht hinreichen, sind alle einzelne

1) Landgemeinde-Ordnung für die Provinz-Westphalen vom 31. October 1841.

Gemeindeangehörige zu Geld=Beiträgen und Diensten, wozu jedoch kunst= und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, verpflichtet. §. 22.

Die Geldbeiträge sollen in der Regel in Zuschlägen zu den Staatssteuern bestehen. In welchem Verhältniß die Zuschläge auf die verschiedenen Steuern zu vertheilen sind, hat der Gemeinde=Rath zu beschließen. Zu diesem Beschluß ist die Genehmigung der Regierung erforderlich, und sind hierbei die im §. 98 erwähnten Instructionen zu beobachten. In Betreff der Erhebung solcher Geldbeiträge, welche nicht durch Zuschläge zu den Staatssteuern aufgebracht werden, verbleibt es bei den Bestimmungen des §. 13 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgaben=Wesens vom 30. Mai 1820 und der Ordre vom 4. December 1826. Die Dienste sollen gleichfalls in der Regel nach dem Maßstabe der Staatssteuern vertheilt werden. Mit Genehmigung des Landraths kann jedoch der Gemeinderath auch einen andern Vertheilungs-Maßstab beschließen.

Auch die Erhebung von Gemeinde=Auflagen erfordert die Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde nach näherer Bestimmung der darüber von den Ministerien des Innern und der Finanzen bereits ertheilten, oder künftig etwa noch zu erlassenden Instruction.

Welche Einwohner Handdienste, und welche Spanndienste zu leisten haben, bestimmt der Gemeinde=Vorsteher vorbehaltlich des Recurses an den Bürgermeister und den Landrath.

Jeder ist berechtigt, die Dienste durch taugliche Stellvertreter abzuleisten, oder nach bestimmten, vom Gemeinderathe vorzuschlagenden und vom Bürgermeister festzusetzenden Sätzen in jedem einzelnen Falle durch Zahlung an die Gemeinde=Kasse abzukaufen, ausgenommen in Nothständen.

Wer die ihm obliegenden Dienste nicht rechtzeitig leistet, wird zur Zahlung des Geldwerthes derselben nach Vorschrift des §. 25 angehalten. §. 23.

Auswärts wohnende Grund=Eigenthümer sind selbst dann, wenn sie als Hausbesitzer zu den Gemeinde=Glie=

dern gehören (§. 12. Nr. 2.), oder das Gemeinde-Recht durch besondere Verleihung erlangt haben (§ 36.), nur zu den dem Grund-Eigenthum auferlegten Leistungen verpflichtet. §. 24.

Alle Gemeinde-Abgaben, insonderheit auch die Eintrittsgelder (§. 14.) und die Gemeinde-Taxen und Einkaufsgelder (§. 18.) sind, beim Mangel freiwilliger Leistung, im Steuer-Executionswege beizutreiben. Die Rollen werden vom Landrathe für vollstreckbar erklärt. §. 25.

Die Beitragspflicht der einzelnen Gemeinde-Angehörigen (§. 22.) erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Schulden der Gemeinde, und es bedarf dieserhalb keiner besonderen Bekanntmachung an die neu eintretenden Mitglieder; die Bestimmungen, welche in Ansehung der Besitzer der von der Französischen Regierung verkauften Domainen durch das Gesetz wegen des Schuldenwesens der Gemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers und in der Stadt Wesel vom 7. März 1822 §. 33 getroffen worden sind, verbleiben jedoch in Kraft. Bei Veränderungen des Gemeindebezirks durch Zuschlagung einzeln gelegener Besitzungen, oder durch Einverleibung einer andern Gemeinde, oder eines Theils derselben, wird in den bestehenden Schuldverhältnissen und in der Verbindlichkeit, zur Verzinsung und Abtragung der schon vorhandenen Schulden beizutragen, nichts geändert. §. 26.

Die Verpflichtung der Einzelnen zu den in den §§. 22. 24 und 26. bezeichneten Leistungen beginnt ohne besondere Erklärung mit dem ersten Verfalltage seit ihrem Eintritt in die Gemeinde. Wenn sie ihr Verhältniß zur Gemeinde aufgeben, so dauert ihre Verpflichtung noch für den letzten vorher eintretenden Verfalltag fort und hört mit demselben auf. §. 27.

Servisberechtigte active Militair-Personen, imgleichen auf Inactivitäts-Gehalt gesetzte Offiziere und Militair-Beamte sind von allen Geld-Beiträgen und Diensten (§. 22. 26.) frei, insofern sie in der Gemeinde

weder mit Grund-Eigenthum angesessen sind, noch Gewerbe treiben, in welchen Fällen sie zu den dem Grundeigenthume und dem Gewerbe aufgelegten Leistungen verpflichtet sind. Doch bezieht sich diese Befreiung nicht auf Zuschläge zu indirecten Verbrauchs-Steuern, wenn nicht durch besondere landesherrliche Verfügungen darüber Ausnahmen festgesetzt sind. §. 28.

Wegen der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten sollen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 und der Ordre vom 14. Mai 1832 angewendet werden. §. 29.

Wo bisher nach gesetzlicher Vorschrift einzelne Klassen der Gemeindeglieder, oder einzelne Abtheilungen des Gemeindebezirks zur Befriedigung solcher Bedürfnisse, welche nur diese Klassen oder Abtheilungen betreffen, besondere Geldbeiträge oder Dienste geleistet haben, behält es dabei sein Bewenden. §. 30.

Von den Gemeinde-Auflagen sind befreit, 1) alle zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten unbebauten Grundstücke, welche nach den Vorschriften des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 §. 8. Nr. 1. und §. 9. von der Besteuerung ausgenommen sind. §. 31. 2) Die zu einem öffentlichen Dienste oder Gewerbe bestimmten, nach der Vorschrift des §. 8 Nr. 2 des Grundsteuer-Gesetzes von der Besteuerung ausgenommenen Gebäude, insofern, als sie zeither nach gesetzlicher Bestimmung, oder vermöge eines speciellen Rechtstitels auf Befreiung von den Gemeinde-Lasten Anspruch hatten, oder künftig neu erbaut, oder gegen Ueberlassung von Gebäuden, welche bisher von Gemeinde-Lasten frei waren, erworben werden. Die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Gebäude, welche zeither Gemeinde-Lasten getragen haben, so wie diejenigen Gebäude, welche künftig zu einem solchen Zwecke ohne gleichzeitige Abtretung eines von Gemeinde-Lasten befreiten Gebäudes erworben werden, bleiben den Gemeinde-Lasten unterworfen, jedoch nur in dem bisherigen Umfange, und mit

Ausnahme der persönlichen Dienstleistungen. An die Stelle sonstiger Naturallasten, wozu auch die Einquartirung zu rechnen ist, tritt eine feste Geldrente, welche in Ermangelung eines gütlichen Abkommens durch Schieds-Richter festzusetzen ist. §. 31.

Dingliche Befreiungen, welche außer den im §. 31 erwähnten jetzt noch bestehen, werden nach ihrem bisherigen Umfange so lange anerkannt, bis sie von der Gemeinde abgelöst sind, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen. Der Ablösungsbetrag wird durch Schiedsrichter festgesetzt; von diesen erwählt einen der Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, und den andern der Gemeinde-Rath; der Obmann wird nach Vorschrift des §. 31 bestellt.

Durch den Ausspruch der Schiedsrichter wird unabänderlich festgestellt, welchen Geldwerth die Befreiung im gewöhnlichen Laufe der Dinge, nach einem Durchschnitte von zehn Jahren, jährlich gehabt hat.

Sobald die Gemeinde den zwanzigfachen Betrag des ermittelten Jahres-Quantums an den Betheiligten baar gezahlt hat, hört die Befreiung auf.

Neue dingliche Befreiungen können von der Gemeinde eben so wenig ertheilt werden, als dauernde persönliche Befreiungen [1]). §. 32.

Von den Befugnissen des Bürgermeisters, des Gemeinderaths und der Staatsbehörden hinsichtlich der Aufbringung des Kommunal-Bedürfnisses durch Einführung von Kommunal-Steuern in der Rheinprovinz.

Ueber alle von den Gemeinden zu bestreitende Auslagen und zu leistende Dienste hat der Gemeinderath zu beschließen.

---

1) Auszug aus der Gem.-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845. Ges.-Samml. S. 529.

In Ansehung derjenigen Ausgaben und Dienste, welche zur Erfüllung der Pflichten und Gemeinden gegen den Staat, gegen Institute und gegen Privatpersonen nothwendig sind, z. B. zur Anlage und Unterhaltung von Polizei- und Armen-Anstalten, in den Angelegenheiten der Kirchen, Schulen, frommen Stiftungen u. s. w. ist der Beschluß des Gemeinde-Rathes als bloßes Gutachten anzusehen. Was nach den Festsetzungen der Staatsbehörde in Beziehung auf Angelegenheiten dieser Art erfordert wird, ist die Gemeinde zu leisten verpflichtet.

In Ansehung derjenigen Ausgaben und Dienste, welche nur das besondere Interesse der Gemeinde betreffen, ist der Beschluß des Gemeinderaths entscheidend.

Wegen des Umfanges der Pflichten der Gemeinde, behält es bei den bestehenden Gesetzen sein Bewenden.

Ueber die Art, wie die Ausgaben gedeckt werden sollen, sowie über den Vertheilungsmaaßstab des Dienstes, hat der Gemeinderath zu beschließen. (§. 23.)

Verweigert der Gemeinderath, die Abfassung eines Beschlusses oder die Abänderung eines ungesetzlichen oder eines solchen Beschlusses, welchem die nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung erforderliche Genehmigung der Staatsbehörde versagt wird, so läßt die Königl. Regierung die fehlende Summe nach dem Maaßstabe der Staatssteuern (§. 23.) auf die Gemeinde-Angehörigen vertheilen und zur Gemeindekasse erheben.

Ueber die Art und Weise der Ausführung von Gemeinde-Anlagen und Anstalten, sowie über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, muß der Gemeinderath in allen Fällen zuvor gehört werden. In Ansehung solcher Angelegenheiten, welche sich auf Erfüllung von Pflichten der Gemeinden beziehen, (§. 86.) ist auch hier der Beschluß des Gemeinderaths als bloßes Gutachten anzusehen, welches aber soweit beachtet werden soll, als es den Zwecken entsprechend, und mit den allgemeinen Staatsgrundsätzen vereinbar ist.

Für die Behandlung derjenigen Angelegenheiten, welche nur das besondere Interesse der Gemeinde und namentlich der Vermögens-Verwaltung betreffen, ist der

Beschluß des Gemeinderaths entscheidend. Wenn jedoch der Bürgermeister die Ueberzeugung hat, daß ein Beschluß den Gesetzen widerspricht, oder dem Gemeindewohl wesentlich nachtheilig werden würde, so soll er die Ausführung versagen und darüber an den Landrath berichten; er muß aber, wenn er bei Abfassung des Beschlusses nicht anwesend war, eine nochmalige Berathung der Sache unter seinem Vorsitze veranlassen und eine Einigung versuchen. Der Landrath kann den Gemeinderath persönlich vernehmen, und hat, wenn auch er keine Einigung zu Stande bringt, die Verhandlungen mit seinem Gutachten der Regierung vorzulegen.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Gemeinden zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen der Bürgermeisterei beizutragen haben, wird durch die Königl. Regierung nach Vernehmung der Bürgermeisterei-Versammlung festgesetzt. Wenn die Abgeordneten einzelner Gemeinden diese durch die Erklärung der Bürgermeisterei-Versammlung für benachtheiligt halten, so steht ihnen frei, ihren besonderen Antrag der Königl. Regierung mit vorzulegen. Die Beiträge, welche von den Gemeinden zu leisten sind, sollen nicht auf die einzelnen Gemeindemitglieder, sondern auf die Gemeinden und in diesen nach deren Verfassung auf die Einzelnen vertheilt werden. Die Vertheilung auf die Gemeinden geschieht, wenn nicht besondere Verhältnisse ein Anderes nothwendig machen; z. B. wenn die Gemeinden ein ungleiches Interesse bei einer Ausgabe haben, nach Maßgabe der Staatssteuern [1]). (§§. 23. 87. 98.)

---

1) Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845. Ges.-Samml. S. 552.

Vierter Titel.

Bedingungen der Einführung neuer Auflagen.

Nr. 1. Die Zustimmung der Staatsbehörden zur Einführung einer Gemeine-Auflage kann nur ertheilt werden, wenn dieselbe in einer Art und in einem Maaße angeordnet ist, daß weder der freie Verkehr im Innern dadurch gehemmt, noch der Eingang der Staatssteuer gefährdet wird [1]).

Nr. 2. Beischläge zu den Staatssteuern.

Unzulässig sind, Beischläge:

a) zu den durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 eingeführten Steuern, wie denn überhaupt auch keine Kommunal-Zoll- noch Kommunal-Consumtionsabgabe von ausländischen Waaren gestattet ist;
(cfr. das allgem. Ges. §§. 16—19.)

b) dasselbe gilt von den durch das Gesetz vom 8. Febr. 1819 besteuerten inländischen Erzeugnissen (mit Ausnahme von Braumalz in besonderen Fällen.)

c) zu der Stempel-Abgabe, und

d) zu der Auflage auf das Salz [2]).

Nr. 3. Gewerbesteuer.

Zu der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 sind Kommunal-Zuschläge in der Regel ebenfalls nicht verstattet. Doch kann, wenn besondere örtliche Verhältnisse dafür

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern und der Finanzen v. 18. Februar 1834. A. v. K. Heft 1. Nr. 76. — 2) Rescr. des Königl. Minist. des Innern und der Finanzen vom 18. Febr. 1834. A. v. K. Heft 1. Nr. 76. —

sprechen, ausnahmsweise ein Zuschlag zur Gewerbesteuer von den Königl. Regierungen in Antrag gebracht werden [1]).

Nr. 4. Grundsteuer.

Die Grundsteuer kann zum Vertheilungs-Maaßstabe der Kommunal-Auflagen nur benutzt werden, wo dieselben nach gleichen Grundsätzen für alles Grundeigenthum veranlagt ist [2]).

Nr. 5. Klassensteuer.

Zuschläge zur Klassensteuer sind überall verstattet. Auch können dabei für obere Steuerklassen die Beischläge nach erhöhten Procentsätzen erfolgen [3]).

Anlage A. Die Klassensteuer ist aber auch für sich allein keinesweges geeignet, im Allgemeinen, und ohne die nach den besonderen Verhältnissen erforderlichen Modificationen, als Maaßstab der Vertheilung örtlicher Lasten zu dienen, deren Größe im Voraus nicht zu ermessen ist, da diese Steuer keinesweges streng nach den Kräften und dem Vermögen der einzelnen Kontribuenten abgemessen werden kann. Wenn bei der Klassensteuer der Wohlhabende in vielen einzelnen Fällen, im Vergleiche mit dem Aermeren, nur mild herangezogen ist, so wird doch der letztere die bestimmten mäßigen Sätze leicht bezahlen können und sich zu beschweren keine Veranlassung haben, da der Wohlhabende wieder verhältnißmäßig zu den indirecten Steuern mehr beiträgt.

Eine unbedingte gleichmäßige Erhöhung der Sätze zur Deckung der sich oft verändernden und oft zu bedeutender Höhe ansteigenden Communallasten verträgt aber die Klassensteuer nicht, daher in der Regel überall, wo diese Lasten von Bedeutung sind, oder die Klassensteuer allein zur Deckung des Bedarfs angewendet werden soll, darauf gehalten wird, daß von den höheren Steuerstufen ein größerer Prozentsatz als von den niederen zu den Kommunallasten entrichtet werde.

Wenn eine Kreisversammlung die Kreislasten ganz oder zum Theil auf die Klassensteuer zu repartiren wünscht, und zur Schonung

---

1) Rescr. v. 18. Februar 1834. A. v. K. Heft 1. Nr. 76. — 2) Rescr. des Königl. Minist. des Innern und der Finanzen v. 18. Febr. 1834. A. v. K. Heft 1. Nr. 76. — 3) Rescr. des Königl. Minist. des Innern und der Finanzen vom 18. Februar 1834. A. v. K. Heft 1. Nr. 76.

der ärmern Klasse angemessene Steigerungssätze vorschlägt, so wird der Genehmigung von Seiten der Königl. Regierung, nach Maaßgabe der von den Königl. Ministerien für solche Fälle ertheilten Instructionen, kein Bedenken entgegenstehen[1]).

Anlage B. Sämmtliche Abgaben und Lasten zu Kommunalzwecken lediglich nach dem Besitzstande zu vertheilen, erscheint unzulässig, weil diejenigen gemeinen Lasten, welche nicht in baaren Geldausgaben bestehen, nach §. 31. Tit. 7. Theil II. des Allgemeinen Landrechts in der durch die hergebrachte Gewohnheit festgesetzten Art, die baaren Geldausgaben aber nach §. 43. l. c. nach dem Verhältniß der landesherrlichen Steuern aufgebracht werden müssen.

Wenn nun an einem Orte eine andere allgemeine Staatssteuer als die Klassensteuer nicht erhoben wird, so ist bei Aufbringung der baaren Kommunal-Leistungen die Vertheilung nach dem Maaßstabe der Klassensteuer mit Recht zur Anwendung zu bringen.

Eben dasselbe gilt auch rücksichtlich der Schulabgaben, weil solche zufolge der gesetzlichen Bestimmungen im §. 31. Tit. 12. Thl. II. des Allgem. Landr. unter die zu einer Schule gewiesenen Hausväter nach Verhältniß der Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt werden sollen, bei Normirung der Klassensteuer aber schon alle Besitz- und Einnahmen Verhältnisse ins Auge gefaßt sind[2]).

Nr. 6. Mahl- und Schlachtsteuer.

Ingleichen steht es den Gemeinden, in welchen Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt ist, frei, ihre Bedürfnisse durch Zuschläge in gleichen Procentsätzen für beide Steuern aufzubringen. Ausnahmsweise kann der Zuschlag auch auf die Schlachtsteuer beschränkt werden. Das für das Militair bestimmte Magazingut ist jedoch von dem Aufschlage zum Vortheile der Kommune frei; auch bleiben die Vorschriften der Circular-Verfügungen der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 15. December 1820 und des Finanz-Ministerii vom 7. September 1823. III. 6303. (Anlage b.) in Kraft[3]).

---

1) Allerh. Landtags-Abschied für das Großherzogthum-Posen v. 7. Novbr. 1837. A. v. K. S. 847. — 2) Rescr. der Königl. Minist. des Innern und der geistl. rc. Angelegenheiten vom 26. Februar 1844. Minist. Bl. S. 82. — 3) Rescr. v. 18. Februar 1834. A. v. K. Heft I. Nr. 76.

Anlage C. Ueber die Regulirung der durch §. 13 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 nachgelassenen Erhöhung der Mahl- und Schlachtsteuer, zur Bestreitung der städtischen Kommunal-Bedürfnisse, (Anlage I.) sind nähere Vorschriften ertheilt:

1) Diese Erhöhung setzt außer den, auf die Beschlüsse der Stadtverordneten oder Gemeinderähe im verfassungsmäßigen Wege gegründeten Anträgen der Magisträte, oder Ober-Bürgermeister und Bürgermeister, ein an sich hinlänglich begründetes und als solches nachgewiesenes Bedürfniß voraus, und kann daher auch nur in dem Maaße stattfinden, als dasselbe wirklich vorhanden ist.

2) Die Königl. Regierung hat dies in jedem einzelnen Falle bei vorkommenden Anträgen sorgfältig zu prüfen und sich davon hinlängliche Ueberzeugung zu verschaffen.

Es kommt nicht bloß darauf an, daß die Kommunalbehörden eine solche Erhöhung wollen, sondern auch darauf, ob die Kommune bisher schon Konsumtions-Abgaben und Antheile davon, welche durch die neuen Steuergesetze aufgehoben worden sind, bezogen hat, deren Betrag bei fortdauerndem Bedürfnisse anderweitig gedeckt werden muß, oder ob andere bisherige Kommunal-Abgaben, welche an und für sich mit dem neuen Steuersysteme nicht unvereinbar sind, durch eine solche Erhöhung zweckmäßiger ersetzt und zur Vereinfachung des Abgabenwesens aufgehoben werden können, oder ob ein vermehrtes Kommunal-Bedürfniß überhaupt neue Auflagen nöthig macht, und in allen diesen Fällen der Abgang nicht durch Ersparung unnöthiger Ausgaben, bessere Benutzung des Kommunalvermögens und einen regelmäßigern Haushalt, mit besonderer Rücksicht auf die den Städten durch die neuen Steuergesetze zugestandenen Erleichterungen ersetzt werden kann. Ist auf diese Weise das Dasein und die Höhe des Bedürfnisses festgestellt, so muß die vorzunehmende Erhöhung der Mahl- und Schlachtsteuer nach den zuverlässigsten Datis über deren wahrscheinlichen Ertrag, jenem Bedürfnisse entsprechend, abgemessen werden.

3) Die Königl. Regierung ist befugt, wenn die Erhöhung nicht über 25 Prozent der in dem Gesetze vom 30. Mai d. J. bestimmten Mahl- und Schlachtsteuersätze hinausgeht, solche ohne weiteres zu genehmigen, und hat den unterzeichneten Ministerien, zur Erhaltung einer allgemeinen Uebersicht, davon historische Anzeige zu machen.

4) Geht die vorzunehmende Erhöhung darüber hinaus, so muß vorher an die unterzeichneten Ministerien darüber Bericht erstattet, und der Antrag nach den sub 1 und 2 angegebenen Gesichtspunkten speziell gerechtfertigt, auch müssen die Beweisstücke darüber mit vorgelegt werden.

5) In diesen Fällen ist eine Erhöhung bis auf 50 Prozent der in dem Gesetze vom 30. Mai 1820 bestimmten Mahl- und Schlachtsteuersätze das Aeußerste, worauf angetragen werden kann, und sind, bevor solches geschieht, die Kommunal-Vorstände noch besonders auf

eine sorgfältige Erwägung der Nachtheile aufmerksam zu machen, welche für das städtische Gewerbe daraus entstehen können, wenn durch eine so bedeutende Erhöhung der Reiz zu heimlichen Einbringungen überhaupt vermehrt oder eine vortheilhafte Konkurrenz für die Gewerbetreibenden nahe gelegener mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte, die keines, oder eines geringen Kommunal-Zuschlages bedürfen, hervorgebracht wird, da in keinem Falle wegen Verschiedenheit des Kommunalzuschlags von einem Nachschusse von einer steuerpflichtigen Stadt in die andere die Rede sein darf.

6) Damit da, wo mindere Erhöhungen als von 25 oder 50 Prozent erforderlich sind, die möglichste Gleichförmigkeit erhalten und keine Procentsätze angenommen werden, welche für die geringsten steuerbaren Quantitäten unzahlbar sind, oder in gangbarer Scheidemünze und zugleich in der allgemeinen Preußischen Rechnungsmünze nicht dargestellt werden können, so ist nun unter den zwölf Procentsätzen der anliegenden Rolle und den danach mit Weglassung der Bruchtheile berechneten Tarifsätzen für den Kommunalzuschlag dergestalt zu wählen, daß bei demselben Satz durch alle Positionen der Mahl- und Schlachtsteuer stehen geblieben werden muß, es wäre denn bloß mit einem Zuschlage auf die Schlachtsteuer nach Position 6 und 7 der Anlage auszureichen, ohne eines Zuschlages auf die Mahlsteuer zu bedürfen.

7) Die Erhebung der Kommunal-Zuschläge auf die Mahl- und Schlachtsteuer geschieht durch die für dieselben angestellten Beamten, in einen ungetrennten Betrag. Nach dem für den Kommunal-Zuschlag angenommenen Procentsatze wird der an die Stadtkasse abzuliefernde Antheil der Einnahme monatlich berechnet und abgeliefert, in den Rechnungen und Extrakten der Steuerämter als durchlaufende Post behandelt, und darauf der Antheil an den wirklichen örtlichen Administrationskosten, nach demselben Procentsatze, vierteljährlich oder in längeren Terminen in Abrechnung gebracht[1]).

Anlage 1. Die Bezirks- und Gemeinde-Ausgaben müssen von den Bezirken und Gemeinden besonders aufgebracht werden. Glauben sie auf dem Wege einer Erhöhung der Klassen- oder der Mahl- und Schlachtsteuer die Beiträge der einzelnen Mitglieder am angemessensten erheben zu können, so ist ihnen solches unter Genehmigung der vorgesetzten Königl. Regierungen, welche deshalb von dem Königl. Finanzministerio mit allgemeiner Anweisung versehen worden sind, verstattet. Andere Auflagen und Ausschläge für die Bezirks- und Gemeine-Bedürfnisse können jedoch nur dann erhoben werden, wenn sie bereits bestehen und das Bedürfniß derselben noch

---

1) Cirk. des Königl. Minist. des Inn. und der Finanz. vom 15. December 1820. A. v. K. Heft 4. Nr. 48.

fortdauert, oder wenn sie in der Verfassung oder auf landesherrlicher Bewilligung beruhen, in allen Fällen aber nur insofern sie den Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze und der Freiheit des innern Verkehrs nicht hinderlich sind [1]).

Anlage D. Bei Erhebung des Kommunal-Zuschlages von der Mahl- und Schlachtsteuer ist ein so verschiedenartiges, ja sogar mitunter vorschriftswidriges Verfahren beobachtet worden, daß es für nöthig gehalten worden ist, mit Aufhebung aller früheren Bestimmungen, Folgendes allgemein anzuordnen. Zuvörderst versteht es sich von selbst, daß

I. da, wo die Königliche Steuer nicht erlegt zu werden braucht, auch die Erhebung des Kommunal-Zuschlages unterbleiben muß, und daß ferner

II. in der Stadt und dem dazu gehörigen innern oder engern Bezirke, wo die Verpflichtung zur Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer auf allen Einwohnern ruht, die gleichzeitige Entrichtung des Kommunal-Zuschlages als Regel gilt.

Ausnahmsweise bleibt von Entrichtung des Kommunal-Zuschlags in der Stadt und dem innern Bezirke nur das für das Königl. Militair bestimmte Magazingut befreit.

III. Im äußern Stadtbezirk sind nach §. 14 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 nur die dort bezeichneten Gewerbetreibenden verpflichtet, von den Früchten, welche sie vermahlen lassen oder vermahlen einführen, und von dem Viehe, welches sie schlachten lassen oder geschlachtet einführen, ohne Rücksicht darauf, ob der Absatz innerhalb oder außerhalb des halbmeiligen Bezirks erfolgt, die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten. Diese Gewerbetreibenden können nun entweder:

1) auf städtischem oder

2) auf ländlichem Grund und Boden wohnen.

Im Falle zu 1 müssen sie den Kommunalzuschlag gleichzeitig mit der Königl. Steuer entrichten, wogegen im Falle zu 2 die Erhebung des Kommunal-Zuschlages unterbleibt. Bringen die zu 1 und 2 bezeichneten Gewerbetreibenden mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände aber in steuerpflichtiger Menge in die Stadt, oder deren innern Bezirk, so wird die Königl. Steuer und der Kommunalzuschlag durchgängig davon erhoben. Es muß sonach von allen durch Gewerbetreibende des äußern Stadtbezirks in die Stadt und deren Bezirk eingeführten steuerbaren Gegenständen die Königl. Steuer zweimal, aber auch der Kommunalzuschlag von denjenigen Gewerbetreibenden des äußern Stadtbezirks doppelt erlegt werden,

---

1) Allerh. Kab. Ordre v. 30. Mai 1820. Gesetzsamml. S. 137.

welche auf städtischem Grund und Boden wohnen. Die außerhalb des Stadtbezirks im äußern Bezirke ansässigen Bäcker, Mehl- und Getreidehändler bleiben von Entrichtung des Kommunalzuschlags auch hinsichtlich derjenigen Früchte, welche sie auf Mühlen in der Stadt oder im innern Bezirk vermahlen lassen, dann befreit, wenn sie die Fabrikate nach dem äußern Stadtbezirke wieder ausführen [1]).

Nr. 7. Braumalzsteuer.

In besonderen Fällen behalten sich die unterzeichneten Ministerien vor, nach Maßgabe der ihnen ertheilten Ermächtigung, einen mäßigen Zuschlag zur Braumalzsteuer zu verwilligen [2]).

Nr. 8. Einkommensteuer.

Soll das Gemeinde-Bedürfniß in Form einer Einkommensteuer aufgebracht werden, so giebt dazu das Regulativ vom 9. November 1838, (Anlage Nr. 9.) bezüglich auf die Einführung einer Einkommensteuer zu beobachtenden Grundsätze einen gesetzlichen Anhalt. Hierbei wird aber auf die Beachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 und der Declarationen desselben vom 21. Januar 1829 und 14. Mai 1832 über die Heranziehung der Staatsdiener, Pensionen, landschaftlichen und Kommunalbeamten zu beachten, verwiesen [3]).

Nr. 9. Grundsätze, welche bei Einführung einer Kommunal-Einkommensteuer beobachtet werden sollen.

Um bei Einführung einer Kommunal-Einkommensteuer eine gleichartige Behandlung der Sache zu bewirken, ohne jedoch in den Einzelnheiten, die nach den besonderen Ortsverhältnissen etwa nothwendigen Verschieden-

---

1) Rescr. der Königl. Minist. des Inn. und der Finanz. vom 5. Oktober 1841. Minist. Bl. S. 273. — 2) Rescr. des Königl. Minist. des Inn. und der Finanzen v. 18. Februar 1834. A. v. K. Heft 1. Nr. 76. — 3) Rescr. vom 18. Febr. 1834. A. v. K. Heft 1. Nr. 76.

heiten gänzlich auszuschließen, haben die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen die Grundzüge aufstellen lassen, nach welchen bei Aufstellung der Regulative verfahren werden soll, um solchen die erforderliche Genehmigung ertheilen zu können.

Diese Grundzüge sind den Königl. Regierungen nebst den Erläuterungen derselben mit der Anweisung mitgetheilt worden, solche in allen zur Sprache kommenden Fällen zur Richtschnur zu nehmen und danach die den Königl. Ministerien vorzulegenden Regulativs-Entwürfe einzurichten.

In denjenigen Städten, in welchen bereits Einkommensteuern auf den Grund von den Königl. Ministerien genehmigten Regulativs, oder auch nach älterem Herkommen bestehen, die zu Streitigkeiten keine Veranlassung geben, soll es bei der bestehenden Einrichtung bewenden, wenn sie auch von den vorgedachten Grundzügen abweichen sollte [1]).

Grundsätze zur Aufstellung eines Regulativs über die Einführung einer Kommunal-Einkommensteuer.

§. 1. Neben der Gemeinde-Einkommensteuer sind andere Gemeinedsteuern nur ausnahmsweise zulässig; Zuschläge zur Klassen- oder Gewerbesteuer sind aber daneben unbedingt unstatthaft.

Erläuterungen. In der Regel sollen die Gemeindesteuern durch Zuschläge zu den Staatssteuern aufgebracht werden, und in den mehrsten Fällen wird in dieser Weise das Gemeinde-Bedürfniß gedeckt werden können. Kann dieses nicht geschehen, und sprechen sonstige Gründe für die Einführung einer Einkommensteuer, so muß diese — vom Ge-

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern und der Finanzen vom 9. November 1838.

sammt=Einkommen der Pflichtigen — zu erhebende Steuer, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme erheischen, die **einzige** Gemeindesteuer sein.

Die Zulässigkeit anderer Gemeindesteuern, welche nicht das Einkommen aller Einwohner und dieses nicht gleichmäßig betreffen, bedarf in den einzelnen Fällen einer sorgfältigen Prüfung und Begründung.

Andere Gemeindesteuern neben der Einkommensteuer werden ausnahmsweise zulässig sein:

1) wenn die aufzubringende Steuer durch die Einkommensteuer allein ohne Schwierigkeit und Druck, ohne Nachtheile für die Gemeinde in Bezug auf ihre Nahrungs= und Gewerbs=Verhältnisse, auf die Erhaltung der Zahl der vorhandenen Einwohner und die Niederlassung Auswärtiger, sich nicht decken läßt. In mahl= und schlachtsteuerpflichtigen Städten werden sich in diesem Falle neben der Einkommensteuer am meisten Zuschläge zur Mahl= und Schlachtsteuer eignen, nur wird dann mit Rücksicht auf das Verhältniß in dem die Mahl= und Schlachtsteuer die ärmere Klasse der Einwohner stärker als die wohlhabendere trifft, die erstere bei der Veranlagung der Einkommensteuer möglichst geschont werden müssen;

2) wenn ein Theil der Gemeinde=Ausgaben zum besondern Vortheil einzelner Einwohnerklassen, z. B. der Grundbesitzer gereicht, in welchem Falle diese dazu im Wege des Zuschlags zur Grundsteuer besonders herangezogen werden können;

3) wenn die Verhältnisse es im Interesse der Gemeinde nöthig machen, die Forensen, welche nach dem §. 43 der revidirten Städte=Ordnung und den mittelst Allerhöchster Kabinets=Ordre vom 4. Juli 1832 genehmigten Bestimmungen zu §. 56. der Städte=Ordnung vom 19. November 1808 nur zu den dem Grundeigenthum aufgelegten Leistungen verpflichtet sind, zu einem Beitrage zu den Gemeinde=Ausgaben heranzuziehen.

Die Städte der östlichen Provinzen können den aus der Kommunal-Kasse bisher gezahlten Servis nach Anleitung des §. 6. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 in der Weise neben der Einkommensteuer aufbringen lassen, daß sie denselben als Grundsteuer den Grundbesitzern verhältnißmäßig auflegen. Die Special-Regulative müssen bestimmt angeben, welche bisherigen Gemeinde-Abgaben mit Einführung der Einkommensteuer wegfallen, und welche ferner neben derselben bestehen sollen. Selbstredend können Korporations- und Societäts-Abgaben, z. B. Kultuskosten verschiedener Confessionen, neben die Einkommensteuer auf anderem Wege repartirt werden.

§. 2. Der zu erhebenden Einkommensteuer unterliegen alle ein selbstständiges Einkommen beziehende Personen, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihren persönlichen Wohnsitz haben.

Erläuterung. Zu den Personen, welche ein selbstständiges Einkommen beziehen, werden alle diejenigen, aber auch nur diejenigen zu zählen sein, welche nach den Grundsätzen der Klassensteuer, abgesehen von den besonderen auf eine Einkommensteuer nicht anwendbaren Bestimmungen für die Haushaltungen der zwölften Steuerstufe mit dem Haushaltungs-Steuersatze, oder als Einzelne zur Klassensteuer heranzuziehen sind.

§. 3. Jeder zur Zahlung der Einkommensteuer Verpflichtete, wird zu derselben nach seinem gesammten Einkommen veranlagt, ohne Unterschied, ob ihm dasselbe innerhalb des Gemeindebezirks, oder von anderen Orten zufließt.

Anlage 1. Daß ein außerhalb des Stadtbezirks gelegenes Grundstück, als solches zu den Stadt-Bedürfnissen nicht angezogen werden könne, unterliegt nach §. 4. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 keinem Zweifel. Wenn hingegen von einer Vermögens- oder Einkommenssteuer die Rede ist, so schreibt §. 26 vor, daß jeder Bürger aus seinem Vermögen und mit seinen Kräften die städtischen Lasten verhältnißmäßig mittragen solle.

Der §. 44. aber legt den Schutzverwandten die Pflicht auf, nach Maaßgabe ihrer Vermögensumstände zu den städtischen Bedürfnissen beizutragen.

In beiden Gesetzstellen ist ebensowenig zwischen Capital- und Grund-, oder anderem Vermögen, und zwischen dem, was inner- oder außerhalb des Bezirks liegt, ein Unterschied gemacht.

Im Allgemeinen unterliegt es daher keinem Zweifel, daß wenn die Stadt eine Einkommensteuer wählt, das Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen den Maaßstab zu seiner Besteuerung abgeben müsse, ohne Rücksicht darauf, wo sich die verschiedenen Objecte befinden, von welchen er das Einkommen bezieht, und worin sie bestehen. Hierin liegt auch keine Unbilligkeit, da der Ort des Aufenthalts es ist, dessen Anstalten dem Steuerpflichtigen den ruhigen Genuß seines Einkommens sichern, und da außerdem ein Bürger, welcher seine Capitalien anderwärts unterbrächte, oder in der Anleihe eines auswärtigen Staates belegte, von allen Communallasten an seinem Wohnorte, und wäre er noch so vermögend, frei bleiben würde. Daß übrigens bei der Berechnung des Einkommens die Passiva, sowie die von den Gegenständen des Vermögens anderwärts getragenen Lasten abgerechnet werden müssen, versteht sich ohnehin. Auch können wohl eintretende besondere Sachverhältnisse die Anwendung des Grundsatzes modificiren [1]).

Anlage 2. Die Einkommensteuer ist eine rein persönliche Steuer, welche nur von denen erhoben werden kann, die ihren persönlichen Wohnsitz im rechtlichen Sinne in der Stadt haben. Diese aber sind von ihrem ganzen Einkommen die Steuer zu entrichten verbunden, ohne Rücksicht darauf, wo das Object sich befindet, von welchem das Einkommen herrührt. Wie daher der Magistrat nicht wird gehindert werden, das Einkommen von fremden Staats- oder Communal-Papieren, von auswärts untergebrachten Hypotheken und selbst von auswärts gelegenen Grundstücken bei der Ausmittelung des steuerpflichtigen Einkommens der Einwohner in Ansatz zu bringen, so ergiebt sich auch von selbst, daß das Einkommen von den Häusern solcher Personen, die nicht zur Einwohnerschaft gehören, außer Ansatz bleiben muß.

Die Declaration vom $\frac{4}{14}$ Juli 1832. ad §. 56. ändert hierunter nichts, indem darin nur von den nach dem Grund-Eigenthum direct vertheilten Leistungen die Rede ist. Zwischen diesem und dem Einkommen von Grund-Eigenthum, bei welchem Schulden, Reparaturkosten ꝛc. in Abzug zu bringen sein werden, ist ein Unterschied, welchen der Magistrat selbst erkennen wird.

Hieraus ergiebt sich von selbst, daß dem Wegziehenden keine Bedingung aufgelegt werden könne, welche der Natur der Sache entgegen ist, und durch kein Gesetz gerechtfertigt wird.

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 11. April 1820. A. v. K. H. 3. Nr. 51.

Sollte Jemand einen doppelten Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben, so wird derselbe, wenn er auch nicht persönlich Einwohner von N. N. ist, doch wegen derjenigen Objecte, wegen deren er im rechtlichen Sinne seinen Wohnsitz dort selbst hat, als Einwohner zu betrachten, und zur Einkommensteuer anzuziehen sein 1).

Anlage 3. Die Einkommensteuer berücksichtigt alle Quellen des Einkommens der zu derselben beitragspflichtigen Mitglieder der Gemeinde. Sie ist daher ganz eigentlich, eine persönliche Abgabe, welche vom ganzen Betrage des Einkommens da zu erheben ist, wo von der steuerpflichtigen Person das Einkommen verzehrt wird, gleichviel, ob die Objecte, von welchen es herkommt, sich innerhalb des Communalbezirks befinden oder nicht. Wollte man auf den Ort, an welchem sich die Objecte befinden, Rücksicht nehmen, so würde man den Capitalisten, der sein Einkommen von auswärts stehenden Hypotheken bezieht, oder auch von Obligationen auswärtiger Städte oder Staaten, in welchen er seine Capitalien belegt hat, freilassen, und dagegen den auswärtigen Inhaber von Hypothekenforderungen, die auf Grundstücken der steuernden Gemeinde stehen, ebenso und aus demselben Grunde anziehen müssen, aus welchem im vorliegenden Falle die auswärtigen Besitzer von Grundstücken im Stadtbezirke angezogen werden sollen.

Das Eine ist so wenig statthaft als das Andere, und es wird daher bei Veranlagung der Einkommensteuer dasjenige Einkommen, welches von Personen, die nicht Mitglieder der Gemeinde sind, und nicht in derselben ihren Wohnsitz haben, aus Grundstücken, die in der Feldmark der Stadt liegen, bezogen wird, nicht herangezogen werden können. Wenn auch bei der Einkommensteuer das Einkommen der städtischen Einwohner aus dem Grundstücke mit zur Berechnung kommt, so kann deshalb diese Steuer doch nicht als eine dem Grundeigenthümer auferlegte Leistung, zu welcher Eigenthümer von Grundstücken im Stadtbezirke, welche darin keinen Wohnsitz haben, angezogen werden können, betrachtet werden. In der revidirten Städte-Ordnung, §. 43, und der Declaration der alten vom $\frac{4}{11}$ Juli 1832. ad §. 56. ist von direct auf das Grundeigenthum vertheilten Leistungen die Rede, die als Real-Abgaben zu leisten sind, welche sich daher auch ihrem Verhältnisse nach, ohne Rücksicht auf das jedes Jahr sich verändernde Einkommen, folglich auch auf die etwa abgezahlten oder neu hinzugekommenen Hypothekenschulden, die bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden müssen, gleich bleiben. Zu einer Mitbesteuerung des Grundeigenthums würde nur eine Communal-Abgabe, welche dem Grundbesitzer besonders, aber nach dem Fuße der Grundsteuer auferlegt würde, berechtigen.

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern an die Königliche Regierung zu Danzig vom 13. September 1834. A. v. K. H. 3. S. 95.

Nach dem obenerwähnten Grundsatze wird aber auch das Einkommen von auswärtigen Grundstücken angezogen werden können, was der Billigkeit ganz entspricht, weil sonst ein Grundbesitzer, der als Einwohner seine Pachteinkünfte in der Stadt verzehrt, und alle Vortheile des Communal-Verbandes genießt, ganz frei bleiben würde.

Nach dem §. 11. des Regulativs, soll jedes Einkommen mit gleichem Procentsatz betroffen werden. Um sich selbst die Verhältnisse klar zu machen, und ein Urtheil über eine angemessene Bestimmung der Beitragssätze näher begründen zu können.

Es wird aber in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht ein und event. welches Minimum an Einkommen zu bestimmen ist, das von der Beitragspflicht ganz ausgeschlossen werden kann. Jedenfalls wird aber unter möglichster Schonung der untersten Einwohnerklassen, der Procentsatz mit dem steigenden Einkommen steigen müssen, weil durch einen gleichen Procentsatz eine verhältnißmäßige Vertheilung der Steuer nicht bewirkt wird. Mit Rücksicht auf das zu deckende Bedürfniß, Zahl, Klassen und Einkommen der Beitragspflichtigen, dürften von dem Magistrate und den Stadtverordneten Vorschläge über eine Scala, nach welcher der allgemeine Procentsatz fallend und steigend über die verschiedenen Sätze des Einkommens anzuwenden wäre, z. B.

bei einem Einkommen von	50 bis	100	—	$\frac{1}{2}$ Procent	
—	—	150 —	300	— 1	—
—	—	300 —	500	— $1\frac{1}{4}$	— 2c.

zu erfordern sein.

Die zehntägige Frist zur Reclamation gegen die Abschätzung, wird nicht stattfinden können; denn da das Einkommen zu jeder Zeit sich ändern kann, so muß auch die Reclamation gegen eine zu hohe Steuer zu jeder Zeit aufgebracht werden können[1]).

Anlage 4. Hinsichtlich der Einkommensteuer bestehen die aus der Natur der Sache hervorgehenden Grundsätze, daß das ganze Einkommen einer steuerpflichtigen Person an demjenigen Orte zur Besteuerung gezogen wird, in welchem dieselbe ihren persönlichen Wohnsitz hat, welcher derselben also auch die für ihr Geschäft und ihre Person erforderliche Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit bei Verwendung ihres Einkommens gewährt, daß hierbei das ganze Einkommen, ohne Rücksicht auf die Orte, an welchen sich die das Einkommen gewährenden Objecte befinden, zur Besteuerung gezogen wird — daß dagegen von demjenigen Einkommen, welches Auswärtige aus dem die Einkommensteuer anwendenden Orte beziehen, an diesem Orte selbst nichts erhoben werden darf, indem nur der Ort des Wohnsitzes, wenn er eine Einkommensteuer bezieht, die Steuer davon zu erheben berechtigt ist.

---

1) Rescr. der Königl. Minist. des Innern und der Finanzen vom 3. August 1835. A. v. K. H. 3. Nr. 112.

In Folge dieser Grundsätze kann eine doppelte Anziehung derselben Person zur Einkommensteuer nur in dem Falle stattfinden, daß dieselbe im Sinne der Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 2. §. 15. einen doppelten Wohnsitz hat. Wenn an beiden Orten Einkommensteuern erhoben werden, dann muß allerdings dafür gesorgt werden, daß nicht jede Kommune das ganze Einkommen besteure. Vielmehr muß z. B. ein Kaufmann, der in einem Orte mit seiner Familie wohnt, an einem andern Orte aber eine Kommandite hat, an letzterem nur von dem Einkommen, welches er aus diesem besondern Geschäfte bezieht — an dem Orte seines wirklichen Wohnsitzes aber von seinem ganzen übrigen Einkommen, nach Abzug dessen, was er aus der Kommandite bezieht, zur Steuer angezogen werden. Hieraus folgt, daß zwar hierdurch die doppelte Anziehung der Person, nicht aber die des Einkommens möglich wird.

Wenn dagegen der Einwohner eines Ortes außerhalb seines Wohnorts Grundstücke besitzt, und von diesen Grundsteuer und Zuschläge zu derselben zum Kommunalbedürfnisse des Orts, in welchem die Grundstücke liegen, zu entrichten hat, so müssen ihm bei Berechnung seines Einkommens diese Ausgaben, wie andere, welche er, um ein Einkommen aus den Grundstücken zu beziehen, verwenden muß, in Anrechnung gebracht, und der steuerpflichtige Betrag des Einkommens muß um soviel, als diese Ausgaben betragen, vermindert werden. Eine gänzliche Befreiung des ihm von solchen Grundstücken verbleibenden reinen Einkommens von der am Orte des Wohnsitzes eingeführten Einkommensteuer kann er aber deshalb nicht fordern [1]).

Anlage 5. Ein Bürger mit doppeltem Wohnsitze muß an beiden Orten zu den Kommunallasten auch persönlich beitragen, jedoch an dem Orte, wo er nicht wirklich wohnt, bloß von dem Einkommen, welches er aus dem dort betriebenen Geschäfte bezieht, da er nur wegen dieses Geschäfts als Einwohner betrachtet wird [2]).

Derjenige, welcher an zwei Orten einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne, und deshalb nach §. 9. Tit. 2. Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung an beiden Orten seinen persönlichen Gerichtsstand hat, soll an beiden Orten auch zu persönlichen Leistungen angezogen werden, und zwar, wenn es sich um die Anziehung zu einer Einkommensteuer handelt:

a) an demjenigen Orte, an welchem er zwar eines Gewerbes wegen seinen Wohnsitz hat, nicht aber sich wirklich persönlich aufhält, von dem Einkommen, welches er aus dem in diesem Orte be-

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 24. Juli 1838. A. v. K. S. 139 vom 14. April 1840. Minist. Bl. S. 140, vom 29. März 1842. Minist. Bl. S. 280. — 2) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 26. September 1838. A. v. K. S. 130, vom 12. September 1840. Minist. Bl. S. 346.

triebenen Gewerbe bezieht, indem er bloß in Hinsicht dieses Gewerbes dem Orte angehört, dagegen

b) an demjenigen Orte, an welchem er sich auch persönlich aufhält, von seinem ganzen Einkommen, mit Ausschluß dessen, was er in dem Orte a zu versteuern hat, da er wegen dieses eine andere Person vorstellt [1]).

Anlage 6. Die Landwirthschaft, welche ein außerhalb des Gemeindebezirks wohnender Gutsbesitzer auf einem Grundstücke innerhalb des Bezirks betreiben läßt, oder bei vorübergehender Anwesenheit selbst betreibt, ist nicht als solches Gewerbe anzusehen, welches den persönlichen Wohnsitz innerhalb des Bezirks begründet. Ebensowenig haben diejenigen Geschäfte, welche mit der Landwirthschaft unmittelbar zusammenhängen, wie Brauerei und Brennerei, die Wirkung, daß der Besitzer als persönlicher Einwohner des Bezirks, in welchem sein Grundeigenthum liegt, betrachtet werden muß. Die größere Nähe oder Ferne des Gemeindebezirks macht hierbei keinen Unterschied. Daß dieses nicht stattfinden kann, geht deutlich aus den Gesetzen, insonderheit aus dem §. 12. Tit. 2. Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung hervor, wonach selbst der Wohnsitz eines Pächters auf dem Gute nur dann begründet wird, wenn die Uebernehmung einer Pacht mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem Gute verbunden ist.

Hieraus ergiebt sich ganz deutlich und zweifellos, daß ein Gutsbesitzer, wenn er auf einem außerhalb des Stadtbezirks liegenden Gute wohnt, als Einwohner der Stadt nicht betrachtet, daher aber auch zu den den Einwohnern obliegenden Abgaben, zu welchen die Einkommensteuer gehört, nicht angezogen werden kann, sondern nach der Zusammenstellung vom $\frac{4}{11}$ Juli 1832 ad §. 56 b der Städte-Ordnung (S. 184 der Gesetzsammlung) von seinen innerhalb des Stadtbezirks gelegenen Gütern nur die direct auf das Grundeigenthum repartirten Beiträge zu leisten verpflichtet ist. Diejenigen Personen dagegen, welche von ihm zum Betriebe des landwirthschaftlichen Gewerbes gebraucht werden, und welche auf den Grundstücken selbst wohnen, sind auch Einkommensteuer zu bezahlen unstreitig verpflichtet.

Wenn die Stadt sich durch Befreiung eines solchen Gutsbesitzers von persönlichen Beiträgen benachtheiligt glaubt, so hat sie es ganz in ihrer Gewalt, diesen Nachtheil abzuwenden, wenn sie den von ihr zu bezahlenden Servis nach §. 6 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung S. 135) den Grundbesitzern als Grundsteuer auflegt, in welchem Falle der fragliche Gutsbesitzer nach eben angezogener Gesetzstelle von dem ganzen, innerhalb des

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 17. April 1840. Minist. Bl. S. 149, vom 12. Sept. 1840. Minist. Bl. S. 346.

Stadtbezirks gelegenen Besitzthume, dazu beizusteuern verpflichtet ist. Auch wird die Stadt nicht gehindert werden, zu demselben Zwecke andere, dem Grundeigenthum zu Gute kommende Verordnungen nach demselben Maaßstabe aufzubringen [1]).

Anlage 7. Bei der Einkommensteuer, als einer rein persönlichen Abgabe, kommt es lediglich auf den Wohnsitz an, und an diesem muß alles Einkommen, ohne Unterschied der Quellen, aus welchen es fließt, mithin auch das von auswärts belegenen Grundstücken, berücksichtigt werden.

Dies befreit jedoch nicht die Besitzer von der Verpflichtung, die auf allen diesen Grundstücken haftenden Realabgaben zu tragen, mithin auch die nach dem Grundbesitze vertheilten Kommunal-Abgaben des Orts, wo die Grundstücke liegen.

Wenn nun in einer Stadt sämmtliche Kommunal-Bedürfnisse, mit Einschluß des städtischen Servises, durch eine Einkommensteuer gedeckt, in denjenigen ländlichen Orten aber, in welchen einige Bürger Grundstücke besitzen, die Kommunal-Beiträge lediglich nach Maaßgabe des Grundbesitzes repartirt werden, so haben die betreffenden Individuen allerdings mehr Kommunal-Abgaben zu entrichten, als solches der Fall sein würde, wenn in beiden Kommunen dieselben Grundsätze hinsichtlich der Vertheilung der Kommunallasten maaßgebend wären, oder gar das umgekehrte Verhältniß stattfände; indessen liegt hierin kein Grund, die gesetzlichen Vorschriften zu ändern, oder die Gemeinden in der Wahl der Bestimmungsart mehr zu beschränken.

Wollen die städtischen Behörden, durch verfassungsmäßige Beschlüsse zu Gunsten der in solcher Lage befindlichen Bürger besondere Bestimmungen treffen und mit Rücksicht auf die dem auswärtigen Grundbesitze derselben auferlegten Lasten das Einkommen aus solchen nach geringeren Sätzen besteuern, oder gar die darauf haftenden Real-Kommunal-Abgaben von der Einkommensteuer in Abzug bringen, so ist ihnen dieses zwar unbenommen, daraus folgt jedoch noch nicht die Nothwendigkeit desfallsiger specieller Mittheilungen abseiten des Landraths-Amts, vielmehr ist es offenbar einfacher und angemessener, den betreffenden Bürgern selbst den Nachweis über die von ihren auswärtigen Grundstücken zu entrichtenden Abgaben zu überlassen [2]).

§. 4. Individuen, welche innerhalb des Gemeindebezirks keinen persönlichen Wohnsitz haben, sowie der Königl. Fiskus, die Kämmerei, Korporationen, Kirchen, Schulen, milde Stiftungen und moralische Personen

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 24. Januar 1842. Minist. Bl. S. 7. — 2) Rescr. des Köngl. Minist. des Inn. vom 20. October 1843. Minist. Bl. S. 280.

jeder Art, können zur Einkommensteuer niemals herangezogen werden, wenn sie auch innerhalb des Gemeindebezirks Grundstücke besitzen, oder auf andere Weise ein Einkommen beziehen.

Erläuterung. Durch die Bestimmungen dieses §. wird die Heranziehung der Pächter, Administratoren oder Nießbraucher von Grundstücken, welche dem Fiskus, der Kämmerei, Schulen rc. gehören, sowie der innerhalb des Gemeindebezirks wohnenden Vertreter des Fiskus, einer Korporation, Stiftung rc. nach ihrem persönlichen Einkommen zur Einkommensteuer nicht ausgeschlossen.

§. 5. Erwerbsunfähige Personen, die von Almosen leben, sind von der Einkommensteuer befreit; außerdem treten die durch das Gesetz vom 11. Juli 1822, die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 21. Januar 1829 und 14. Mai 1832, sowie den §. 38 der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Mai 1834 angeordneten Befreiungen und Beschränkungen ein.

Erläuterung. Zu den Gemeine-Armen sind nicht allein diejenigen Einwohner zu zählen, welche aus der Armen-Kasse unterstützt und erhalten werden, sondern auch diejenigen, welche erwerbsunfähig sind, und nur von Privatmildthätigkeit, milden Stiftungen u. s. w. leben. Andere als die in diesem §. bezeichnete Befreiungen von der Einkommensteuer müssen besonders begründet werden.

§. 6. Die Veranlagung der Einkommensteuer wird durch eine Kommission bewirkt, welche aus Mitgliedern des Magistrats, der Stadtverordneten-Versammlung (des Gemeinderaths) und der Gemeinde zusammengesetzt ist.

Erläuterung. Der Zweck der gleichmäßigen Vertheilung der Steuer wird vorzugs-

weise dadurch gefördert werden, wenn zu den zu bildenden Kommissionen nur sachkundige, das öffentliche Vertrauen besitzende Männer gewählt und die Kommissionen so zusammengesetzt werden, daß sich sämmtliche Einwohner-Klassen durch dieselben vertreten finden. Die Special-Regulative müssen in dieser Beziehung, sowie über den Wahlmodus, die Dauer des Auftrages (ob eine völlige Erneuerung der Kommission jährlich, oder nach einem andern Zeitraum und inwieweit eintreten soll), über die Wahl von Stellvertretern u. s. w. die nöthigen Bestimmungen enthalten.

§. 7. Die Kommission hat zuvörderst festzustellen, wieviel Klassen des Einkommens nach den örtlichen Verhältnissen zu bilden und wie die Klassen abzustufen, ingleichen nach welchem Verhältnisse die Steuerpflichtigen der verschiedenen Klassen zur Steuer zu veranlagen sind, d. h. wieviel Pfennige oder Silbergroschen jeder Steuerpflichtige der 2ten, 3ten und jeder folgenden Klasse zu entrichten hat, so oft von jedem Steuerpflichtigen der ersten Klasse ein Pfennig oder Silbergroschen erhoben wird.

Der von der Kommission entworfene Klassificationstarif wird von dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung (Gemeinderathe) geprüft und modificirt oder bestätigt. Wenn der Magistrat und die Stadtverordneten verschiedener Meinung sind, so entscheidet die Königliche Regierung.

Erläuterung. In dem Klassificatonstarif dürfen die Einkommens-Klassen nicht ohne Noth vervielfältigt, aber auch nicht so sehr beschränkt werden, daß der Abstand zwischen dem höchsten Einkommen, welches in dieselbe Klasse fällt, mithin auch demselben Steuersatze unterliegt, zu beträchtlich wäre. Die ärmeren oder minder wohlhabenden Einwohner müssen möglichst verschont und, wenn es

irgend zulässig ist, Dienstboten und Gewerbs-Gehülfen, welche in Kost und Lohn stehen, sowie überhaupt diejenigen, deren Einkommen einen gewissen Satz, z. B. 50 oder 100 Rthlr. noch nicht erreicht, durch den Tarif von der Besteuerung gänzlich ausgeschlossen werden.

Anlage 8. Die Absicht, solche Bürger, welche eine starke Familie zu ernähren und sonst mit Schwierigkeiten wegen ihres Unterhalts zu kämpfen haben, bei den Abgaben schonend zu behandeln, muß zwar gebilligt, jedoch dabei der Anschein von Willkühr und Begünstigung dadurch vermieden werden, wenn grundsätzlich festgestellt wird, daß zwar jeder nach seinem wirklichen Einkommen abgeschätzt und in der Steuerrolle aufgeführt, diejenigen Einwohner der letzten Klassen aber, welche eine gewisse Anzahl von Kindern zu ernähren, oder durch besondere Unglücksfälle gelitten haben, ein nach den verschiedenen Fällen bestimmt festzusetzender Nachlaß bewilligt werden solle. Der gewöhnliche Satz kann dann vor der Linie bemerkt und der Nachlaß abgezogen, die wirklich zu entrichtende Steuer aber in der Linie eingetragen werden, wodurch sich auch sehr leicht die Störung der Uebersichtlichkeit vermeiden lassen wird [1]).

Anlage 9. Was die Heranziehung der Handwerksgesellen rc. zu den Kommunallasten betrifft, so hat das Königl. Ministerium des Innern sich überall nur mit den in der Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen vom 16. August 1843 (Anlage a) ausgesprochenen Ansichten einverstanden erklärt: wonach nur diejenigen Dienstboten, Hausofficianten und Handwerksgesellen, welche als Bürger oder Schutzverwandte zur Stadtgemeinde gehören, zu Kommunal-Abgaben herangezogen werden können. Dies folgt aus den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, und ist nicht erst durch die Gesetze vom 31. December 1842 bestimmt, auf welche in dem in der Verfügung angeführten Ministerial-Rescripte vom 31. Juli 1843 nur insofern Bezug genommen worden ist, als durch die darin enthaltenen Vorschriften alle früher obwaltenden Zweifel, wiefern der Gesindedienst ein Domicil constituire, beseitigt werden [2]).

Anlage a. Mein Vorgänger hat im Jahre 1839 das Königl. Ministerium um Beseitigung der Zweifel ersucht, welche damals über

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 6. Juni 1842. Minist. Bl. S. 257. — 2) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 12. Juni 1844. Minist. Bl. S. 199.

die Heranziehung der Hausofficianten, des Gesindes und der Handwerksgesellen zu Kommunal-Beiträgen erhoben waren.

Der Herr Minister des Innern, Graf von Arnim Excellenz, hat nun mittelst Rescripts vom 31. Juli in dieser Beziehung darauf hingewiesen, daß jene Bedenken inzwischen durch die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842 (Nr. 2327 und 2328 der Gesetzsammlung) ihre Erledigung gefunden haben.

Durch §. 2 des letzteren Gesetzes ist ausdrücklich bestimmt, daß für Personen, welche als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamten, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter u. s. w. im Dienste eines andern stehen, an dem Orte, wo sie im Dienste sich befinden, durch dies Dienstverhältniß allein, ein Wohnsitz nicht begründet wird.

Da nun nach den Vorschriften der Städteordnung von 1808 (§§. 5, 26, 44) die Verpflichtung zu den Kommunal-Beiträgen davon abhängig ist, daß Jemand seinen Wohnsitz in einer Stadt aufgeschlagen hat, und als Einwohner derselben entweder zu den Bürgern oder Schutzverwandten gehört, so können nur diejenigen Dienstboten, Hausofficianten und Handwerksgesellen, welche, abgesehen von ihrem Dienstverhältnisse, nach ihren sonstigen Verhältnissen an einem Orte ein Domizil constituirt haben und daher als Bürger oder Schutzverwandte zur Stadtgemeinde gehören, zu Kommunal-Beiträgen herangezogen werden.

Nach diesen Grundsätzen würde sowohl in dem Falle, wenn die Heranziehung der Dienstboten u. s. w. da, wo dieselbe bisher nicht bestanden, beantragt werden sollte, als auch im Falle einer Beschwerde gegen eine solche Besteuerung zu entscheiden sein. Dagegen ist an den Orten, in welchen eine solche Einrichtung ohne Widerspruch und Beschwerde der Betheiligten besteht, zu einem Einschreiten der Staatsbehörde ex officio keine Veranlassung vorhanden [1]).

Anlage 10. Alle diejenigen, welche, ohne zu der Klasse der Tagelöhner zu gehören, als Gehülfen in einem bürgerlichen Geschäfte arbeiten, z. B. Handlungs-Commis, Werkmeister in Fabriken, Factoren in Buchdruckereien und die verschiedenen Arbeiter in Staats- und anderen Salinen, deren Einkommen 100 Thlr. jährlich übersteigt, sind zur Kommunalsteuer jährlich mit $\frac{2}{3}$ der Steuer vom Einkommen der selbstständigen Gewerbetreibenden anzuziehen, diejenigen, die unter 100 Thlr. Lohn haben, den Taglöhnern gleich zu stellen [2]).

Jedenfalls muß auch der Steuersatz in den mittleren Klassen eine höhere Quote des Einkommens ausmachen,

---

1) Verfügung des Königl. Ober-Präsidenten vom 16. August 1843 an die Königl. Regierung zu Marienwerder. Minist. Bl. 1844. S. 199. — 2) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 29. Juni 1835.

als in den unteren. Diese Steigerung darf jedoch nicht bis auf die höhere und die höchsten Klassen ausgedehnt werden, wenn zu besorgen ist, daß die Steuerpflichtigen dieser Klassen durch sehr hohe Steuersätze bestimmt werden möchten, den Ort zu verlassen, oder der Kommune Beiträge zur Armenpflege oder andere Zuwendungen zu entziehen, die bis dahin freiwillig geleistet worden sind und oft der Stadt größere Vortheile bringen, als der bei der Einkommensteuer durch eine strenge Behandlung zu erreichende Mehrbetrag. Zur besseren Erläuterung ist in der Anlage beispielsweise ein Klassificationstarif für eine größere Stadt entworfen. Nach diesem Tarife ist der als Steuer zu entrichtende Procentsatz des Einkommens in den oberen Klassen nicht nur nicht höher, sondern, was unter Umständen sehr rathsam sein kann, sogar etwas mäßiger als in den mittleren, jedoch immer noch beträchtlich höher, als in den untersten Stufen normirt. Es werden nämlich nach diesem Tarife von einem Einkommen von 6000 Rthlr., wenn dasselbe lediglich Steuerpflichtigen der zweiten Klasse zufließt, nach dem einfachen Steuersatze 300 Sgr. erhoben. Dagegen ist dasselbe Einkommen, wenn es von Steuerpflichtigen einer höheren Klasse bezogen wird, nach dem einfachen Steuersatze mit folgender Steuer belegt, nämlich

in	Klasse	3	mit	352	Sgr.
»	»	4	»	384	»
»	»	5	»	412	»
»	»	6	»	426	»
»	»	7	»	436	»
»	»	8	»	442	»
»	»	9	»	480	»
»	»	10	»	480	»
»	»	11	»	490	»
»	»	12	»	517	»
»	»	13	»	560	»
»	»	14	»	564	»
»	»	15	»	560	»
»	»	16	»	544	»
»	»	17	»	533	»

in Klasse		18	mit	513	Sgr.
»	»	19	»	505	»
»	»	20	»	501	»
»	»	21	»	497	»
»	»	22	»	496	»
»	»	23	»	492	»
»	»	24	»	490	»
»	»	25	»	478	»

oder mit anderen Worten, der einfache Steuersatz beträgt z. B.

in	der	1.	Klasse	0,133	p.	C.
»	»	2.	»	0,166	»	»
»	»	3.	»	0,196	»	»
»	»	4.	»	0,213	»	»
»	»	8.	»	0,246	»	»
»	»	10.	»	0,262	»	»
»	»	14.	»	0,313	»	»
»	»	20.	»	0,278	»	»
»	»	24.	»	0,272	»	»

des arithmetischen Mittels zwischen dem höchsten und niedrigsten Einkommen der Klasse.

Da es hauptsächlich von dem Klassificationstarif abhängt, ob die gesammte Steuer-Veranlagung ein befriedigendes Resultat gewähren kann, so muß jener Tarif nicht nur mit besonderer Umsicht und Sorgfalt entworfen, sondern auch, ehe es zur Einschätzung kommt, von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung geprüft und bestätigt werden.

§. 8. Nachdem der Tarif bestätigt ist, wird jeder Steuerpflichtige von der Kommission in eine der tarifmäßigen Einkommens-Klassen eingeschätzt. Zum Behufe dieser Einschätzung theilt der Magistrat der Kommission ein Verzeichniß sämmtlicher steuerpflichtigen Einwohner, welches zugleich den Betrag der von denselben zu entrichtenden Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer ergiebt und sonstige amtliche Nachrichten mit, welche dazu dienen können, die Kommission mit dem Vermögen und Einkommen der Steuerpflichtigen genauer bekannt zu machen.

Erläuterungen. Bei der Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die verschiede-

nen Einkommensklassen kommt es hauptsächlich auf die Erreichung einer **verhältnißmäßigen** Richtigkeit an. Vorzüglich durch die Lokal- und Personal-Kenntniß der Kommission und durch ein umsichtiges Verfahren, für welches sich allgemein anwendbare Regeln sehr schwer aufstellen lassen, wird sich dieser Zweck erreichen lassen. Es hat deshalb viel für sich, die Kommission bei der Einschätzung in die Einkommensklassen lediglich auf ihr pflichtmäßiges Ermessen zu verweisen, ohne von ihr zu verlangen, daß sie das Einkommen jedes Einzelnen nach seinen Quellen speciell ermittelt und genau in Zahlen angiebt und ohne ihr irgend eine Vorschrift zu ertheilen, auf welchem Wege sie sich ihr Urtheil darüber zu bilden habe, ob ein Steuerpflichtiger in diese oder jene Klasse einzureihen ist.

Es ist aber auch zulässig für das zu beobachtende Verfahren gewisse Regeln vorzuschreiben und namentlich von der Kommission zu verlangen, daß sie bei jedem Steuerpflichtigen das Einkommen, welches derselbe

- **A.** durch Grundeigenthum oder
- **B.** durch Kapitalien, Leib- und Grundrenten und andere Geld- und Naturalgefälle, oder
- **C.** durch Gehälter und Dienst-Emolumente, Wartegelder und Pensionen aus Staats-, Societäts- oder Kommunal-Kassen (§. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1822) oder endlich
- **D.** durch Gewerbebetrieb, Dienstleistungen, oder auf andere Weise

bezieht, speciell und in verhältnißmäßiger Richtigkeit der verschiedenen Einkommens-Quellen gegen einander ermittelt oder abschätzt und auf diesem Wege, unter Berücksichtigung der von den Steuerpflichtigen zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten, sowie der von erborgten Kapitalien zu zahlenden Zinsen, das steuerbare Total-Einkommen auf eine bestimmte Summe feststellt, wodurch sich dann die Einkommensklasse, in welche die

Einreihung erfolgen muß, von selbst ergiebt. Soll auf diese Weise verfahren werden, so kann man in den Special-Regulativen selbst, oder in besonderen denselben beizufügenden Instructionen für jede der obgedachten Gattungen bestimmte Abschätzungs-Principien aufstellen. Dabei wird von folgenden Gesichtspuncten auszugehen sein.

A. Das Einkommen aus Grundeigenthum kann man, wenn ein vollständiges Kataster existirt, welches den Reinertrag der Grundgüter gleichmäßig und den Verhältnissen der Gegenwart angemessen darstellt aus dem Kataster entnehmen.

Ist kein für den vorliegenden Zweck brauchbares Kataster vorhanden, so wird

1) bei Gebäuden

der mittlere jährliche Miethwerth, sowohl für die wirklich vermietheten, als für die nicht vermietheten Gebäude und Räume zu ermitteln, von demselben aber wegen der Bau- und Unterhaltungskosten eine bestimmte Quote z. B. nach Verschiedenheit der Bauart $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ abzusetzen sein. Da es auf den mittelbaren Werth ankommt, so ist die Kommission an die aus den Miethes-Kontracten sich ergebenden wirklichen Miethspreise nicht unbedingt gebunden. Diese Miethspreise und der Feuer-Versicherungswerth dienen aber als Anhalt für die vermietheten, wie für die von den Eigenthümern selbst benutzten Räume.

Von den lediglich zum Betriebe der Landwirthschaft dienenden Scheunen, Ställen, Schoppen u. s. w. kann nicht angenommen werden, daß sie überhaupt ein Einkommen gewähren. Ob Ziegel- und Kalkbrennereien, Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden, Mühlen jeder Art, Brauhäuser, Werkstätten und andere zum Betriebe von Fabriken und Manufacturen eingerichtete Räume, Kauf- und Kramläden, Gewölbe, Keller, Waarenspeicher, Gesellschafts-Localien u. s. w. unbedingt als ein Einkommen gewährend betrachtet, oder nur dann, wenn sie vermiethet sind, dem Eigenthümer angerechnet werden, sonst aber unberücksichtigt bleiben sollen, ist nach Lokal-Verhältnissen festzusetzen.

Anlage II. Da die Einquartirung nach Maßgabe der vorhergehenden Wohnungs- und Stallräume vertheilt wird, für die Repartition der durch Zuschläge zur Grundsteuer aufzubringenden Kommunallasten aber nur der wirkliche Betrag der Staatssteuer maaßgebend ist, so ergiebt sich, daß ein zwar früher mit einem Hause bebaut gewesener, zur Zeit aber leerer Platz nicht mehr mit Einquartirung belegt werden kann, und daß von einem solchen Platze, wenn in Folge der Niederlegung der Gebäude die Grundsteuer ermäßigt ist, auch der behufs Deckung der Kommunalbedürfnisse zu entrichtende Zuschlag zu jener Staatssteuer nur nach Maaßgabe des ermäßigten Betrags erhoben werden kann.

Auch ist es unzweifelhaft, daß, wenn in einem Orte keine nach Hausnummern vertheilte oder zu vertheilende Lasten und Abgaben zu leisten sind, bei Zusammenziehung mehrerer Baustellen in eine von einer Anwendung der Vorschrift des §. 77. Tit. 8. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts (Anlage a) — welche offenbar einen Vertheilungsmaaßstab nach Nummern voraussetzt — nicht die Rede sein kann [1]).

Anlage a. Ohne Erlaubniß der Obrigkeit dürfen Baustellen, die bisher besondere Nummern hatten, nicht in eins gezogen werden §. 76.

Auch die Zugestehung einer solchen Erlaubniß kann, in Ansehung der nach Nummern vertheilten, oder noch zu vertheilenden Lasten und Abgaben, weder dem gemeinen Wesen, noch anderen Privatpersonen zum Nachtheil gereichen. §. 77. [2]).

2) Bei Aeckern

ist das Einkommen, welches sie gewähren, nach den bereits bekannten, oder durch Localbesichtigung zu ermittelnden Datis (Größe, Bodengüte, Lage 2c.) unter Vergleichung der üblichen Pacht- und Kaufpreise festzustellen. Es handelt sich hierbei nur um die eigentliche Bodenrente, also um das reine Einkommen, welches der Eigenthümer bei einer Verpachtung ohne weitere Mühwaltung bezieht. Das Einkommen, welches der Pächter bezieht und welches bei einer Selbstbewirthschaftung dem Eigenthümer noch außer der Bodenrente zufließt, kommt in dem einen wie in dem andern Falle als gewerbliches Einkommen besonders in Ansatz. Es ist zulässig, daß

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 29. September 1844. Minist. Bl. S. 281. — 2) Allgemeines Landrecht Th. I. Tit. 8.

das Einkommen (in dem einen Falle dem Pächter, in dem andern dem Eigenthümer) überall gleichmäßig mit gewissen Procenten der Bodenrente, in Ansatz gebracht, oder nach anderen Merkmalen festgestellt wird.

Anlage 12. Es ist zulässig, wenn in einer Kommune sämmtliche KommunalLasten nach Maaßgabe des persönlichen Einkommens der Bewohner, in einer andern aber nach Maaßgabe des Grundeigenthums aufgebraucht, mithin diejenigen Mitglieder der ersteren, welche außerhalb derselben in einer andern Kommune Grundeigenthum besitzen, wegen dieses Grundeigenthums zweimal und daher im Ganzen höher zu besteuern, als diejenigen, die bei übrigens gleichem Vermögen sich nicht in einer solchen Lage befinden. Dieser Umstand kann jedoch eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften nicht rechtfertigen, nach welcher es bei der Einkommensteuer lediglich auf den Wohnsitz, nicht aber darauf ankommt, woher das Einkommen der Bewohner entspringt[1]).

Anlage 13. Die Heranziehung ländlicher Grundbesitzer zur Besoldung städtischer Feldhüter.

Wenn die Anstellung eines Feldhüters, als eines Polizei-Offizianten für nothwendig erkannt worden ist, so muß auch die Besoldung desselben aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde, nöthigenfalls durch Beiträge sämmtlicher Einwohner gedeckt werden, denn daß einzelne Klassen von Einwohnern behufs eines allgemeinen Bedürfnisses angezogen werden dürfen, gestattet die Städteordnung nicht, sie setzt vielmehr §. 35 die Beitragspflichtigkeit Aller voraus. Uebrigens haben von der Anstellung eines Feldhüters auch nicht die Eigenthümer der Grundstücke allein Vortheil, vielmehr theilen sie solchen mit den Pächtern und mit denjenigen, welchen, wie dies in kleinen Städten gebräuchlich, Kartoffelland gegen die Verbindlichkeit der Düngung überlassen wird, ja mit der ganzen Stadt, deren Sicherheit dadurch gefördert wird, wenn man durch Anstellung von Wächtern Ungebührnissen auf der Feldmark vorbeugt. Hierdurch wird es überhaupt zweifelhaft, ob irgend ein Feldbesitzer, wenn auch seine Grundstücke unbezweifelt zur städtischen Feldmark gehören, wider seinen Willen angehalten werden kann, zu einer bloß auf die Aecker gelegten Steuer, Behufs der Besoldung des Feldhüters, beizutragen.

Noch zweifelhafter ist es aber, ob Ritterguts-Grundstücke, welche nicht in der §. 6. der Städte-Ordnung vorgeschriebenen Weise dem städtischen Bezirke förmlich incorporirt worden sind, um deshalb, weil die besitzer möglicherweise von städtischen Anstalten

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 12. Januar 1844. Minist. Bl. S. 4.

Vortheil ziehen können, auch wieder ihren Willen, und wenn sie auf diesen Vortheil Verzicht leisten, dazu beitragen müssen.

Der §. 8. der Städteordnung spricht von Rittergütern, welche innerhalb der Städte und Vorstädte liegen, und der §. 8. erklärt diese zu gewissen Anstalten für beitragspflichtig, weil die Besitzer der Güter mit ihren Angehörigen von den städtischen Anstalten zur Sicherheit und Bequemlichkeit, von dem Straßenpflaster, der Erleuchtung, dem Feuergeräth, der Polizeiaufsicht ꝛc. Vortheil ziehen müssen, und es gar nicht in ihrer Gewalt steht, diesen Vortheilen zu entsagen. Von den Fluren der Rittergüter, die innerhalb der städtischen Feldmark liegen, spricht aber das Gesetz nicht, und würde daher keinen Anhalt geben, den Besitzer selbst einer vollkommen enclavirten Rittergutsflur wider seinen Willen zur Mitbesoldung eines städtischen Feldhüters zu nöthigen [1]).

Anlage 14. Der §. 8. der revidirten Städte-Ordnung spricht von ganzen innerhalb der Städte oder Vorstädte gelegenen Rittergütern, deren Besitzer, selbst wenn sie wollten, an den auf Kosten der Stadt zu unterhaltenden Anstalten, an Straßenpflaster, Erleuchtung, Schulanstalten ꝛc. Theil zu nehmen, nicht vermeiden können, und die daher verhältnißmäßig zu diesen Anstalten beitragen müssen. Anders stellt sich das Verhältniß in einem ritterfreien Feldstücke, welches, wenn auch von dem Complexus des Hauptgutes durch einige zur Stadtflur gehörige Felder getrennt, dennoch vom Hauptgute aus eben so gut wie andere zwar etwas entfernt liegende, aber mit demselben in unmittelbarem Zusammenhange stehende Felder beaufsichtigt und bewacht werden kann. Der Besitzer eines solchen Grundstücks hat von dem städtischen Feldhüter keinen andern Nutzen, als den, welchen die Besitzer von angrenzenden Feldern einer benachbarten Flur ebenfalls haben, die man um deshalb, weil der städtische Feldhüter zufällig einen Diebstahl auf der Nachbarflur bemerken und anzeigen kann, mit Beiträgen zu dessen Besoldung nicht wird anziehen wollen [2]).

3) Bei Gärten, Wiesen u. s. w.

sind in ähnlicher Art allgemeine Regeln für die Abschätzung aufzustellen.

Anlage 15. Wenn auch nachgewiesen wäre, daß Wiesengrundstücke zur städtischen Feldmark gehören, so würden nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1832 (Anlage a.) diese Wiesengrundstücke dennoch nur zu den städtischen nach dem Grundeigen-

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 21. Juli 1833. A. v. K. H. 3. Nr. 65. — 2) Rescr. des Königl. Minist. des Innern und der Polizei vom 10. November 1834. A. v. K. H. 4. Nr. 81.

thume vertheilten Leistungen, d. h. zu solchen Abgaben herangezogen werden dürfen, welche ausschließlich dem Grundeigenthume auferlegt sind, beispielsweise also, wenn ein Zuschlag zur Grundsteuer, oder eine nach den Höfen vertheilte Abgabe erhoben würde [1]).

Anlage a. Eigenthümer von Grundstücken im Stadtbezirke — innerhalb der Feldmark — sind zu den städtischen, nach dem Grundeigenthume vertheilten Leistungen verpflichtet [2]).

B. Bei dem Einkommen aus Kapitalien und Renten ist zu bestimmen, nach welchem Zinsfuße die Zinsen der ermittelten oder als vorhanden angenommenen Kapitalien angesetzt werden sollen.

Anlage 16. Da eine Rentenversicherungs-Anstalt, gegen Einzahlung eines bestimmten Kapitals, Renten auf Lebenszeit gewährt, so sind dieselben offenbar eine Art von Leibrenten, welche nur darin von den im §. 606. Tit. 11. Theil I. des Allgemeinen Landrechts bezeichneten abweichen, daß der Zahlende den Anspruch auf Erstattung des Kapitals nicht sofort ganz einbüßt, sondern theilweise so lange behält, bis die Gesammtsumme der erhobenen Renten den Betrag desselben erreicht, und daß die ursprünglich bestimmte Rente keine feststehende ist, sondern mit dem Abgange anderer Rentenberechtigten wächst. In beiden Beziehungen gewähren daher die Renten einer solchen Anstalt mehr Vortheile, als die gewöhnlichen Leibrenten, und es liegt wenigstens in diesen Abweichungen keine Veranlassung, die Renten hinsichtlich der Heranziehung zu Kommunalsteuern anders zu behandeln, als gewöhnliche Leibrenten. Auch kann darauf kein Gewicht gelegt werden, daß die Renten bei einigen Altersklassen den gewöhnlichen Zinsfuß nicht übersteigen, ja theilweise nicht erreichen. Denn der §. 610 a. a. O. überläßt die Festsetzung des Zinsfußes den Contrahenten, und schon in dem Rescripte vom 2. September 1807 (Mathis juristische Monatschrift S. 46.) ist anerkannt, daß die Höhe des Zinsfußes auf den Begriff des Leibrenten-Kontrakts keinen Einfluß hat, und der Umstand, daß selbige den landüblichen übersteigt, nicht zum Wesen des gedachten Kontrakts gehört [3]).

C. Das Einkommen aus Gehältern, Wartegeldern und Pensionen läßt sich auf amtlichem Wege genau ermitteln.

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Inn. vom 1. Juni 1836. A. v. K. H. 2. Nr. 93. — 2) Allerh. Kab. Ordre v. 4. Juli 1832. Ges.-Samml. pro 1832. S. 184. — 3) Rescr. des Königl. Minist. des Innern v. 25. Juni 1843. Minist. Bl. S. 187.

Anlage 17. Wiewohl der Besuch des Gymnasiums, welcher bei gesteigerter Frequenz der Stadt nur nützlich werden kann, auf alle Weise zu befördern und zu erleichtern, und es deshalb wünschenswerth wäre, die Kostgelder auswärtiger Gymnasiasten bei der Kommunal-Besteuerung unberücksichtigt zu lassen, so kann doch dem Magistrat die Befugniß nicht abgesprochen werden, von dem aus dem Halten von Kostgängern sich ergebenden reinen Gewinne, der doch allein das wirkliche Einkommen aus diesem Geschäfte bildet, eine Steuer zu erheben. Wenn aber die Lehrer zu solcher angezogen werden, so setzt dies voraus, daß auch andere Einwohner, welche Gymnasiasten in Pension nehmen, derselben Steuer unterworfen werden, indem sonst die Lehrer sich über eine Prägravation gegen Andere, welche ex officio abzustellen, zu beschweren Ursache haben. Da auch wie obgedacht, der reine Gewinn als steuerpflichtiges Einkommen betrachtet werden kann, so ist, wenn überhaupt der Magistrat dieses wohl jedenfalls sehr geringfügige Objekt berücksichtigen will, zuvörderst zu versuchen, ob nicht über den Vertrag zwischen den Stadtbehörden und den steuerpflichtigen Personen ein Uebereinkommen zu treffen ist. Wäre dies nicht thunlich, so soll die Königl. Regierung entscheiden, wieviel die Auflagen aller Art für einen Pensionair nach den besonderen Bedingungen der Verpflegung betragen mögten und durch Abzug des sich ergebenden Betrages von der Pension das steuerpflichtige Objekt feststellen [1]).

Anlage 18. Die Besteuerung elterlicher Unterstützung zur Deckung der Kommunalbedürfnisse ist unzulässig, wenn das fragliche Einkommen in keine der, nach dem Kommunalsteuer-Regulativ eines Orts feststehenden Kategorien des steuerpflichtigen Einkommens gehört. Selbige durch anderweitige Bestimmungen in diese Kategorien aufzunehmen, ist ebenfalls unzulässig, da theils die Unterstützung zurückgezogen werden kann, theils die Ausmittelung derselben ein Eindringen in oft sehr zarte Familien-Verhältnisse herbeiführen würde, was nicht anräthlich erscheint. Auch pflegt derjenige Vater, welcher auswärtige Kinder unterstützt, an seinem Wohnorte wegen seines ganzen Einkommens besteuert zu werden, daher derjenige Theil, welchen er seinen Kindern abgiebt, doppelt besteuert werden würde [2]).

D. Bei der Abschätzung des gewerblichen Einkommens, welches jedes Einkommen umfaßt, das keiner der anderen Klassen angehört, wird der Umfang, in welchem das Gewerbe betrieben wird, also die Zahl der dabei

---

1) Rescr. der Königl. Minist. der geistl. ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 25. Oktober 1839. A. v. K. S. 861. — 2) Rescr. des Königl. Minist. des Inn. vom 18. Juli 1838. A. v. K. S. 691.

beschäftigten Personen und dabei benutzten gewerblichen Vorrichtungen, z. B. der Webestühle, der Betrag der Gewerbesteuer und der mit Rücksicht auf das Gewerbe etwa zu entrichtenden indirekten Abgaben, die größere oder geringere Leichtigkeit, Sicherheit und Stetigkeit des Absatzes, der höhere oder niedrigere Preis des Fabrikats oder der Leistungen u. s. w. in Betracht gezogen, von dem nach diesen und ähnlichen Merkmalen ermittelten Brutto-Betrage des Gewerbes aber der Betrag der Productionskosten (Anschaffung der zu verarbeitenden Stoffe, Lohn und Unterhaltung der gewerblichen Gehülfen, Instandhaltung der Maschinen und Werkzeuge u. s. w.) abgezogen. Was der Gewerbtreibende auf seinen und seiner Familie Lebensunterhalt, auf die zu seiner persönlichen Bedienung bestimmten Dienstboten ꝛc. verwendet, wird von dem Brutto-Ertrage des Gewerbes nicht in Abzug gebracht, ebensowenig die Zinsen des in dem Gewerbe angelegten Betriebs-Kapitals, es sei denn, daß diese Zinsen, was jedoch minder zweckmäßig erscheint, sub B besonders angerechnet wären.

Anlage 19. Heranziehung der Gewerbetreibenden zur Kommunal-Einkommensteuer.

Das Königl. Ministerium des Innern ist damit einverstanden, daß bei einer Kommunal-Einkommensteuer nur dasjenige Einkommen eines Gewerbetreibenden das Object der Besteuerung bilden kann, welches demselben zu seiner eigenen und seiner Familie-Erhaltung und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen den Staat und die Kommune übrig bleibt. Dieses Einkommen ist als Netto-Einkommen anzusehen, bei welchem alle diejenigen Kosten nicht in Betrachtung gezogen werden können, welche der Steuerpflichtige dazu aufwenden muß, um das Einkommen, welches er zu seinem und seiner Familie Unterhalte und resp. zur Vermehrung seines Vermögens bestimmen kann, zu erwerben.

Hieraus nun ergiebt sich von selbst, daß zwar nicht das Lohn für das zum Haushalte gehörige Gesinde, wohl aber das für Handwerksgesellen und Handlungsgehülfen, ferner zwar nicht die Miethe für die Wohnung, wohl aber die für Waarenspeicher ꝛc. von der Einnahme eines Steuerpflichtigen in Abzug gebracht werden muß, ehe von einem steuerpflichtigen Netto-Einkommen die Rede sein kann [2]).

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 28. December 1833. A. v. K. Heft 2. Nr. 86.

Der Betrag des Einkommens, den jede der verschiedenen Quellen gewährt, ist in eine, sämmtliche Steuerpflichtigen in zweckmäßiger Reihefolge umfassende Mutterrolle einzutragen, welche auch die in Abzug gebrachten Abgaben, Lasten und Schulden und die sonst etwa bei der Abschätzung berücksichtigten individuellen und persönlichen Verhältnisse, sowie die als Resultat des Verfahrens sich ergebende Summe des steuerbaren Einkommens überall nachweisen muß.

Bei der Abschätzung des Einkommens nach seinen einzelnen Quellen, wie bei der Ermittelung der Schulden, Lasten rc. hat die Kommission eine zu große Aengstlichkeit und ein lästiges Eindringen in die persönlichen und Vermögens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen zu vermeiden, und sich vorzugsweise an allgemeine, leicht in die Augen fallende Merkmale zu halten.

§. 9. Sobald die Einschätzung vollendet ist, wird berechnet, welche Summe im Ganzen aufkömmt, wenn jeder Steuerpflichtige den aus dem Tarife ersichtlichen einfachen Steuersatz seiner Klasse entrichtet. Diese Summe wird mit dem aufzubringenden Bedarfe verglichen und darnach bestimmt, wie viel Mal der einfache Steuersatz erhoben werden muß. Nachdem dies geschehen, wird der Steuerbetrag jedes einzelnen Steuerpflichtigen berechnet und in die Heberolle eingetragen.

Erläuterung. Nachdem die Steuerquoten der einzelnen Steuerpflichtigen berechnet sind, werden diejenigen der Beamten rc. mit dem Maximum verglichen, welches nach den im §. 5 allegirten gesetzlichen Bestimmungen an Kommunalsteuer erhoben werden darf. Uebersteigen die berechneten Steuersätze jenes Maximum (wie dies z. B. unter den in dem beiliegenden Klassifikations-Tarife angenommenen Voraussetzungen bei den unter 250 Thaler besoldeten Beamten rc. der Fall sein würde): so werden sie bis auf die gesetzliche Quote des Einkommens ermäßigt und die

Ausfälle durch den Deckungsfonds übertragen.

Im entgegengesetzten Falle (in dem angenommenen Beispiele also bei allen mit 250 Thlr. und höher besoldeten Beamten) werden die berechneten Steuerbeträge von den Beamten ꝛc. ganz so, wie von allen Steuerpflichtigen eingezogen.

§. 10. Nach Anfertigung und Vollziehung der Heberolle, und zwar spätestens zwei Monate vor dem Beginn der Steuerhebung, wird jeder Steuerpflichtige von dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer und den Zahlungs-Terminen derselben schriftlich in Kenntniß gesetzt.

Erläuterung. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die in mehreren Regulativen über Einkommensteuer vorgeschriebene Offenlegung der sämmtlichen Veranlagungsarbeiten der Kommission, nachdem die Veranlagung bewirkt ist, zu vielen nutzlosen Schreibereien und unbegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben hat. Es wird genügen, wenn das Regulativ öffentlich, und jedem Steuerpflichtigen sein Beitrag schriftlich bekannt gemacht wird.

§. 11. Reklamationen gegen die Veranlagung müssen binnen vier Wochen nach dem Empfange der §. 10 gedachten Benachrichtigung bei dem Magistrate schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden, widrigenfalls sie für den Zeitraum, auf welchen die Steuerrolle lautet, nicht berücksichtigt werden können.

Wenn jedoch während der Zeit, auf welche die Steuerrolle lautet, ein bei der Abschätzung berücksichtigtes Objekt gänzlich wegfällt, und somit das daraus bezogene Einkommen aufhört, z. B. wenn ein Haus abbrennt, oder ein Gewerbe niedergelegt wird, so muß bei ausreichender Bescheinigung die Reklamation zu jeder Zeit beachtet und die Steuer verhältnißmäßig vermindert werden.

§. 12. Hat der Magistrat nach Anhörung des Gutachtens der Einschätzungs-Kommission über eine Reklamation entschieden, so ist ein weiterer Rekurs an die Königl. Regierung resp. das Königl. Ministerium nur dann zulässig, wenn der Reklamant durch Vorlegung geeigneter Beweismittel eine gegen andere in derselben Klasse Besteuerte verhältnißmäßig zu hohe Schätzung seines Einkommens nachweisen zu können glaubt.

Erläuterung. Hat bei der Besteuerung ein unrichtiges Verfahren, oder ein Irrthum stattgefunden, so muß, sobald dieses zur Sprache kommt, unbedingt Remedur getroffen werden. In dieser Beziehung sind die Reklamationen an keine Frist oder Bedingung gebunden. Die Zulässigkeit solcher Reklamationen darf jedoch nicht ausdrücklich ausgesprochen werden. Soll dagegen bei formell richtigem Verfahren gegen die materielle Richtigkeit des gefundenen Resultats bei der Königl. Regierung reklamirt werden, so muß ein solches Reklamationsgesuch vollständig substantiirt werden, weil die Königl. Regierung sonst lediglich nach den Verhandlungen und dem Gutachten des Magistrats zu entscheiden genöthigt würde.

Anlage 20. Durch den §. 12 der Grundzüge für die Gemeine-Einkommensteuer vom 9. November 1838 ist der weitere Rekurs auf die Entscheidungen des Magistrats über Reklamationen an die Königl. Regierung resp. das Ministerium gewiesen. Den Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen ist nur die Bestimmung, ob und in welcher Art eine Einkommensteuer erhoben werden kann, sowie die Bestätigung der desfallsigen Regulative, vorbehalten; dem Königlichen Oberpräsidenten dagegen soll, in Gemäßheit des §. 11, 4a der Ober-Präsidial-Instruktion vom 31. Dezember 1825, die Entscheidung der speciellen, über die Veranlagung der Einkommensteuer erhobenen Beschwerden in der Rekurs-Instanz zuständig bleiben [1]).

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern und der Finanzen vom 30. April 1842. Minist. Bl. S. 185.

Es erscheint zwar angemessen, Mitglieder der Schätzungs-Kommission auch zu den Verhandlungen der Reklamations-Kommission zuzuziehen, um über die Gründe der Abschätzung Auskunft zu ertheilen. Wenn indessen diese Mitglieder auch ein Stimmrecht in der Reklamations-Kommission haben sollen, so wird ein ganz unpartheiisches Abstimmen nicht zu erwarten sein, da dieselben ein Interesse dabei haben, ihren ersten Ausspruch aufrecht zu erhalten. Es wird daher zu bestimmen sein, daß die zur Reklamations-Kommission zugezogenen Mitglieder der Schätzungs-Kommission nur Auskunft zu ertheilen, aber kein Stimmrecht auszuüben haben [1]).

In der Regel ist im Falle einer Reklamation nur zu verlangen, daß der Reklamant sein Einkommen unter Berufung auf seinen Bürgereid manifestire, worauf, wenn die Verwaltungsbehörde sich dabei nicht beruhigt, die Produktion von Dokumenten, Rechnungen rc. verlangt werden kann.

Nach dem, was solchergestalt beigebracht worden, hat, insofern die Reklamation nicht erledigt ist, die Königl. Regierung ex aequo et bono zu entscheiden. Nur in ganz besonderen Fällen, wenn außerdem sich kein statthaftes Anhalten zu einer Entscheidung finden läßt, kann dieselbe die Ermäßigung des Beitrages von einem von dem Magistrate abzulegenden Manifestationseide abhängig machen. Eine solche Bedingung ist nur für den Fall, daß die Zweifel auf keine andere Art beseitigt werden können, aufzusparen [2]).

§. 13. Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch angebrachte Reklamationen oder Rekurse niemals verzögert, muß vielmehr mit Vorbehalt späterer Ausgleichung in den Fälligkeitsterminen unweigerlich geleistet werden.

§. 14. Ueber die vorkommenden Ab- und Zugänge der Steuerpflichtigen hat der Magistrat Listen zu führen. Die Abgangsliste dient zur Justification der Ausfälle. Die Zugangsliste wird halbjährlich der Kommission mitgetheilt, damit der Magistrat nach erfolgter Einschätzung die Bekanntmachung und Erhebung des Steuerbetrages bewirken kann.

---

1) Rescr. der Königl. Minist. des Innern und der Finanzen vom 30. Oktober 1840. Minist. Bl. S. 450. — 2) Rescr. des Königl. Minist. des Innern und der Finanzen v. 30. Oktober 1840. Minist. Bl. S. 450.

Erläuterung. Ueber das bei den Ab- und Zugängen zu beobachtende Verfahren können ausführliche Vorschriften in die Spezial-Regulative aufgenommen werden. Erhöhungen und Verminderungen des Einkommens werden in der Regel im Laufe des Jahres nicht, sondern erst bei der Veranlagung für das nächste Jahr zu berücksichtigen sein.

Bei erheblichen Ausfällen kann durch partielle, oder gänzliche Niederschlagung der veranlagten Steuer Hülfe gewährt werden.

Berlin, den 9. November 1838

(Anlage.)

Klassifikations-Tarif

für die Veranlagung der Einkommensteuer in der Stadt N. N.

Klasse	In die vorstehenden Klassen werden eingeschätzt die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen	Einfacher Steuersatz		Anwendung des Tarifs			Bemerkungen.
				Die Anzahl der Steuerpflichtigen beträgt.	Hiernach kommen durch den einfachen Steuersatz auf		
		Rthl.	sg.		Rthl.	sgr.	
1.	unter . . . 50 Rthl.	–	1	39	1	9	
2.	von 50 bis incl. 70 =	–	3	72	7	6	
3.	= 70 = = 100 =	—	5	111	18	15	
4.	= 100 = = 150 =	—	8	360	96	—	
5.	= 150 = = 200 =	—	12	400	160	–	
6.	= 200 = = 250 =	—	16	616	328	16	
7.	= 250 = = 300 =	—	20	501	334	—	
8.	= 300 = = 350 =	–	24	240	192	—	
9.	= 350 = = 400 =	1	–	143	143	—	
10.	= 400 = = 500 =	1	6	200	240	—	
11.	= 500 = = 600 =	1	15	96	144	—	
12.	= 600 = = 700 =	1	26	80	149	10	
13.	= 700 = = 800 =	2	10	48	112	—	
14.	= 800 = = 900 =	2	20	33	88	–	
15.	= 900 = = 1000 =	3	—	21	63	—	
16.	= 1000 = = 1200 =	3	10	7	23	10	
17.	= 1200 = = 1500 =	4	—	11	44	—	
18.	= 1500 = = 2000 =	5	–	5	25	—	
19.	= 2000 = = 2500 =	6	10	—	—	—	
20.	= 2500 = = 3000 -	7	20	3	23	—	
21.	= 3000 = = 3500 =	9	—	2	18	—	
22.	= 3500 = = 4000 =	10	10	4	41	10	
23.	= 4000 = = 5000 =	12	10	—	—	—	
24.	= 5000 = = 6000 =	15	–	–	–	—	
25.	= 6000 u. darüber hinaus	17	10	1	17	10	
				Summa	2268	26	

Der pro (Jahr) durch die Kommunal-Einkommensteuer zu deckende Bedarf beläuft sich auf 12,250 Thlr. Es ist mithin der 5½ fache Betrag des einfachen Steuersatzes zu erheben, wobei die Summe von 12,478 Thlr. 10 Sgr. aufkommt, mithin ein Deckungsfonds von 288 Thlr. 10 Sgr. zur Uebertragung der durch Reklamationen, Inaccipibilität ꝛc. sich ergebenden Ausfälle übrig bleibt.

Nr. 10. Miethssteuer.

Se. Majestät der König haben für die Residenzstadt Berlin zur Deckung der Servislasten eine Wohnungs- oder Miethssteuer mit $8\frac{1}{3}$ Prozent des Miethsertrages zu erheben geruhet und zwar

1) von allen Gebäuden und Gelassen ohne Unterschied, ob sie zum landwirthschaftlichen oder städtischen Gewerbebetriebe, oder bloß zur Wohnung dienen; auch mit Einschluß der Gärten, welche ihrer Hauptbestimmung nach zur Annehmlichkeit der Wohnungen benutzt und unterhalten werden;
2) sowohl von den Eigenthümern wegen der von ihnen selbst bewohnten und benutzten Theile ihrer Grundstücke, als von den Miethern und von den Inhabern der Dienstwohnungen, so weit das ihnen eingeräumte Lokal zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmt ist.
3) Befreit von der Miethssteuer bleiben:
   a) die Bewohner der Königlichen, ingleichen der den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses zugehörigen oder eingeräumten Schlösser und Wohnungen;
   b) das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte;
   c) die zum Servis-Empfange oder Natural-Quartier berechtigten Militairpersonen, und auf gleiche Bedingung die am Orte sich aufhaltenden Frauen und Kinder abwesender Militairpersonen;
   d) alle Diejenigen, welche weder Bürger noch Schutzverwandte der Stadt sind;
   e) Diejenigen, welche von Almosen leben;
   f) die öffentlichen Anstalten, wegen der zu ihren besonderen Zwecken benutzten Lokale [1]).

Nr. 11. Abgaben für besondere Anstalten.

Abgaben für besondere Einrichtungen und Anstalten, als Pflaster-, Brücken-, Damm- und Fährgelder, Krahn-,

---

1) Allerh. Verordnung vom 26. Januar 1815. Gesetzs. S. 4.

Wege-, Bohlwerke-, Legge-, Schau-, Braak-, Marktstands-gelder und ähnliche Hebungen, können nur auf den Grund besonderer landesherrlicher Verleihung eingeführt werden, und es darf deren Betrag die Kosten der Herstellung oder Unterhaltung nicht übersteigen. Auch die Tarifsätze bereits bestehender, wohl gegründeter Erhebungen und Leistungen dieser Art müssen herabgesetzt werden, wenn sie, unverhältnißmäßig und für den Verkehr störend sind [1]).

Nr. 12. Beiträge der Gemeinde zu den Hebungskosten.

Sind Zuschläge zu Staatssteuern bewilligt, so erfolgt die Erhebung derselben immer zugleich mit der Prinzipalsteuer und durch dieselben Erheber.

Für die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und der Braumalzsteuer wird den Gemeinden ein Beitrag von 5 Procent ihrer Einnahmen in Abzug gebracht. Für die Erhebung der Grund und Klassensteuer und anderer Beischläge bei den directen Steuern werden da, wo besondere Elementar-Erheber angestellt sind, dieselben Hebungs-Procente, wie von der Hauptsteuer eingezogen [2]).

Fünfter Titel.

Grundsätze, bezüglich auf die Beitrags-Verpflichtung zu den Kommunal-Abgaben.

Nr. 1. Allgemeine Bestimmungen.

Einem jeden Bürger liegt die Verpflichtung ob, zu den städtischen Bedürfnissen aus seinem Vermögen und

1) Instruct. der Königl. Minist. des Innern und der Finanzen zu §. 112 der revid. Städte-Ordn. Rescr. vom 18. Februar 1834. A. v. K. Heft 1. Nr. 76. B. 10. Nr. 11. — 2) Instruct. der Königl. Minist. des Innern und der Finanzen zu §. 112 der revid. Städte-Ordnung. Rescr. vom 18. Februar 1834. A. v. K. Heft 1. Nr. 76. B. 12.

mit seinem Vermögen und mit seinen Kräften die nöthigen Beiträge zu leisten, und überhaupt alle städtischen Lasten verhältnißmäßig zu tragen [1]).

Nr. 2. Die Stadtgemeine ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das städtische Bedürfniß erfordert [2]).

Nr. 3. Insofern zu diesen Leistungen das Kämmereivermögen nicht hinreicht, sind alle einzelne Mitglieder der Gemeine gleichmäßig verpflichtet, nach Verhältniß ihres Vermögens, Geldbeiträge und persönliche Dienste zu leisten [3]).

Nr. 4. Zum städtischen Polizei- und Gemeindebezirk gehören alle Einwohner und sämmtliche Grundstücke der Stadt und der Vorstädte [4]).

Nr. 5. Bei Erlaß der Verfügung vom 12. Juni 1845 (Minist. Bl. S. 159. Nr. 106.) war dem Königl. Ministerio nicht unbekannt, daß bald nach Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808 dem §. 4. derselben die möglichst engste Deutung gegeben und angeordnet worden war, daß vorläufig die städtische Feldmark nicht mit zum städtischen Gemeinde-Verbande zu rechnen sei; indeß ist diese Ansicht, nach welcher die Bewohner der städtischen Feldmark auch nicht der Polizei-Jurisdiction der Magisträte unterworfen sein würden, schon vorlängst aufgegeben, und bei mehreren Gelegenheiten, am entschiedensten und ausführlichsten aber in dem, in der Verfügung vom 12. Juni 1844 in Bezug genommenen Rescripte vom 24. December 1836 (Anlage a) die entgegengesetzte Ansicht dahin ausgesprochen worden,

daß auch die ganze städtische Feldmark zu dem städtischen Polizei- und Gemeindebezirke im Sinne des §. 4. der Städteordnung vom 19. November 1808 gehöre.

---

1) Städte-Ordnung vom 19. November 1808. §. 26. — 2) Revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831. §. 34. — 3) Revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831. §. 35. — 4) Städte-Ordnung vom 19. November 1808. §. 4.

Diese Ansicht ist im gedachten Rescripte keinesweges bloß aus der Bestimmung des §. 6. der revidirten Städteordnung deducirt, sondern aus der Bedeutung, welche der Ausdruck: städtischer Polizeibezirk — nach dem Sprachgebrauch des gemeinen Lebens hat, und nur zum Ueberflusse bemerkt, daß in der revidirten Städteordnung — welche übrigens, soweit nicht die Absicht, zu ändern, aus derselben deutlich zu entnehmen, sehr wohl zur Erklärung zweifelhafter Stellen der ältern Städteordnung benutzt werden kann — die Feldmark ausdrücklich als ein Theil des Gemeindebezirks aufgeführt sei.

Das Königl. Ministerium ist daher bei dem, was darüber in dem Rescripte vom 12. Juni 1844 bemerkt worden, um somehr stehen geblieben, als sonst, wenn man nicht ganz willkürlich verfahren will, die Ringmauern allein, welche überdies in vielen Städten schon ganz verschwunden sind, die Grenze bilden, und alle außerhalb derselben, selbst im unmittelbaren Anschluß der Stadt belegene einzelne, keine eigentliche Vorstadt bildende Etablissements ausgeschlossen sein würden[1]).

Anlage a. Dem Sprachgebrauche nach, kann unter städtischem Polizeibezirke nichts anderes verstanden werden, als der Bezirk, in welchem die Stadt mit ihren Behörden die Polizei auszuüben hat. Und da auch zu den Grundstücken der Stadt und der Vorstädte diejenigen gehören, welche in der Feldmark liegen, so kann nach §. 4 der Städte-Ordnung ebensowenig, als nach dem Sprachgebrauche, ein Zweifel darüber obwalten, daß auch die Feldmark zu dem städtischen Polizeibezirke gerechnet werden müsse. Dies Alles ergiebt sich von selbst; zum Ueberflusse hat aber die revidirte Städte-Ordnung, welche bei eintretenden Zweifeln über den Sinn gewisser Stellen der alten als Erläuterung derselben dienen kann, im §. 5 die Feldmark noch ausdrücklich, als zum städtischen Gemeindebezirk gehörig, aufgeführt.

Vorstädte sind ferner nach dem Sprachgebrauche alle diejenigen Etablissements, welche vor der Stadt auf städtischem Gebiete liegen. Daß sie unmittelbar an der Stadt liegen müssen, ist nirgends vorgeschrieben, auch nicht immer der Fall, vielmehr bekannt, daß sie in manchen Fällen, wie z. B. die Vorstadt Neufahrwasser bei Danzig, in bedeutender Entfernung von den Städten liegen. Wenn daher

---

1) Rescript des Königl. Minist. des Innern vom 10. October 1845. Minist. Bl. S. 311.

der Forstgrund bei Wangerin, auf welchem mehrere Etablissements entstanden sind, zu der städtischen Feldmark gehört, so bilden diese Etablissements ohne Zweifel eine Vorstadt. Uebrigens versteht sich's ebenfalls von selbst, daß ein Magistrat nicht willkürlich durch Contracte die Vorschriften der Städte-Ordnung ändern und nicht das öffentliche Recht der Stadt zu ihren Einwohnern willkürlich anders bestimmen kann. Wenn darüber nach allgemeinen Grundsätzen noch irgend ein Zweifel obwalten könnte, so würde er, was die Befugniß zu Gewinnung des Bürgerrechts und die Uebernahme der damit verbundenen Leistungen anlangt, durch §§. 32, 57 und 58 vollkommen beseitigt werden.

Ew. Hochwohlgeboren will ich hiernach die weitere Verfügung auf die hierbei zurückfolgende Verfügung des Magistrats zu Wangerin überlassen [1]).

Sechster Titel.

Concurrenz der Schutzverwandten zu den Gemeinlasten.

Nr. 1. Sie sind schuldig, nach Maßgabe ihres Gewerbes und ihrer Vermögensumstände, in einem angemessenen Verhältnisse mit den Bürgern zu den städtischen Lasten und Pflichten, ingleichen zu den öffentlichen Anstalten, wenn sie den Vortheil derselben mit genießen, beizutragen, wobei es sich von selbst versteht, daß die §§. 32 und 33, wegen Unzulässigkeit der Befreiungen, auch auf die Schutzverwandten Anwendung finden [2]).

Nr. 2. In Ermangelung näherer Bestimmungen sind Schutzverwandte jedoch zu persönlichen Diensten nur in dringenden Nothfällen, wo die Mitwirkung der eigentlichen Bürger zur Abwendung einer der Stadt drohenden Gefahr nicht hinreichen würde, verpflichtet [3]).

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 24. December 1836. A. v. K. H. 3. S. 952. — 2) Städte-Ordnung von 1808. §. 44. — 3) Städte-Ordnung vom 19. November 1808. §. 45.

Nr. 3. Jeder Schutzverwandte hat, als solcher, zu allen städtischen Lasten und Pflichten und zu den öffentlichen Anstalten, deren Vortheil er mit genießt, zwei Drittheile desjenigen Satzes beizutragen, auf welchen sich sein Beitrag nach Maßgabe seines Gewerbes und seiner Vermögensverhältnisse belaufen würde, wenn er Bürger wäre.

Dies bezieht sich jedoch nur auf directe Steuern, indem zu indirecten alle Einwohner, auch diejenigen, welche von directen Gemeinde-Beiträgen gänzlich befreit sind, gleich allen übrigen Einwohnern beitragen müssen[1]).

Nr. 4. Es ist zwar in dem §. 44 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 deutlich festgesetzt worden, daß die Schutzverwandten zu den städtischen Lasten und Pflichten, ingleichen zu den öffentlichen Anstalten, und zwar

a) nach Maßgabe ihres Gewerbes und ihrer Vermögensumstände in einem angemessenen Verhältnisse mit den Bürgern, und
b) zu den letzteren nur dann, wenn sie den Vortheil derselben mit genießen,

beitragen sollen; da aber bei der Auslegung dieser Gesetzstelle, hauptsächlich über den Begriff der Angemessenheit desjenigen Verhältnisses, welches zwischen den Beiträgen der Bürger und der Schutzverwandten zu beobachten ist, vielfache Zweifel stattgefunden haben, so haben Wir Allerhöchst Selbst für nöthig gefunden, zur näheren Erläuterung des gedachten §. 44 Folgendes zu verordnen:

§. 1. Ein jeder Schutzverwandte hat, als solcher, zu allen städtischen Lasten und Pflichten und zu den öffentlichen Anstalten, deren Vortheil er mit genießt, zwei Dritttheile desjenigen Satzes beizutragen, auf welchen sich sein Betrag nach Maßgabe seines Gewerbes und seiner Vermögensumstände belaufen würde, wenn er Bürger wäre.

---

1) Allerh. Kabin. Ordre vom 4. Juli 1832. Gesetzsammlung 1832. Nr. 1370.

§. 2. Die Gehalte aller vom Staate unmittelbar angestellten Beamten, die in Unserm wirklichen Dienste stehen, sie mögen übrigens Bürger, oder Schutzverwandte sein, dürfen hierbei nicht mit zur Beschätzung gezogen, sondern davon soll zu den Kommunallasten ihres Wohnorts ein fester und gleichmäßiger Beitrag entrichtet werden, den Wir hiermit für jetzt, mit Einschluß des bisherigen Gehalts-Servises bei Gehalten unter 240 Thalern auf 1 Procent, bei Gehalten von 250 bis 500 Thalern auf $1\frac{1}{2}$ Procent, und bei allen Gehalten von 500 Thalern und darüber auf 2 Procent des Gehalts festsetzen und Uns nach Umständen zu ermäßigen, oder zu erhöhen vorbehalten. Es versteht sich von selbst, daß in denjenigen Orten, wo zu dem obgedachten Behufe geringere Beiträge hinreichend sein sollten, nicht mehr erhoben werden darf, als das Bedürfniß erfordert, und daß Unsere Officianten in Absicht ihres etwanigen sonstigen Vermögens gleich anderen Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem sie zu der einen oder andern Klasse gehören, zu behandeln sind.

§. 3. Von diesen Festsetzungen bleibt jedoch die Angelegenheit wegen Bezahlung der außerordentlichen Kriegssteuer und sonstigen Kriegsschulden, zu deren Tilgung die Einkommensteuer allgemein eingeführt ist, oder noch eingeführt werden wird, ausdrücklich ausgenommen, und behält es in Absicht derselben bei den emanirten und noch zu emanirenden Kriegsschulden- und Einkommensteuer-Reglements lediglich sein Bewenden [1]).

Nr. 5. Die Entrichtung der Kommunal-Abgaben von abziehenden städtischen Schutzverwandten bis zum Jahresschlusse.

Das Königl. Ministerium des Innern hat die zur Sprache gebrachte Frage:

---

1) Allerh. Kab. Ordre vom 11. December 1809. Gesetzsamml. von $\frac{1806}{1810}$. S. 623.

ob die aus den Städten im Laufe des Jahres abziehenden Schutzverwandten ebenso, wie die Bürger, die Kommunalabgaben bis zum Jahresschlusse zu entrichten verbunden,

bejahet.

Wenn man auch die Vorschrift des §. 62 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 direct nur auf Bürger beziehen will, so leidet doch wenigstens die analoge Anwendung derselben auf Schutzverwandte um so weniger Bedenken, als für diese nichts Anderes vorgeschrieben ist, der §. 44 sie für schuldig erachtet, zu den städtischen Lasten in einem angemessenen Verhältnisse mit den Bürgern beizutragen und überall keine Gründe vorliegen, ihnen, außer der Begünstigung, die sie schon dadurch genießen, daß sie nur $\frac{2}{3}$ dessen zahlen, was die Bürger entrichten, auch noch in Beziehung auf den **terminus ad quem** der Verbindlichkeit Vorzüge zuzugestehen [1]).

Siebenter Titel.

Stärkere Heranziehung zu den Gemeindelasten wegen Verlust des Stimmrechts.

Des Königs Majestät haben über die Anwendung des §. 204 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11. August 1843 zu entscheiden geruhet, daß die Vorschrift jenes §., wegen stärkerer Heranziehung derjenigen Bürger, welche des Stimmrechts verlustig gegangen, zu den Gemeindelasten, auf solche Bürger, welche nach **§. 83 l. c.** (Anl. a) wegen wiederholten Nichterscheinens in den Wahlversammlungen des Stimmrechts und der Theilnahme an

---

1) Rescript des Königl. Minist. des Innern vom 18. October 1845. Minist. Bl. S. 311.

der öffentlichen Verwaltung für immer verlustig erklärt worden sind, für anwendbar zu achten ist, nicht aber auf diejenigen, welche aus diesem Grunde hiervon nur auf eine gewisse Zeit ausgeschlossen worden sind [1]).

Anlage a. Die etwa ausgebliebenen stimmfähigen Bürger werden durch die Beschlüsse der anwesenden verbunden. Sollte Jemand so wenig Bürgersinn besitzen, daß er, ohne sich auf eine gesetzliche Art entschuldigt zu haben, wiederholentlich nicht erschiene, so sollen die Stadtverordneten befugt sein, ihn durch einen Beschluß des Stimmrechts und der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung für verlustig zu erklären, oder auf gewisse Zeit davon auszuschließen [2]).

Achter Titel.

Leistungen von städtischen Grundstücken.

Nr. 1. Leistungen von städtischen Grundstücken können in jedem Falle von Demjenigen, der den Kommunal-Behörden als der Besitzer bekannt ist, ohne auf die Berichtigung des Besitztitels Rücksicht zu nehmen, gefordert werden [3]).

Nr. 2. Daß die Besitzer von städtischen Feldern, auch wenn sie nicht Bürger sind, alle auf das Grundeigenthum innerhalb der Feldmark gelegten Kommunallasten mittragen müssen, versteht sich von selbst [4]).

---

1) Rescript des Königl. Minist. des Innern vom 2. September 1843. Minist. Bl. S. 255. — 2) §. 83 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808. — 3) Rescript des Königl. Minist. des Innern vom 1. Mai 1812. — 4) Rescript des Königl. Minist. des Innern vom 5. November 1824. A. v. K. H. 4. Nr. 78.

Nr. 3. Verpflichtung der außerhalb der Stadt wohnenden Grundbesitzer, zu den städtischen Bedürfnissen Beiträge zu leisten.

Diejenigen Eigenthümer von Grundstücken im Stadtbezirke, welche in demselben keinen Wohnsitz haben, sind nur zu den dem Grundeigenthume etwa auferlegten Leistungen verpflichtet [1]).

Nr. 4. Mitglieder der Stadtgemeine, welche außer der Stadt und den Vorstädten wohnen, sind von persönlichen Beiträgen zu solchen Anstalten frei, wovon sie wegen ihrer Wohnungsverhältnisse keinen Vortheil ziehen [2]).

Nr. 5. Es versteht sich von selbst, daß die Eigenthümer von Grundstücken im Stadtbezirke, wenn sie gleich nicht ihren Wohnsitz daselbst haben, zu den städtischen, nach dem Grundeigenthume vertheilten, Leistungen verpflichtet sind [3]).

Nr. 6. Das Ministerial-Rescript vom 30. Mai 1829, sowie die demselben entsprechende Allerhöchste Deklaration vom $\frac{4}{11}$ Juli 1832 ad §. 56 (Gesetzs. S. 184.) spricht nur von städtischen Grundstücken, deren Besitzer auswärts wohnen. Ist aber von ländlichen Grundstücken die Rede, welche zwar bei der Stadt liegen, aber nicht zum städtischen Kommunalverbande gehören, so können diese, so lange nicht ihre förmliche Einverleibung in jenen Verband erfolgt ist, zu Kommunalbeiträgen nicht angezogen werden [4]).

Nr. 7. Die Frage über die Deutung des §. 43 der revidirten Städteordnung ist dahin beantwortet wor-

---

1) Revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831. §. 43. — 2) Revid. Städte-Ordn. vom 17. März 1831. §. 40. — 3) Allerh. Kab. Ordre vom 4. Juli 1832. Gesetzsamml. pro 1832. Nr. 1370 — 4. Rescr. des Königl. Minist. des Inn. vom 9. November 1835. A. v. K. H. 4. Nr. 93.

den, daß der auswärts wohnende Besitzer eines im Stadtbezirke belegenen Grundstücks für das letztere zu allen dem Grundeigenthume aufgelegten Leistungen, d. h. zu allen rein nach dem Grundsteuerfuße zu erhebenden Abgaben, herangezogen werden muß, ohne daß es darauf ankommt, für welche Zwecke diese Abgaben erhoben werden [1]).

Nr. 8. Wenn schon der §. 40 der revidirten Städte-Ordnung und der §. 43 nicht in direkter Verbindung mit einander stehen, dergestalt, daß der letztere durch den ersten direkt modificirt werde, so erfordert doch die natürliche Billigkeit, daß der in dem erstern ausgesprochene Grundsatz analog auf die Forensen soviel immer möglich in Anwendung gebracht werde. Deshalb darf entweder denjenigen Gemeinden, in deren Feldmark viele Forensen Grundstücke besitzen, nicht gestattet werden, einen unverhältnißmäßigen Theil ihres Bedürfnisses auf die Grundstücke zu legen; oder es muß gleich zur Bedingung gemacht werden, daß sie die Forensen nur mit einem angemessenen niedrigeren Satze anziehen dürfen [2]).

Nr. 9. Wenn auch die Worte des §. 4. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, verglichen mit §. 56. und einigen anderen Stellen, einige Zweifel darüber erregen mögen,

> ob die außer der Stadt wohnenden Besitzer von Grundstücken innerhalb der Feldmark verbunden sind, von diesen Grundstücken Beiträge zu den städtischen Bedürfnissen zu leisten,

so ist doch bis jetzt bei den nur selten entstandenen Differenzen immer für die bejahende Beantwortung dieser Frage entschieden worden, da die Städte-Ordnung nirgends die Absicht des Gesetzgebers ausspricht, den Städten dies

---

1) Rescr. der Königl. Minist. des Inn. und der Finanzen vom 26. April 1836. A. v. K. H. 2. Nr. 92. — 2) Rescr. der K. Min. des Inn. u. der Finanzen vom 31. März 1838. A. v. K. S. 139.

früher ausgeübte Recht zu nehmen; da bei anderer Gelegenheit Se. Majestät der König sich für die Beitragspflichtigkeit der in der Feldmark eines Orts liegenden Grundstücke zu den Gemeinebedürfnissen, ohne Rücksicht auf den persönlichen Wohnort der Besitzer, ausgesprochen haben (cfr. §. 31. des Gesetzes vom 7. März 1822, Gesetzsammlung S. 55.); da, was die Natur der Sache anlangt, in Betracht kommt, daß die Grundstücke und die darauf erzeugten Früchte unter dem polizeilichen Schutze der Stadt stehen, zu deren Feldmark sie gehören, und daher nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Besitzer wegen dieser Grundstücke zu den Lasten des städtischen Verbandes beitragen müssen, dessen Vortheile sie mit genießen; und da endlich der zu den Kommunallasten gehörige städtische Servis nach §. 6 und 7 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 als ein Surrogat der Grundsteuer zu betrachten ist, zu welchem die Forensen wegen ihres Grundstücks innerhalb der Feldmark um so unbedenklicher angezogen werden müssen, als sonst ihre von der ländlichen Kontribution freien Grundstücke ganz steuerfrei bleiben würden [1]).

Nr. 10. Durch die Zusammenstellung vom 4/14 Juli 1832 ad §. 56 b. der Städte-Ordnung ist die Heranziehung der auswärts wohnenden Besitzer von Grundstücken im Stadtbezirke zu den nach den Grundstücken vertheilten Leistungen vorgeschrieben, hierbei aber eine stärkere Belastung der Auswärtigen als der Einheimischen nicht gestattet, vielmehr, den Grundsätzen der Städte-Ordnung gemäß, völlige Gleichheit vorausgesetzt. Von einer Unbilligkeit gegen die Einheimischen kann hierbei nicht die Rede sein, da, wenn die Forensen zu persönlichen Abgaben nicht herangezogen werden, dieselben auch die persönlichen Vortheile des Gemeinde-Verbandes nicht genießen, welche nur den Einwohnern zu Theil werden können, der Vortheil, welcher den Forensen erwächst,

---

1) Rescr. des Königl. Min. des Innern vom 30. März 1829. A. v. K. H. 2. Nr. 66.

vielmehr lediglich in dem polizeilichen Schutze ihres Grundeigenthums besteht, weßhalb sie auch nur von diesem in gleicher Art, wie die in der Stadt selbst wohnenden Grundbesitzer, beizutragen verpflichtet sind [1]).

Nr. 11. Es ist im Zusatz b. zum §. 56. der Städte-Ordnung in der Allerhöchsten Deklaration vom 4. Juli 1832 ausdrücklich bestimmt, daß Eigenthümer von Grundstücken im Stadtbezirke, wenn sie daselbst ihren Wohnsitz nicht haben, nur zu den städtischen, nach dem Grundeigenthum vertheilten Leistungen verpflichtet seien, und daher hierüber kein weiterer Zweifel zu hegen, wenn auch aus dem §. 15. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 folgte, daß durch die Fortdauer des Grundbesitzes das Bürgerrecht der verlassenen Stadt implicite erhalten wird; denn das Rescript vom 29. März 1843, welches den Zweifel hervorgerufen hat, stellt den davon verschiedenen speziellen Fall auf, daß einem Bürger auf seinen Antrag vom Magistrate und den Stadtverordneten die Beibehaltung des Bürgerrechts im verlassenen Wohnorte gestattet worden, und hat also keinen Grundbesitzer, der als solcher eo ipso Bürger bleibt, sondern nicht ansässige Bürger vor Augen gehabt, welche aus freiem Antriebe das Bügerrecht aus einem besondern Interesse sich zu erhalten wünschen. Diese sollen mit einem verhältnißmäßigen Beitrage von ihrem Einkommen, gleich anderen Bürgern, zur Kommunalsteuer in der verlassenen Stadt mit herangezogen werden [2]).

Nr. 12. Auswärts wohnende Grundeigenthümer sind, selbst dann, wenn sie als Hausbesitzer zu den Gemeindegliedern gehören (§. 17. Nr. 2.), oder das Gemeinde-Recht durch besondere Verleihung erlangt haben (§. 43.) doch nur zu den dem Grundeigenthum aufgelegten Leistungen verpflichtet [3]).

---

1) Rescr. des Kön. Min. des Innern vom 4. Juni 1842. Min. Bl. S. 258. — 2) Rescr. des. Kön. Min. des Inn. vom 11. Juli 1843. Min. Bl. S. 280. — 3) Landgemeinde-Ordnung für Westphalen, vom 31 October 1841. §. 29.

Nr. 13. Das Königl. Ministerium ist mit der Ansicht wegen der Nichtverpflichtung auswärts wohnender Grundbesitzer, persönliche Communal-Abgaben zu leisten, völlig einverstanden, und überläßt, in allen vorkommenden Fällen dieser Art dahin zu entscheiden, daß nur mit dem persönlichen Wohnsitze die Verbindlichkeit, an persönlichen Lasten Theil zu nehmen, eintritt.

Nicht nur zeigt der §. 5. der Städte-Ordnung, daß das Gesetz selbst den Aufenthalt am Orte vorausgesetzt, sondern noch deutlicher geht dieses aus dem §. 37. hervor. Der §. 36. spricht unstreitig nur von solchen Bürgern, die, ohne den Wohnsitz selbst aufzugeben, auf längere Zeit abwesend sind; und wenn der §. 26. die verhältnißmäßige Anziehung aller Bürger verordnet, so verbietet er zugleich, Denjenigen, der die Vortheile der Einwohner nicht genießen kann und nur, um zum Grundbesitze fähig zu sein, das Bürgerrecht gewinnen muß, zu solchen Abgaben anzuziehen, welche zum Vortheile der Einwohner als solcher ausgeschrieben und nach deren Personen vertheilt werden, indem eine solche Heranziehung eine unverhältnißmäßige sein würde.

Nur Dasjenige, was direkt vom Grundeigenthum erhoben wird, hat daher der auswärtige Bürger, der kein persönliches Domicil im Orte hat, mit zu tragen. Wollte man das Gegentheil annehmen, so würde man auch dem auswärtigen ansinnen können, statt der von den einheimischen bezahlten Mahl- und Schlachtsteuer-Zuschläge, ein Aequivalent zu entrichten, was sich auf den ersten Blick als unzulässig und unausführbar darstellt [1]).

Nr. 14. Wenn nach den Besitzurkunden die Grundstücke derselben früher Theile des einem Orte zugehörigen Waldes gewesen sind, und dieser Wald selbst innerhalb der städtischen Feldmark liegt und nicht zu einer anderen Feldmark gehört, auch aus jenen Grundstücken keine besondere Korporation gebildet, noch dieselben einer andern

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 4. Juni 1824. A. v. K. H. 2. Nr. 74.

Commune zugeschlagen worden, so ist es unzweifelhaft, daß solche zum städtischen Communalbezirk, welcher übrigens mit dem Gemeindebezirk identisch ist, gehören. Alsdann aber kommt es wesentlich darauf an, ob sich auf den fraglichen Grundstücken Wohngebäude befinden, oder nicht.

Nur im letzteren Falle findet der Zusatz b. zum §. 56. der Städteordnung vom 19. November 1808 Anwendung, und nur für einen Fall dieser Art ist das Rescript vom 1. Juli 1836 (Annal. S. 374 Nr. 93) erlassen worden.

Sind aber Wohngebäude auf den gedachten Grundstücken innerhalb der städtischen Feldmark, so findet jene Vorschrift keine Anwendung, vielmehr sind die Besitzer solcher Etablissements im Stadtbezirke, welche letztere in diesem Fall als Vorstadt anzusehen, wie schon in dem Rescripte vom 24. December 1836 (v. Kamptz Annal. Bnd. 20. S. 952.) ausgesprochen worden, nach §§. 15 und 23 der Städteordnung und dem Zusatz zu §. 15 zur Gewinnung des städtischen Bürgerrechts und zu allen Kommunallasten gleich anderen Bürgern beizutragen verbunden. Dagegen müssen dieselben jedoch auch zu allen Vortheilen des Kommunal-Verbandes zugelassen werden, und sofern sie nicht in allen Beziehungen daran Theil nehmen können, liegt es allerdings wenigstens in der Billigkeit, sie mit Beiträgen zu solchen Bedürfnissen der Kommune, an welchen sie wegen der Lage ihrer Etablissements nicht Theil nehmen können, zu verschonen [1]).

Nr. 15. Die Miethung eines Absteigequartiers wegen eines bloß vorübergehenden Zweckes und ein Aufenthalt von einigen Monaten, welcher, sobald jener vorübergehende Zweck erreicht worden, wieder aufgegeben wird, sind keinesweges für ausreichend zu erachten, Jemanden als Einwohner einer Stadt zu betrachten und zu besteuern. Hierin wird auch nichts geändert, wenn derselbe

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 12. Juni 1845. Minist. Bl. S. 160.

während dieser Zeit eine Bedienung angenommen hat, indem aus diesem Umstande die Absicht, seinen Wohnsitz im rechtlichen Sinne aufzuschlagen, nicht zu folgern ist [1]).

Nr. 16. Die Beibehaltung eines den größten Theil des Jahres leer stehenden Absteigequartiers in einem eigenen Hause, bloß zu dem Zwecke, um bei gelegentlichem Besuche ein bequemes Unterkommen zu finden, begründet keinesweges den persönlichen Wohnsitz [2]).

Neunter Titel.

Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten.

Nr. 1. Allgemeine Bestimmungen.

Da diejenigen Bestimmungen, welche in den §§. 2 und 3 der unterm 11. Dezember 1809 ergangenen Deklaration des §. 44 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 enthalten sind, theils mehrfache Zweifel veranlaßt haben, theils nicht mehr überall zu den gegenwärtigen Verhältnissen passen, so haben Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths beschlossen, mit Aufhebung jener Bestimmungen Nachstehendes zu verordnen:

§. 1. Das Diensteinkommen der Beamten kann von den Gemeinen, zu welchen dieselben gehören, überhaupt nur dann besteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird.

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 15. August 1840. Minist. Bl. S. 282. — 2) Rescr. des Königl. Ministerii des Innern vom 14. Februar 1836. A. v. K. H. 1. Nr. 93.

§. 2. Das Diensteinkommen soll bei einer solchen Beschatzung fortan im Uebrigen zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt, darf aber, weil es einerseits seinem ganzen Dasein nach von dem Leben, der Gesundheit und anderen zufälligen Verhältnissen der Person abhängig und andererseits seinem ganzen Betrage nach bestimmt ist, und dadurch auf der einen Seite gegen Grund- und Kapital-Einkommen, und auf der andern gegen Gewerbs-Einkommen im Nachtheile steht, immer nur mit einem Theile seines Betrages zur Quotisirung gebracht werden, welcher hierdurch auf die Hälfte bestimmt wird.

§. 3. Da auch dem Staate daran liegen muß, daß den Beamten, welche als solche ihr Einkommen durch die den übrigen Einwohnern des städtischen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerbe nicht vermehren können, ihr Unterhalt unter keinerlei Umständen zu sehr geschmälert werde, so verbleibt es bei der Bestimmung, daß im äußersten Falle an directen Beiträgen aller Art, und zu sämmtlichen Gemeinebedürfnissen bei Gehalten unter 250 Thalern nicht mehr als 1 Prozent, bei Gehalten von 250 bis 500 Thlrn. nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Prozent, und bei höheren Gehalten nicht mehr als zwei Prozent des gesammten Diensteinkommens gefordert werden können.

§. 4. Zu den sämmtlichen Gemeine-Bedürfnissen in diesem Sinne sind zwar, wie sich von selbst versteht, die Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeineweise erhoben und abgetragen werden, nicht zu zählen; die Beiträge der Gemeinen zu provinziellen Instituten und zur Abwickelung, sowohl der Provinzial- als Kreis-, als ihrer besonderen Kriegs- und anderen Schulden, Rückstände und Verpflichtungen sind aber darunter nicht begriffen. Es darf auch deretwegen bei Besteuerung der Gehalte der Staatsbeamten über das vorbestimmte Maximum nicht hinausgegangen werden.

§. 5. Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich den fixen Gehalten besteuert. Zu diesem Behufe bestimmt den Betrag derselben nach einer runden Summe die dem steuerpflichtigen Beamten vorgesetzte Behörde.

§. 6. Nach diesen Grundsätzen haben die steuerpflichtigen Individuen alle diejenigen Gemeinebeiträge zu leisten, welche innerhalb der Zeit, da sie der Gemeine angehören, auf dieselben vertheilt und zugleich fällig werden, wenn auch das Bedürfniß vor ihrem Eintritte entstanden ist. Dagegen werden sie, wenn sie die Stadt verlassen, auch von jeder fernern Beitragsverbindlichkeit völlig befreit.

§. 7. Von ihrem etwanigen besondern Vermögen und andern Einkommen haben auch die Staatsbeamten ihre Beiträge zu den Gemeinelasten ihres Wohnorts gleich anderen Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem sie das eine oder das andere sind, zu entrichten.

§. 8. Alles Vorstehende gilt nur von Unseren besoldeten und unmittelbaren Staatsdienern, wohin also städtische Beamte, die von den Städten besoldeten Polizeibeamten mit eingeschlossen, landschaftliche, Wittwenkassen- und andere Sozietäts-Beamte, Justiz-Kommissarien und Notarien, Justitiarien bei Patrimonial-Gerichten, Aerzte, Künstler und dergleichen nicht zu zählen sind. Jeder Staatsbeamte aber, welcher einer Behörde angehört und bei derselben seinen beständigen Wohnsitz haben muß, ist unter allen Umständen als ein Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten, in welcher diese Behörde ihren Sitz hat.

§. 9. Civil- und Militairbeamte, nicht minder sämmtliche Empfänger von Wartegeldern und Pensionen, werden zwar übrigens nach gleichen Grundsätzen behandelt.

§. 10. Jedoch bleiben von allen direkten Beiträgen zu den Gemeinelasten befreit:

a) die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener;

b) eben dergleichen Pensionen, ingleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von 250 Thalern nicht erreicht;

c) die Sterbe- und Gnadenmonate;

d) alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche bloß als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind;

e) alle Besoldungen und Emolumente der beim stehenden Heere und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen activen Militairpersonen, ingleichen der auf Inactivitäts-Gehalt gesetzten Offiziere, und

f) diejenigen der Geistlichen und Schullehrer.

§. 11. Auch werden außerordentliche und einstweilige Gehülfen in den Büreaux der Staatsbehörden in Hinsicht der Gemeinelasten den Staatsdienern nicht gleich, und nur als solche überhaupt nicht für Einwohner des Orts geachtet, sondern nur, wenn sie anderweitig ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne am Orte haben, gleich anderen Bürgern oder Schutzverwandten behandelt, je nachdem sie zu der einen oder andern Klasse gehören.

§. 12. Zu den indirecten Gemeine-Abgaben muß aber ein Jeder, und auch die von den directen Gemeinebeträgen befreieten Personen, beitragen. Auch sind die Staatsdiener nicht berechtigt, dasjenige, was sie hierauf entrichten, bei den directen Beiträgen von den Besoldungen in Anrechnung zu bringen.

§. 13. Die gegenwärtigen Bestimmungen gelten zunächst nur für diejenigen Städte, woselbst die Städteordnung vom 19. November 1808 eingeführt ist. In den übrigen Städten bleiben die jeden Orts bisher bestandenen gesetzlichen Vorschriften wegen Erhebung der Gemeinesteuern in Kraft; wo aber solche zweifelhaft sind oder Lücken haben, sind dieselben dergestalt, wie sie den gegenwärtigen Bestimmungen am nächsten kommen, beziehungsweise zu deuten und zu ergänzen [1]).

Nr. 2. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822 gelten nicht allein von den besoldeten unmittelbaren Staatsdienern, sondern auch in allen Städ-

1) Gesetz vom 11. Juli 1822. Gesetzsammlung S. 184.

ten von städtischen, landschaftlichen und anderen, nach der Bezeichnung des Landrechts Theil II. Tit. 10. §. 69 als mittelbare Staatsdiener zu betrachtenden Beamten[1]).

Nr. 3. Wenn im Gesetz vom 11. Juli 1822 im §. 1 verordnet ist, daß das Diensteinkommen der Beamten überhaupt nur dann besteuert werden könne, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben werde, so kann dies dem klaren Wortverstande gemäß wohl nichts Anderes bedeuten, als:

> Nur dann ist das Gehalt der Beamten steuerpflichtig, wenn das Einkommen auch der übrigen Einwohner, sei es nach Abschätzung, Fassion, oder auf andere Weise zum Maßstabe der Besteuerung dient. Im entgegengesetzten Falle bleibt das Diensteinkommen frei.

Wird in einer Stadt das Kommunalbedürfniß nach Hausbesitz, Aussaat u. s. w. aufgebracht, so wird der Beamte, insofern er Hausbesitzer, Feldbesitzer u. s. w. ist, von diesen Objekten ohnehin gleich allen übrigen Einwohnern nach §. 7 des fraglichen Gesetzes beitragen. Es ist alsdann aber kein Grund vorhanden, ihn außerdem noch von seinem Diensteinkommen steuern zu lassen, während das Gesammteinkommen der übrigen Einwohner als solches nicht besteuert wird. Denn solchen Falles würden die letzteren immer nur als Besitzer des steuerpflichtigen Objekts, der Beamte aber als solcher und zugleich als Beamter, folglich doppelt angezogen werden, was der Gerechtigkeit und Billigkeit gleich sehr zuwider sein würde; besitzt er kein steuerpflichtiges Objekt, so tritt er in die Kategorie aller anderen Einwohner, die im gleichen Falle sind, d. h. er bezahlt nichts.

Was die Berechnung der Beiträge und des Maximi anlangt, so ist solche eben so leicht, indem bei jeder Be-

1) Allerh. Kab. Ordre vom 14. Mai 1832. Gesetzsamml. 1832. Nr. 1361.

soldungssumme nicht sofort der im §. 3 als Maximum bestimmte Satz, sondern immer nur von der Hälfte des Einkommens derjenige Procentsatz oder andere Verhältnißsatz erhoben wird, den andere Einwohner vom ganzen Einkommen zahlen.

Die Sache gestaltet sich folgendermaßen: In die Steuerrolle einer Stadt wird das Einkommen sämmtlicher Einwohner nach seinem wirklichen, durch Abschätzung nach Klassen, oder sonst auf irgend eine andere Art angenommenen vollen Ertrage, das Einkommen der Beamten aber nur nach der Hälfte desselben aufgenommen. Auf das Gesammteinkommen der Stadt wird nun das Bedürfniß vertheilt, und hiernach der von jedem Kontribuenten, sei er Beamter oder anderer Einwohner, zu entrichtende Steuersatz bestimmt, wobei denn der Beamte, welcher 1000 Thaler Besoldung hat, davon denselben Steuerbetrag zu bezahlen hat, wie z. B. der Kapitalist, Grundbesitzer ꝛc. von einem Einkommen von 500 Thlrn. Die Sätze erhöhen und vermindern sich mit dem Kommunal-Bedürfnisse bei dem Beamten, wie bei anderen Einwohnern. Steigen sie aber so hoch an, daß ein Beamter, der 200 Thaler wirkliche Besoldung bezieht, mehr als 2 Thlr., einer, der 400 Thaler bezieht, mehr als 6 Thlr. und einer, der 900 Thlr. bezieht, mehr als 18 Thlr., folglich mehr als das Maximum von 1, 1½ und 2 Procent vom Gesammteinkommen jährlich entrichten müßte, wenn er nach obigem Verhältnisse gleich den anderen Einwohnern besteuert würde, so kann nichts weiter, als das gesetzliche Maximum von ihm gefordert werden.

Wenn insonderheit eine Einkommensteuer nach Klassen erhoben werden soll, findet dasselbe Verhältniß Statt. Würde z. B. bestimmt, daß Diejenigen, welche 1001 bis 1500 Thlr. Einkommen beziehen, in die erste Klasse, diejenigen, welche 801 bis 1000 Thlr. beziehen, in die zweite Klasse zu setzen seien, so würden die Beamten mit 2000 bis 3000 Thlr. in die erste Klasse, die mit 1600 bis 2000 Thlr. Besoldung in die zweite Klasse zu setzen, und in diesen Klassen gleich den übrigen Einwohnern bis zu dem Maximum von 60 Thlrn. und resp. 32 Thlrn. zu

steuern verbunden, mit höheren Ansätzen aber zu verschonen sein.

Ueber die Personalleistungen enthält das Gesetz nichts; es versteht sich daher von selbst, daß es bei der Städteordnung und namentlich dem §. 31 derselben sein Bewenden behält [1]).

Nr. 4. Wenn das sämmtliche Einkommen der Einwohner, nämlich das von allen übrigen Objecten, außer den Grundstücken nach einer Abschätzung, das vom Grundeigenthume aber nach dem präsumtiven, vom Kapitalwerthe desselben abstahirten Ertrage besteuert wird, so unterliegt es keinem Bedenken, daß das Gesetz vom 11. Juli 1822 seine volle Anwendung findet [2]).

Nr. 5. Ueber die Besteuerung der Beamten an Orten, wo keine Einkommensteuer erhoben, sondern das Bedürfniß auf andere Weise gedeckt wird, enthält das Gesetz vom 11. Juli nichts, und es muß daher in solchen Fällen bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bewenden. Diese sind enthalten im §. 33 der Städteordnung, wo verordnet ist, daß alle persönliche Befreiungen aufhören sollen, und im Gesetze vom 30. Mai 1820, welches den Kommunen die Aufbringung ihres Bedürfnisses durch Klassensteuererhöhung gestattet, ohne irgend Jemanden von dieser Abgabe auszunehmen. Beschränkt aber ist die allgemeine Beitragspflichtigkeit der Staatsdiener in Hinsicht der Summe durch die allgemeine Bestimmung des Gesetzes vom 11. Juli pr. §. 3, nach welcher die Staatsdiener aus den dort angegebenen Gründen an directen Beiträgen aller Art zu den Kommunallasten nicht mehr beizusteuern verpflichtet sein sollen, als resp. 1, $1\frac{1}{2}$, und 2 Procent ihres Diensteinkommens [3]).

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern v. 5. November 1822. A. v. K. H. 4. Nr. 39. — 2) Rescr. des Königl. Minist. des Innern v. 10. December 1822. A. v. K. H. 3. Nr. 40. — 3) Rescr. des Königl. Minist. des Inn. v. 13. Oktober 1823. A. v. K. H. 4. Nr. 72.; vom 19. Febiuar 1836. A. v. K. H. 1. Nr. 92.

Nr. 6. Beitragsverhältniß der Staatsbeamten in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten.

Die Ansicht, daß den Staatsdienern in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten Dasjenige, was sie auf die Steuern durch Zuschläge zu denselben bezahlen, an der directen Steuer von ihrem Gehalte abgerechnet werden müsse, widerspricht dem Gesetze vom 11. Juli 1822. §. 12, worin ausdrücklich verordnet ist:

> daß die Staatsdiener nicht berechtigt sein sollen, dasjenige, was sie zu indirecten Gemeinde-Abgaben beitragen, bei den indirecten Beiträgen von ihren Besoldungen in Anrechnung zu bringen [1]).

Nr. 7. Beitragspflicht der Staatsbeamten zur Miethssteuer.

Da eine Miethssteuer überall nicht vom Einkommen und nach Maaßgabe desselben, sondern nach Maaßgabe der Wohnungen und deren Miethswerth erhoben wird, so fällt die ganze Beziehung auf das Gesetz vom 11. Juli d. J., hinsichtlich der von den Beamten „nach dem Einkommen" zu bezahlenden Kommunalsteuer von selbst weg, indem, falls sonst die Miethssteuer für einen Ort zu genehmigen wäre, die Beamten als Nutznießer des steuerpflichtigen Objekts eine Befreiung davon eben so wenig, als nach §. 12 des Gesetzes eine Befreiung von indirecten Abgaben würden in Anspruch nehmen können, und nur dann, wenn die Miethssteuer, sei es allein, oder in Verbindung mit etwanigen anderen directen Beiträgen, das im Gesetze bestimmte Maximum überstiege, unstreitig die diesfällige Vorschrift des Gesetzes zur Anwendung kommen und ein höherer Beitrag nicht zu leisten sein würde [2]).

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 22. September 1834. A. v. K. H. 2. Nr. 79. — 2) Rescr. d. Königl. Min. des Inn. v. 6. December 1822. A. v. K. H. 3. Nr. 41.

Nr. 8. Beiträge der Staatsbeamten zu den Kommunal-Schulden.

Ob die Kommunal-Steuer-Beiträge der Beamten zur Tilgung der Gemeinde-Schulden, oder zu anderen Gemeinde-Bedürfnissen verwendet werden, ist einerlei. Nach ausdrücklicher Bestimmung der Städte-Ordnung §. 36 erstreckt sich die Beitragspflicht der Gemeindeglieder auch auf die Verzinsung und Abtragung der vorhandenen Schulden [1]).

Nr. 9. Die Schulbeiträge der Beamten.

Was die Schulbeiträge anlangt, so kommt es bloß darauf an, ob sie aus den allgemeinen Fonds der Gemeinde gedeckt werden, in welchem Falle selbige nach §. 29. Tit. 12. Thl. **II.** des Allgemeinen Landrechts die Beamten durch das Maximum ihrer Beiträge mit zu tragen sich nicht weigern können, wenn sie ihre Kinder auch nicht in die dortigen Schulen schicken [2]).

Nr. 10. Die Beitragspflichtigkeit der Staatsdiener zum Servis.

Was die Beitragspflichtigkeit der Staatsdiener zum Servis anlangt, so ist der Gehalts-Servis schon seit langer Zeit eingeführt gewesen. Die Declaration vom **11.** Dezember 1809 führt den Gehalts-Servis unter den durch das bestimmte Maximum mit aufzubringenden Gemeinde-Beiträgen auf, und das Gesetz vom **11.** Juli 1822 verordnet nirgends eine Befreiung der Beamten von dieser von ihnen längst mitgetragenen Last, daher an der ferneren Beitragspflichtigkeit durchaus nicht zu zweifeln ist.

Der vierte Paragraph des Gesetzes schließt sich ganz deutlich dem dritten an. In letzterem ist verordnet, daß

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern v. 14. März 1844. Minist. Bl. S. 60. — 2) Rescr. des Königl. Minist. d. Inn. und der Polizei v. 28. April 1836. A. v. K. H. 2. Nr. 97.

zu sämmtlichen Gemeinde-Bedürfnissen nicht mehr, als das Maximum beigetragen werden soll. Zu den sämmtlichen Gemeinde-Bedürfnissen in diesem Sinne, folglich zu denen, von welchen nur das Maximum zu entrichten, sind aber die gemeinweise vertheilten Staatslasten nicht mitzuzählen, wie der §. 4. bestimmt; folglich muß zu solchen Lasten, die in Hinsicht derselben ganz unzweifelhafte Beitragspflichtigkeit der Staatsdiener überhaupt vorausgesetzt, auch über das Maximum hinaus beigetragen werden.

Nr. 11. Die Abzüge zum Pensionsfonds der Staatsdiener sind vom Staats-Ministerio als eine wirkliche Verminderung der Besoldung angesehen worden, weshalb denn z. B. ein Gehalt von 1000 Thlr. nach der ursprünglichen Bewilligung, in Hinsicht der darauf haftenden Verpflichtungen, nur nach Abzug des davon zu entrichtenden Beitrages zum Pensionsfonds von 15 Thlrn., folglich mit 985 Thlrn. in Ansatz zu bringen ist. Nur die nach Abzug des Pensionsbeitrags übrig bleibende Summe kommt daher bei Berechnung der von den Staatsdienern zu den Kommunal-Lasten zu leistenden Beiträge in computum.

2) Was aber den Abzug für das Gold-Agio betrifft, so bewirkt derselbe keine Verminderung der Besoldung nach Courant berechnet, da der Abzug durch das Agio selbst, welches der Staatsdiener im gewöhnlichen Verkehre vom Golde erhält, völlig ersetzt wird. Auf diesen Abzug kann daher bei Berechnung der Kommunal-Beiträge nicht Rücksicht genommen werden.

3) Was die Wittwen-Kassenbeiträge anlangt, so sollen zwar solche nach der General-Verfügung vom 3. März 1828 ebenfalls von den Gehalten vorweg in Abzug gebracht werden, wenn der den Beamten bei Beschlagnahme der Besoldung von Seiten der Gläubiger freizulassende Besoldungstheil zu berechnen ist. Diese Bestimmung hat jedoch auf die Berechnung der Kommunal-Beiträge keinen Einfluß, indem die Wittwen-Kasse, auf deren Antrag das vorgeschriebene Verfahren eintreten soll, hier als Gläubigerin zu betrachten ist, und jedem Beamten der

vorgeschriebene Besoldungstheil in allen Fällen zu seinen laufenden Ausgaben frei bleiben soll. Zu den letzteren gehören aber die von der ganzen Besoldung zu bezahlenden Steuern, welche so wenig wegen des Anspruchs der Wittwenkasse an die betheiligten Beamten, als wegen des Anspruchs eines andern Gläubigers vermindert werden können [1]).

Nr. 12. Berechnung der Kommunalbeiträge der Staatsbeamten, bezüglich auf die Wittwenkassenbeiträge.

Nach dem Rescripte vom 5. Mai 1828 sind zwar die Pensionsabzüge für die Beamten selbst als Verminderung der Besoldung anzusehen und bei Berechnung der Kommualsteuern von letzterer in Abzug zu bringen, die Wittwenkassenbeiträge dagegen zu den Haushaltungskosten zu rechnen, zu deren Bestreitung die Besoldung des Beamten bestimmt ist [2]).

Nr. 13. Ueber den Zeitpunkt der Beitragspflichtigkeit der Staatsbeamten zu den Kommunalbedürfnissen.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen über Korporationen ist das neu eintretende Mitglied zu jedem erst nach seiner Aufnahme eintretenden Bedürfnisse der Korporationen beizutragen verpflichtet, ebenso wie demselben Antheil gebührt an allen Einrichtungen und Anstalten der Korporationen, auch wenn dieselben vor seinem Eintritt gegründet sind und zu den verwendeten Kosten von ihm nicht beigesteuert ist. Wenn daher in einer Gemeinde des Kommunaldeficit herkömmlich erst am Schlusse des Jahres ausgeschrieben wird und dazu von einem Beamten ein verhältnißmäßiger Beitrag gefordert ist, während die

---

1) Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 5. Mai 1828. A. v. K. H. 1. Nr. 76. — 2) Rescr. des Königl. Minist. d. Inn. vom 9. Mai 1843. Minist. Bl. S. 141.

Ausschreibung und mithin das Bedürfniß erst nach seinem Einzuge eingetreten, so entspricht dies den Rechtsgrundsätzen, und er kann von seinem Beitrage nicht entbunden werden, wenn er auch erst seit einem Vierteljahre in der Gemeinde wohnt [1]).

Nr. 14. Ermittelung des Diensteinkommens der Staatsbeamten für die Kommunal-Einkommensteuer.

Wenn ein Beamter zur eidlichen Angabe seines reinen Diensteinkommens aufgefordert wird, so kann dies nicht für statthaft erachtet werden, da unter allen Umständen das Zeugniß der vorgesetzten Dienstbehörde über den durchschnittlichen Reinertrag genügen muß [2]).

Nr. 15. Heranziehung der Referendarien zu den Gemeindelasten.

Es giebt allerdings Fälle, in welchen ein Fremder, der sich nur vorübergehend in der Stadt aufhält und zu Kommunal-Beiträgen nicht angezogen werden kann, dennoch vor der Gerichtsbehörde der Stadt zu belangen ist. Allein ein selbstständiger Mann (**homo sui juris**), welcher in einem Orte sich dasjenige anschafft, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, kann nach §. 11. Tit. 2. Thl. 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in keiner Beziehung als ein Fremder betrachtet werden. Hierbei versteht sich auch von selbst, daß man bei einem Unverheiratheten nur dasjenige, was zur Einrichtung eines solchen erforderlich ist, voraussetzen darf, weil außerdem ein unverheiratheter Kapitalist, der aus dem Gasthofe speiset, lebenslang in Beziehung auf Kommunalbeiträge als ein Fremder zu betrachten sein würde.

Wenn daher auch ein Referendarius, als solcher, in

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 14. Februar 1844. Minist. Bl. S. 60. — 2) Rescr. des Königl. Minist. des Inn. vom 22. März 1839. A. v. K. S. 144.

der Regel als Fremder in einer Stadt betrachtet werden und daher von Kommunallasten befreit werden muß, so wird er doch, sobald er durch eine seinen Verhältnissen angemessene Einrichtung seiner Wohnung und seines Haushalts nach §§. 10 und 11 ibidem factisch die Absicht zu erkennen giebt, seinen bleibenden Wohnsitz in der Stadt aufzuschlagen, hierdurch Einwohner derselben, sei es als Bürger, oder Schutzverwandter, und daher nach der Verordnung vom 26. Januar 1815 IV. 3 d und dem Gesetze vom 11. Juli 1822 §. 11 zu den Kommunallasten beitragspflichtig [1]).

Nr. 16. Abgabenpflichtigkeit der bei den öffentlichen Behörden beschäftigten Gehülfen.

Die außerordentlichen und einstweiligen Gehülfen in den Büreaux der Staatsbehörden sind nur insofern beitragspflichtig zu den Kommunallasten des Orts, wo diese Staatsbehörden ihren Sitz haben, als sie zugleich an diesem Orte ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne aufgeschlagen haben. Es ist also nicht genug, daß sie am Orte einstweilig — so lange sie hier, und nicht an einem andern Orte beschäftigt werden — sich aufhalten und eine Wohnung für die Dauer ihres Aufenthalts und ihrer Beschäftigung gemiethet haben, sondern es muß die Absicht, ihren beständigen Wohnsitz am Orte zu haben, der Bestimmung der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 2. §. 10 und 11 gemäß, entweder ausdrücklich, oder doch durch solche Handlungen und Thatsachen, welche diese Absicht stillschweigend voraussetzen, entschieden erklärt worden sein.

Als solche Handlungen und Thatsachen gelten die Uebernahme eines Amts, welches die beständige Gegenwart erfordert, der Betrieb von Handel und Gewerbe und die Anschaffung alles Dessen, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört.

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 10. März 1831. A. v. K. H. 1. Nr. 45.

Die außerordentliche Beschäftigung in Büreaux darf also nach dem ganz ausdrücklichen Inhalte der zum Grunde liegenden Vorschrift als ein Amt, welches die beständige Gegenwart erfordert, nicht angesehen werden, und müssen daher bei außerordentlichen und einstweiligen Gehülfen die übrigen Voraussetzungen eintreten, oder doch durch den Aufenthalt der Eltern ihre Behörigkeit zum Kommunalbezirke, in Gemäßheit der Allgemeinen Gerichtsordnung §. 18 seq. l. c. und §. 210 bis 227 Th. II. Tit. 2 des Allgemeinen Landrechts begründet sein, wenn sie rechtlich mit Kommunalsteuer von ihrem Einkommen belegt werden sollen.

Uebrigens gilt alsdann nach der Declaration vom 11. December 1809 die Regel,

> daß diese, wenn sie nicht zugleich Bürger sind, nur als Schutzverwandte mit $\frac{2}{3}$ desjenigen Betrages angezogen werden dürfen, welcher von den wirklichen Bürgern erhoben wird.

Ob übrigens angestellte Diätarien und Gehülfen, selbst wenn sie fixirte Diäten beziehen, als ordentliche Gehülfen und festbesoldete Beamten, oder nur als außerordentliche und einstweilige Gehülfen anzusehen sind, ingleichen wie hoch das Einkommen solcher Diätarien und Arbeiter, welche lediglich nach dem Maaße ihrer Arbeit bezahlt werden, nach einer runden Summe im regelmäßigen Durchschnitte berechnet werden kann, hat allein die Staatsbehörde, bei welcher diese Diätarien und Gehülfen angestellt sind, pflichtmäßig zu bestimmen und zu vertreten, mit Vorbehalt des Recurses an die vorgesetzten Ministerien [2])

Nr. 17. Steuerbeiträge der Hülfsarbeiter.

Diejenigen Hülfsarbeiter, welche nicht wirkliche Staatsdiener sind, können nach dem Gesetz vom 11. Juli 1822

---

1) Verf. der Königl. Regier. in Marienwerder vom 11. Sept. 1824, genehmigt durch Ministerial-Rescript vom 30. Juli 1825. A. v. K. H. 3. Nr. 82.

nicht als solche, sondern nur — sofern sie überhaupt als Einwohner zu betrachten — in ihren sonstigen Verhältnissen als Bürger oder Schutzverwandte zur Kommunal-Einkommensteuer angezogen werden.

Wird nun diese nach einer Abschätzung veranlaßt, so muß auch das Einkommen jener Personen abgeschätzt werden, wobei von redlichen Einschätzungs-Commissionen zu erwarten ist, daß sie ebenso, wie sie das Einkommen anderer Einwohner, besonders der minder wohlhabenden Klasse, immer eher zu niedrig, als zu hoch ansetzen, auch hinsichtlich des Einkommens jener nur mühsam den nothwendigen Unterhalt gewinnenden Hülfsarbeiter verfahren werden. Findet sich aber ein solcher durch die Abschätzung beschwert, so soll die vorgesetzte Staatsbehörde ermächtigt sein, zu bestimmen, wie viel durchschnittlich sein Einkommen beträgt, wogegen dann kein Recurs weiter zuläßig ist [1]).

Nr. 18. Die Kommunal-Abgaben-Pflichtigkeit der bei den Gerichten beschäftigten Lohnschreiber.

Die Diätarien können als Staatsdiener nicht betrachtet und daher nach dem Gesetze vom 11. Juli 1822 zu den Kommunallasten nicht herangezogen werden. Wenn aber behauptet werden sollte, daß dieselben auch nicht als Einwohner der Stadt anzusehen seien, so kommt es darauf an, ob sie anderwärts ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben. Wäre dies nicht, so ist nicht abzusehen, warum Derjenige, welcher in einem Orte das Gewerbe der Lohnschreiberei betreiben will, und sich deshalb dort niederläßt, nicht nach §. 11. Tit. 2. Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung als Einwohner zu betrachten ist [2]).

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 17. Juli 1840. Minist. Bl. S. 281. — 2) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 15. December 1836. A. v. K. S. 936.

Nr. 19. Wenn angenommen wird, daß Referendarien, welche sich behufs ihrer Ausbildung an einem Orte aufhalten, ohne daselbst ein eigentliches Domizil aufzuschlagen, sich in derselben Lage befänden, wie Dienstboten, oder Personen, die sich zum Zweck der Erlernung eines Gewerbes, oder einer Kunst, oder der Handlung vorübergehend an einem Orte aufhalten, so ist dies zwar vollkommen begründet; indeß ist die Heranziehung solcher Personen zu directen Kommunalsteuern ebenfalls unzuläßig, sofern dieselben nicht etwa aus anderen Gründen zu den Bürgern oder Schutzverwandten des Ortes gehören, wie aus dem in dem Ministerialblatte von 1844 S. 199 und von 1845 S. 59 abgedruckten Rescripten vom 12. Juni 1845 und 21. März 1845 hervorgeht [1]).

Nr. 20. Nichtheranziehung solcher Beamten zu den Kommunal-Abgaben, welche nur eine interimistische Beschäftigung an einem Orte haben.

Ein Beamter, welcher hinsichtlich seiner bleibenden Anstellung zur Provincial-Steuer-Direction gehört, dessen Gehalt auch auf dem Etat derselben steht, kann nach §. 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 nur am Sitze der Steuer-Direction zu einer Steuer von seinem Einkommen angehalten werden, wird aber wegen eines vorübergehenden Kommissorii an einem andern Orte nicht steuerpflichtig. Die besonderen Diäten, welche für ein Kommissorium außer dem Wohnorte gegeben zu werden pflegen, sind übrigens bloß eine Vergütigung des Mehraufwandes, folglich ein Ersatz baarer Auslagen und daher nach dem gedachten Gesetz §. 10 ꝛc. überhaupt nicht zur Besteuerung zu ziehen [2]).

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 11. Juli 1845. Minist. Bl. S. 254. — 2) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 17. Januar 1837. A. v. K. S. 121, vom 7. März 1837. A. v. K. S. 142.

Nr. 21. Die Verpflichtung der Oeconomie-Kommissarien, zu den Kommunallasten beizutragen.

Die von den General-Kommissionen beschäftigten Oeconomie-Kommissarien sind nach den ihnen in Folge der Gesetze vom 14. September 1811 und 21. Juni 1821, insbesondere der Verordnung vom 30. Juni 1817 obliegenden Geschäften für unmittelbare Staatsdiener zu achten. Ebenso hat es kein Bedenken, daß diejenigen Oeconomie-Kommissarien, welche mit fixirten Diäten angestellt sind, zur Kategorie der besoldeten Staatsdiener zu rechnen und nach den Bestimmungen §. 1 seq. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 zu behandeln sind. Dagegen sind aber allerdings diejenigen Oeconomie-Kommissarien, welche nur nach Maaßgabe ihrer Beschäftigung remunerirt werden, zu dieser Kategorie nicht zu rechnen und hinsichtlich ihrer müssen also nach §. 12 des Gesetzes die nämlichen Grundsätze in Anwendung gebracht werden, welche wegen anderer Einwohner stattfinden [1]).

Nr. 22. Kommunal-Besteuerung der Justiz-Kommissarien.

Daß das Gesetz vom 11. Juli 1822 auf Justiz-Kommissarien nicht anwendbar sei, geht aus den im §. 2 und 3 desselben enthaltenen Motiven hervor, indem hiernach das Gehalt der Beamten um deswegen nach den gegebenen Vorschriften besteuert werden soll, weil es seinem ganzen Betrage nach bestimmt ist, und die Beamten dieses Einkommen durch die den übrigen Einwohnern vermittelst des städtischen Vereins dargebotenen Gelegenheit zum Erwerb nicht vermehren können. Da nun das Einkommen der Justiz-Kommissarien in keiner Beziehung den Charakter des Gehalts trägt, sondern sich ganz auf

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 12. Juni 1823. A. v K. H. 2. Nr. 40.

freie Thätigkeit gründet, zu welcher der städtische Verein die Mittel darbietet, so ist dem Antrage auf Steuerfreiheit nicht gewillfahrt worden [1]).

Nr. 23. Heranziehung außerhalb der Stadt wohnender Beamten zu den Kommunalabgaben.

Der Justiz-Kommissarius, welcher in der bei seiner Anstellung ihm zum Wohnsitz angewiesenen Stadt eine zum Geschäftslocal benutzte Wohnung gemiethet hat, ist unzweifelhaft für einen Bewohner dieser Stadt und als solcher für verpflichtet zu erachten, die auf ihn repartirten Beiträge zu den Kommunalkosten zu tragen, wenngleich er in einem andern nahe gelegenen Orte seine Wohnung genommen hat [2]).

Nr. 24. Kommunal-Besteuerung der Beamten, welche außer der Stadt, in welcher die Behörde ihren Sitz hat, wohnen.

Da das dem Justizamtmann N. zugehörige Haus bei N. ursprünglich nicht auf städtischem Grunde erbauet, auch nie der Stadt einverleibt worden ist, so kann dasselbe auch als ein städtisches nicht betrachtet und der Besitzer mithin wegen dieses Hauses nicht besteuert werden. Dagegen hat das Justizamt in der Stadt N. selbst seinen Sitz und betreibt von da aus seine Geschäfte. Der rc. N. ist daher, jedoch lediglich als Justizamtmann von N., als Einwohner dieser Stadt zu betrachten und nach §. 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 von seinem Diensteinkommen als solcher zu der in der Stadt aufzubringenden Einkommensteuer beizutragen verpflichtet. Was aber sein übriges Einkommen anlangt, so steht der Gemeinde des

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern und der Polizei vom 5. April 1836. A. v. K. H. 2. Nr. 95. — 2) Rescr. des Königl. Minist. des Inn. vom 29. November 1836. A. v. K. S. 935.

wirklichen Wohnorts die Befugniß zur Heranziehung der sonst von einem Beamten besessenen Steuerobjecte, sowie, wenn der Wohnort in keiner Gemeinde liegt, sondern ein für sich bestehendes Etablissement bildet, dem Beamten die Befreiung von allen Kommunalsteuern zu [1]).

Nr. 25. Qualität der Justitiarien und Patrimonialrichter als Kommunalpflichtige.

Wenn die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom **14.** Mai 1832 (Gesetzsammlung von 1832 S. 145) über das Heranziehen der Staatsdiener zu den Gemeindelasten, der Justitiarien nicht speciell erwähnt, so läßt sich nur annehmen, daß man geglaubt hat, sie wären durch die Hinweisung auf die Vorschrift Thl. **II.** Tit. 10. §. 69 des Allgemeinen Landrechts hinlänglich bezeichnet [2]).

Nr. 26. Beiträge der Posthalter zu den Kommunalbedürfnissen.

Ein Posthalter, wenn er kein Grundstück besitzt und kein sonstiges zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtendes Gewerbe treibt, auch wenn er im Orte sein Domizil hat, ist als Beauftragter des Staats zu betrachten und als Schutzverwandter zu behandeln. Hieraus folgt dann auch, daß er als Schutzverwandter auch vom Betrage der Posthalterei zu den städtischen Kommunalbedürfnissen ebenso beitragen muß, wie andere Beauftragte des Staats, und die mit einem festen Gehalte versehenen Staatsdiener selbst, dazu beizutragen haben [3]).

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 5. März **1841.** Minist. Bl. S. 57. — 2) Rescr. des Königl. Justizministeriums vom 27. April 1835. A. v. K. H. 2. Nr. 88. — 3) Rescr. des Königl. Minist. des Innern und der Finanzen vom **11.** März **1841.** Minist. Bl. S. **58,** vom **14.** December **1841.** Minist. Bl. S. **321.**

Nr. 27. Heranziehung fremdherrlicher, in einem Preußischen Orte wohnender Beamten zu den Kommunalsteuern.

Das Königl. Ministerium hält Sich nicht für ermächtigt, das Gesetz vom 11. Juli 1822, welches nur auf Preußische Staatsdiener anwendbar ist, auf den Beamten eines auswärtigen Staates, der in einer Preußischen Stadt seinen Wohnsitz hat, für anwendbar zu erklären. Ein solcher Beamter kann, der Gemeinde gegenüber, nur wie jeder andere Privatmann betrachtet werden [1]).

Nr. 28. Angehörigkeit der in der Flur einer Gemeinde angelegten Chaussee-Einnehmer- und Chausseewärter-Häuser in Beziehung auf Gemeindelasten.

Die in den Feldmarken der Gemeinden wohnenden Chausseewärter gehören in jeder Hinsicht zur Gemeinde, weshalb dieselben aber auch alle auf sie kommende Gemeinde-Anlagen mit bezahlen, auch alle Gemeinde-Dienste gleich anderen Gemeinde-Angehörigen in ähnlichen Verhältnissen selbst verrichten, oder durch Stellvertreter verrichten lassen müssen, wogegen sie auch auf alle Vortheile des Gemeinde-Verbandes Anspruch haben [2]).

Nr. 29. Dienstwohnungen sind der Kommunal-Procentabgabe ebenfalls unterworfen.

Dienstwohnungen, mit Ausschluß des zum Geschäftsbetriebe der Behörden bestimmten Locals, sollen ebenfalls der Kommunal-Procentabgabe unterliegen, da selbige einen Theil des Einkommens der mit Dienstwohnungen versehenen Officianten ausmachen und daher mit einem verhältnißmäßigen, am Orte üblichen Miethsbetrage nach

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 13. Juni 1837. A. v. K. S. 451. — 2) Rescr. des Königl. Minist. des Inn. vom 30. August 1831. A. v. K. H. 3. Nr. 34.

einem Ueberschlage zur Kommunal-Besteuerung anzuziehen bleiben.

Bei fixirten Miethsentschädigungen sind die jährlich ausgesetzten Beträge zu besteuern [1]).

Nr. 30. Befreiung der Tafelgelder höherer Beamten von der Kommunalsteuer.

Die Tafelgelder, die einzelnen höheren Königlichen Beamten bewilligt worden, sind als Bestattung eines nothwendigen Dienstaufwandes zu betrachten und daher nicht mit Kommunalsteuern zu belegen [2]).

Zehnter Titel.

Persönliche Leistung von Kommunal-Diensten von Seiten der Staatsdiener.

Nr. 1. Von Staatsdienern und anderen Personen in öffentlichem Amte und Berufe kann die persönliche Gegenwart bei Diensten, welche sonst in Person geleistet werden müssen, nur insofern, als ihre Amts- und Berufs-Verpflichtung solche zuläßt, verlangt werden. Sie sind indessen taugliche Stellvertreter zu bestellen schuldig [3]).

Nr. 2. Wegen der Beiträge der besoldeten Staatsdiener sollen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 §§. 1 — 7 und §§. 9 — 12 angewendet werden. Durch die daselbst bestimmten Geldbeiträge bleiben sie von

---

1) Rescr. der Königl. Minist. des Innern und der Finanzen vom 16. Januar 1819. A. v. K. H. I. Nr. 98. — 2) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 18. August 1820. A. v. K. H. 3. Nr. 53. — 3) Städte-Ordnung vom 18. Nov. 1808. §. 31. 45.

persönlichen Diensten frei. Insofern sie aber Bürger oder Grundeigenthümer sind, oder Gewerbe treiben, haben sie die Befugniß, Stellvertreter zu bestellen, oder auch nach Uebereinkunft mit der Stadtbehörde, oder Entscheidung der Regierung eine Geldvergütung dafür zu leisten.

Die Vorschriften dieses Paragraphen sind auch auf die städtischen Beamten anzuwenden [1]).

Nr. 3. In Betreff der städtischen Wegebauten, so sind dies gewöhnlich wiederkehrende Dienste, von welchen die Schutzverwandten, also auch die Staatsdiener befreit sind, ohne daß selbst die Bestellung tüchtiger Stellvertreter von ihnen gefordert werden kann [2]).

Nr. 4. Wo die Städte-Ordnung noch nicht eingeführt ist, kann es dennoch keinem Bedenken unterliegen, dasjenige, was nach diesen Gesetzen in den östlichen Provinzen als vereinbar mit dem Staatsdienste betrachtet wird, auch dort zu betrachten. Wenn nun hiernach in Gemäßheit der §§. 31 und 45 zwar von den Staatsdienern die persönliche Gegenwart bei Leistung von Kommunaldiensten nicht gefordert werden kann, sie jedoch taugliche Stellvertreter zu bestellen verpflichtet sind, so ist kein Grund vorhanden, dort, wo seither bereits nach demselben Grundsatze verfahren worden ist, künftig ein anderes Verfahren eintreten zu lassen [3]).

Nr. 5. Die Königlichen Ministerien finden nach der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte §. 49 kein Bedenken, die in §§. 31 und 35 der Städte-Ordnung enthaltenen Vorschriften wegen Stellvertretung der Staatsdiener bei persönlichen Kommunalleistungen auch auf dem platten Lande für anwendbar zu erklären.

---

1) Revid. Städte-Ordnung vom 17. März 1831. Gesetzsamml. pro 1831. S. 15. — 2) Rescr. des Königl. Justiz-Minist. vom 15. September 1837. — 3) Circular des Königl. Minist. des Innern, sowie des Königl. Minist. der Finanzen vom 14. April 1823. A. v. K. H. 2. Nr. 33.

Aus demselben Grunde kann aber den Ortsvorstehern eine Verpflichtung ihrerseits, die Stellvertreter gegen eine von den Officianten zu zahlende Geldentschädigung zu beschaffen, nicht aufgelegt werden, vielmehr muß es ihnen überlassen bleiben, durch Vermittelung der Landräthe da, wo die Officianten nicht selbst mit den Gemeinden ein Abkommen treffen können, und ein solches wegen Ermangelung von Stellvertretern nothwendig erscheint, das Erforderliche zu reguliren [1]).

Elfter Titel.

Kommunal = Steuer = Verhältnisse der Geistlichen.

Nr. 1. 1. Die Geistlichen sollen von der Theilnahme aller Kommunallasten in Ansehung ihrer Amtseinkünfte und Amtswohnungen befreit sein.

2. Dieses soll namentlich auch auf die Vorspannleistung mit dem Zugvieh, welches zur Bewirthschaftung der Dienstgrundstücke gehalten wird, in eben dem Maaße, wie vor dem Jahre 1806, Anwendung finden.

3. Die Befreiung der Geistlichen von den Kommunallasten soll sich auf diejenigen Leistungen erstrecken, welche in Folge des Krieges von den Kommunal= und Provincial=Behörden noch etwa ausgeschrieben werden dürften [2]).

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern, sowie des Königl. Minist. der Finanzen vom 6. August 1822. A. v. K. H. 3. Nr. 51. — 2) Allerh. Kabinets=Ordre vom 13. September 1815, vom 11. März 1816, vom 30. Februar 1817. Circ. Rescr. der Königl. Minist. der Finanzen und des Innern vom 27. Februar 1817. A. v. K. S. 109.

Nr. 2. Heranziehung der Pfarrpächter zu den Kommunallasten.

Das Königl. Ministerium ist zwar damit einverstanden, daß Pfarrpächter als Gemeinde-Einsassen für ihre Person keine Befreiung von den Kommunallasten genießen können, und namentlich auch als Pächter nach §. 295. Tit. 4. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts eintretenden Falles zu diesen Lasten beitragen müssen. Dessen ungeachtet erscheint die Beschwerde nicht ungegründet, da bei Subrepartition der Kommunallasten die Pfarr-Ländereien, folglich wohl jedenfalls nach ihrem Areal-Gehalt und ihrer Substanz, mit Beiträgen belegt worden sind. Nun sind in der Regel nach §. 775. Tit. 11. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts die Pfarrgüter von den Gemeindelasten frei, und es ist nicht bestimmt, daß diese dem Grundstücke selbst anklebende Freiheit mit der Verpachtung aufhören soll; vielmehr ist sie, als annexum des fundi, als mit auf den Pächter übergegangen zu betrachten. Es ist daher keinem Zweifel unterworfen, daß auch nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Januar 1817 die verpachteten Pfarrgrundstücke um so mehr die gesetzliche Freiheit genießen müssen, als nach §. 419. Tit. 21. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts bei der Schmälerung derselben der Verpächter den Pächter schadlos halten muß, folglich allerdings das Diensteinkommen des Geistlichen selbst, der Kabinets-Ordre zuwider, mittelbar besteuert werden würde[1]).

Nr. 3. Verpflichtung der Pfarr-Kolonen zur Tragung von Kommunallasten.

Da den Pfarr-Kolonen in den Bestimmungen wegen der Immunität der Geistlichen nirgends Befreiungen zugesichert worden sind, so müssen dieselben jedenfalls zu den Kommunallasten herangezogen werden[2]).

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 24. Januar 1823. A. v. K. H. 1. Nr. 43. — 2) Rescr. des Königl. Minist. der geistl. Angelegenheiten und des Innern vom 24. Juli 1822. A. v. K. H. 3. Nr. 52.

Nr. 4. Kommunal-Beiträge der Miether geistlicher Wohnungen.

Die den Geistlichen bewilligte Immunität von ihrem Einkommen und ihren Amtswohnungen kann auf die Miethen geistlicher Wohnungen nicht angewendet werden, vielmehr sind dieselben unbedenklich verpflichtet, eine etwa stattfindende Miethssteuer von einer solchen Wohnung zu entrichten. Ebenso unterliegt es keinem Zweifel, daß die Allerhöchste Verordnung vom 11. Juli 1822 über die Beitragspflicht der Beamten zu den Kommunalsteuern sich nur auf die directen Abgaben bezieht, und daß deshalb bei Berechnung des Procentsatzes die etwa außer den directen Steuern noch erhobenen indirecten Abgaben nicht in Betrachtung kommen. Es liegt daher den Miethern geistlicher Wohnungen unstreitig die Verpflichtung ob, die von ihnen geforderte Miethssteuer zu entrichten[1]).

Nr. 5. Verpfichtung der Geistlichen und Schullehrer zur Leistung von Landarmenbeiträgen.

Das Landarmengeld ist keine Kommunal-Abgabe, sondern eine Societätslast, zu welcher alle Bewohner der zum Landarmenverbande gehörenden Districte, aus diesem Grunde also auch die Geistlichen und Schullehrer, obgleich das Gesetz vom 11. Juli 1822 §. 10 f. unbedingt ihre Befreiung von Kommunallasten feststellt, beizutragen verpflichtet sind[2]).

Nr. 6. Heranziehung der Geistlichen und Schullehrer, als Viehbesitzer, zu den durch Unterdrückung der Viehseuche entstandenen Kosten.

Die Königl. Ministerien sind mit der Ansicht einverstanden: daß die Geistlichen und Schullehrer, als Vieh-

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 7. Juni 1836. A. v. K. H. 2. Nr. 96. — 2) Rescr. des Königl des Innern an das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg vom 9. Januar 1835. A. v. K. S. 861.

besitzer, zu den Kosten für die Vorkehrungen Behufs Anwendung oder Unterdrückung der Viehseuchen allerdings beizutragen verpflichtet sind [1]).

Zwölfter Titel.

Kommunal-Steuer-Verhältnisse der Schullehrer.

Nr. 1. Dasjenige, was in Betreff der Geistlichen von der Befreiung von Kommunalsteuern verordnet worden, findet auch auf die Schullehrer Anwendung [2]).

Nr. 2. Das Gesetz vom 11. Juli 1822 spricht im Allgemeinen von Schullehrern, ohne zwischen den Lehrern an gelehrten und Elementarschulen einen Unterschied zu machen. Hiernach sind auch die Lehrer und Gymnasien überall, wo das erwähnte Gesetz gilt, von Kommunalbeiträgen befreit [3]).

Nr. 3. Nichtbefreiung der Privatschullehrer von den Gemeindelasten.

Privatschullehrer sind nicht zu den im §. 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 von den Gemeindelasten befreiten Schullehrern zu rechnen, da sie in keinem Betracht zu den Staatsdienern gehören, von welchen jenes Gesetz disponirt [4]).

---

1) Rescr. der Königl. Minist. der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern an die Königl. Regierung zu Königsberg vom 27. Juli 1835. A. v. K. S. 861. — 2) Allerh. Kabinets-Ordre vom 13. September 1815, vom 11. März 1816, vom 3. Februar 1817, vom 11. Juli 1822, vom 1. November 1823. — 3) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 31. Mai 1839. A. v. K. S. 399. — 4) Rescr. des Königl. Minist. der Geistl., Unterrichts- und Medic. Angelegenheiten vom 15. Januar 1830. A. v. K. H. 1. Nr. 75.

Nr. 4. Befreiung der Schullehrer von der Miethssteuer.

Die Befreiung der Schullehrer von der Miethssteuer bezieht sich in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 1. November 1823, außer den öffentlichen Schulen, nur auf die wirklichen nicht öffentlichen Elementarschulen. Zu dieser Kategorie müssen aber auch nach der Allerhöchsten Ordre die konzessionirten Privatanstalten jener Art gerechnet werden, welche den Mangel an hinreichenden öffentlichen Elementarschulen zu ersetzen bestimmt sind, und zwar so lange, bis die Stadtbehörde in anderer Art hinreichende Fürsorge für die Elementarschulen getroffen und das Schulwesen dem Bedürfnisse der Jugend beiderlei Geschlechts gemäß eingerichtet haben wird.

Hiernach sind folgende Lehrer als von der Miethssteuer befreit anzusehen:

1) sämmtliche Lehrer an öffentlichen Schulen aller Kategorien,
2) die an solchen Schulen in einzelnen Fächern Unterricht ertheilenden Hülfslehrer, insofern sie nach dem Hauptberuf ihres Lebens als Schulmänner zu betrachten sind,
3) die selbst als Lehrer fungirenden Inhaber konzessionirter Privat-Anstalten, welche den Charakter von Elementarschulen haben, so lange jene Anstalten den Mangel an öffentlichen Elementarschulen zu ersetzen bestimmt sind,
4) diejenigen Privatlehrer, welche an den zu 3 bezeichneten Privat-Anstalten Unterricht ertheilen, insofern sie nach dem Hauptberuf ihres Lebens als Schulmänner betrachtet werden können[1]).

Nr. 5. Die Miethssteuer-Verhältnisse der Privat-Schulanstalten.

1) Alle geprüften und conzessionirten Inhaber von Pri-

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 23. December 1843. Minist. Bl. S. 5 für 1844.

vatschulen, welche sich ausschließlich mit dem Elementar-Unterrichte beschäftigen, sind von der Verpflichtung, die städtische Miethssteuer zu zahlen, gänzlich befreit.

2) Solchen vorstehend bezeichneten Inhabern von Privatschulen, in welchen neben dem Elementar-Unterrichte auch höherer Unterricht ertheilt wird, ist die Befreiung von der Miethssteuer theilweise zu gewähren, und das Maaß der gleichzeitig stattfindenden Steuerpflichtigkeit und Steuerfreiheit derselben lediglich nach Proportion der Zahl der beziehungsweise dem Elementar- und dem höheren Unterrichte gewidmeten Schulklassen abhängig zu machen.

3) Hinsichtlich solcher oben erwähnter Inhaber von Privatschulen, die zugleich Pensions-Anstalten einrichten, wird in jedem einzelnen Falle der für die Pensions-Anstalt erforderliche Raum durch örtliche Untersuchung zu ermitteln, derselbe nach dem Verhältnisse des Miethszinses für die ganze Wohnung abzuschätzen und nach diesem Verhältnisse die Miethssteuer davon zu entrichten sein[1]).

Nr. 6. Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von den Beiträgen zu den ältern Kommunal-Schulden.

Die Geistlichen und Schullehrer sind auch von den Beiträgen zu den ältern Kommunalschulden frei[2]).

Nr. 7. Beitragspflicht der Küster zu den Kommunallasten.

Die Küster von der Kommunalsteuer zu befreien, würde sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn in einer

---

1. Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 26. Mai 1836. A. v K. Heft 3. Nr. 114 2) Rescr. des Königl. Minist. der Geistl. u. Unterr. Angel. u. des Minist. des Innern vom 16. April. 1825. A. v. K. H. 2. Nro. 87.

als Specialgesetz noch unzweifelhaft gültigen Kirchenordnung die Küster und ähnliche Kirchenbeamte den Geistlichen hinsichtlich der Vorrechte derselben ausdrücklich und mit klaren Worten gleichgestellt worden wären.

Läßt sich diese Nachweisung nicht bewirken, so ist die Befreiung nicht begründet. Daß die Küster und andere Beamte dieser Art zu den Geistlichen nicht gehören und an den Rechten derselben nicht Theil nehmen, geht aus den §§. 59 und 550 des A. L. R. Th. 2. Tit. 11. ganz zweifellos hervor.

Nun haben aber des Königs Majestät vermittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. Januar 1817 nur die Wiederherstellung der Geistlichen in ihre bis zum Jahre 1806 genossenen Immunitäten angeordnet und ihnen dann die Schullehrer gleichgestellt. Daß aber die nicht zu den Geistlichen gehörigen Kirchendiener auch wenn sie bis 1803 dergleichen Immunitäten genossen haben sollten, ebenfalls in diesen Genuß wieder herzustellen seien, ist nirgends verordnet; daher denn auch im Gesetze vom 11. Juli 1822 nur die Geistlichen und Schullehrer als befreit aufgeführt sind.

Dreizehnter Titel.

Kommunalbeiträge der Magistrats-Beamten.

Nr. 1. Wenn die Stadtverordneten damit einverstanden sind, daß das Diensteinkommen der Magistrats-Beamten nur mit der Hälfte in Ansatz gebracht, und hiernach im Verhältnisse zu den übrigen Einwohnern ihr Beitrag abgemessen werde, so soll hiergegen nichts einzuwenden sein. Denn hier ist von keiner Befreiung,

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 9. April 1842. Minist. Bl. S. 109.

sondern nur von Herstellung eines richtigen Verhältnisses die Rede, da bekanntlich das Einkommen vom Gewerbe und von Kapitalien an sich einen höheren Werth hat, als bloßes Diensteinkommen, jenes auch in der Regel zu niedrig abgeschätzt wird, und daher gegen dasselbe das Amtseinkommen, daß seinem ganzen Umfange nach bekannt ist, bei voller Anziehung fortwährend im Nachtheil sein würde [1]).

Nr. 2. Aus der Verfügung vom 3. September 1824 ist zu ersehen, daß keine dergleichen unzulässige Befreiung vorhanden ist, wenn die Stadtverordneten das Einkommen der Magistratspersonen nur mit der Hälfte seines wirklichen Betrages bei einer städtischen Einkommensteuer in Ansatz bringen, da bekanntlich jede andere Gattung des Einkommens in Hinsicht des Betrages nicht mit Sicherheit zu ermitteln ist, und daher in der Regel zu niedrig abgeschätzt wird; da ferner das Einkommen von Capitalien und Grundstücken nicht mit dem Tode des Besitzers aufhört, dies auch von vielen Arten des Gewerbe-Einkommens gilt, indem die Wittwe das Gewerbe des Mannes in vielen Fällen fortsetzen kann, das Einkommen von Gehalten dagegen in der Regel an sich nicht reichlich und durch Industerie nicht zu vermehren ist und, seinem ganzen Betrage nach bekannt, mit dem Tode gänzlich wegfällt. Durch die Ansetzung des Gehalts-Einkommens nach der Hälfte (oder einem andern nach solchen Rücksichten abgemessenen, sei es übrigens größeren oder geringeren Verhältnisse), wird daher keinesweges eine unzulässige Befreiung, sondern nur eine richtigere, der Städteordnung vollkommen gemäße Vertheilung der öffentlichen Lasten nach der wirklichen Steuerkraft der Contribuenten bewirkt und dadurch der Nachtheil ausgeglichen,

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 3. September 1824. A. v. K. H. 3. Nr. 80. —

in welchem, wie das Gesetz vom 11. Juli 1822 selbst sich ausdrückt, das Gehalts-Einkommen gegen die andern Gattungen des Einkommens steht [1]).

Vierzehnter Titel.

Nichtbefreiung des Schützenkönigs von Kommunal-Abgaben.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch die §§. 32 und 33 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 die Befreiung von den Kommunal-Abgaben, welche an einigen Orten dem jedesmaligen Schützenkönige zugestanden haben mag, aufgehoben worden ist, und daß deshalb an Orten, wo die Städte-Ordnung gilt, der Schützenkönig gleich den übrigen Einwohnern zu den Kommunal-Lasten beitragen muß [2]).

Funfzehnter Titel.

Beitragspflicht der Juden zu den Kommunal-Bedürfnissen.

Nr. 1. Die Juden sind gehalten, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeine ihres Wohnorts obliegende bürgerliche Pflichten zu erfüllen und, mit

---

2) Rescr. des Königl. Minist. des Innern v. 3. August 1825. A. v. K. H. 2. Nr. 84. — 1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 9. Juni 1836. A. v. K. H. 2. Nr. 99.

Ausnahme der Stolgebühren, gleiche Lasten wie andere Staatsbürger zu tragen [1]).

Nr. 2. Heranziehung der jüdischen Rabbiner zu den städtischen Kommunal-Abgaben.

Die Rabbiner, welche keinesweges vom Staate bestätigte Beamte sind, können die den christlichen Geistlichen zugestandenen Befreiungen auf keine Weise in Anspruch nehmen [2]).

Nr. 3. Beitragspflicht der jüdischen Religionslehrer zu öffentlichen und Kommunallasten.

Von einer Befreiung der jüdischen Religionslehrer von öffentlichen und Kommunallasten kann überall nicht die Rede sein, weil die Judengemeinden, welche nach dem allgemeinen Landrechte keine ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften ausmachen, sondern bloß tolerirt werden, und eben deshalb nicht als privilegirte Korporationen zu betrachten sind, keine öffentliche, noch weniger aber bevorrechtete Beamte haben können [3]).

---

1) Edict v. 11. März 1812. §. 15. Gesetzsamml. 1812. Nr. 80. — 2) Rescr. des Königl. Minist. des Inn. v. 8. October 1835. A. v. K. H. 4. Nr. 94. — 3) Rescr. des Königl. Minist. des Innern v. 12. Januar 1825. A. v. K. H. 1. Nr. 89; v. 8. October 1835. A. v. K. H. 4. Nr. 94.

Sechszehnter Titel.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Aufbringung der Kommunalbedürfnisse des platten Landes durch Einführung von Kommunalsteuern.

Nr. 1. Bei Feststellung und näherer Normirung einer Ortsgewohnheit können überhaupt nur dauernde Verhältnisse Berücksichtigung finden. Unter den landesherrlichen Steuern, nach deren Maaßstabe in Gemäßheit des §. 43 Tit. 7. Thl. II des Allgem. Land-Rechts die baaren Kommunalbedürfnisse in ländlichen Gemeinden aufgebracht werden sollen, sind auch zunächst nur die Grundsteuern und andere allgemeine Abgaben verstanden; an besondere, von Einzelnen oder gewissen Klassen zu entrichtende Steuern von vorübergehenden Gewerben aber ist dabei in keinem Falle gedacht worden. Endlich ist das Einkommen aus dem von einem Landbewohner zufällig und ausnahmsweise betriebenen Gewerbe indirect schon bei einem von demselben zu entrichtenden Klassensteuersatze berücksichtigt. Es erscheint hiernach nicht angemessen, bei Festsetzung eines dauernden Maaßstabes für die Beitragspflicht zu Kommunalabgaben, die nicht in Form einer Einkommensteuer aufgebracht und nicht alljährlich neu regulirt werden, zumal wo es sich nur um eine ungefähre Ausgleichung zwischen den nach dem Umfange des Grundbesitzes geschiedenen Klassen handelt, vorübergehende Gewerbesteuer-Verhältnisse mit in Betracht zu ziehen [1]).

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern v. 4. August 1845. Minist. Bl. S. 285.

Nr. 2. Ueber die Beitragspflichtigkeit zu den Kommunal-Bedürfnissen auf dem platten Lande.

Jedes Mitglied einer Dorfgemeinde muß zu den Gemeinde-Arbeiten und andern nachbarlichen Pflichten Dienste und Beiträge leisten [1]).

Nr. 3. Die baaren Geldausgaben werden in der Regel nach dem Verhältnisse der landesherrlichen Steuern aufgebracht. Unangesessene Dorfeinwohner sind zu solchen Gemeindelasten, wovon bloß die angesessenen Wirthe den Vortheil ziehen, beizutragen nicht schuldig [2]).

Nr. 4. Bei den Gemeinde-Auflagen des platten Landes soll der §. 13 des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 nicht außer Acht gelassen und rücksichtlich der Klassensteuerzuschläge es bei der Verfügung des Königl. Finanzministeriums vom 26. Januar 1822, wonach der Klassensteuer-Zuschlag $\frac{4}{15}$ der Hauptsteuer in der Regel nicht überschreiten darf, sein Bewenden behalten [3]).

Nr. 5. Zur Bewilligung neuer, oder Erhöhung bereits bestimmter Beiträge können die Mitglieder nur, wenn es der Zweck nothwendig erfordert, oder zufolge einer schon früher bestandenen Verbindlichkeit genöthigt, auch kann, selbst durch Stimmenmehrheit, kein Mitglied vor dem andern belästigt werden. Gesellschaftliche Rechte, welche nicht sämmtlichen Mitgliedern, sondern nur dem

---

1) Allgem. Landrecht Thl. II. Tit 7. §. 37. — 2) Allgem. Land. Thl. II. Tit. 7. §§. 37. 45. — 3) Rescr. der Königl. Minist. des Inn. und der Finanzen vom 15. Juni 1839. A. v. K. S. 409.

einen oder andern unter ihnen als Mitgliedern zukommen, können denselben, wider ihren Willen, durch die bloße Stimmenmehrheit nicht genommen oder eingeschränkt werden. Eben dieses findet auch in Ansehung solcher gesellschaftlichen Rechte oder Leistungen Statt, welche so vertheilt sind, daß der Vortheil oder Nachtheil des einen Mitgliedes auf das Interesse der übrigen gar keinen Einfluß hat [1]).

Nr. 6. Ueber die Kommunal-Beitragsverpflichtung, durch Gemeindebeschlüsse festgesetzt.

Nur die angesessenen Wirthe nehmen, als Mitglieder der Gemeinden, an den Berathungen derselben Theil. Die Gemeinde kann aber zum Nachtheile der Rechte der übrigen Dorfeinwohner nichts beschließen. Die Stimmen werden in der Regel nach den Personen der angesessenen Wirthe gezählt. Wo aber von Rechten oder Leistungen, welche auf die verschiedenen Klassen oder Gemeindeglieder sich beziehen, die Rede ist, da können die Mitglieder der einen Klasse, wenn sie auch an sich eine überwiegende Stimmenmehrheit ausmachen, zum Nachtheile der andern Klassen nichts festsetzen. Die Mitglieder der einzelnen Klassen machen unter sich keine besondere Corporation aus. In so fern sie, zusammengenommen, gemeinschaftliche Angelegenheiten betreiben, sind sie als bloße Privatgesellschaften anzusehen. Wenn ein vorkommendes Geschäft nur eine solche einzelne Klasse allein betrifft, so sind auch nur die Mitglieder dieser Klasse allein zum Stimmen berechtigt. In solchen Fällen wird der Schluß, so wie bei wirklichen Corporationen, durch die Mehrheit der Stimmen in dieser Klasse festgesetzt [1]).

---

1) Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 6. §§. 42—51. — 2) Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 6. §§. 20-27. —

Nr. 7. Verhältnisse der Dominien zu den Gemeinden in Beziehung auf Kommunallasten.

Im Allgemeinen, und wenn durch Vertrag oder Herkommen nicht ein Anderes bestimmt ist, sind die Rittergüter als von den Gemeinden geschiedene Korporationen zu behandeln, und wenn zwischen einer solchen Korporation und der Gemeinde irgend etwas Gemeinsames ist, wird die letztere, insofern nicht etwas Anderes hergebracht, sich nicht an die einzelnen auf dem Gute wohnenden Personen, sondern an das Dominum selbst halten müssen [1]).

Nr. 8. Verhältnisse zwischen den Dominien und den Gemeinden in den zur Provinz Sachsen gehörigen, ehemals westphälischen Landestheilen in Beziehung auf die Beitragsverpflichtung zu den Kommunal-Bedürfnissen.

Die Beiträge der Rittergüter und Domainen zu denjenigen Gemeindebedürfnissen und Anstalten, von welchen sie keinen Nutzen haben, und welche lediglich zum Besten der Gemeindemitglieder bestehen, oder für welche die Güter auf eigene Kosten sorgen, haben vom **1.** Januar **1834** an gänzlich aufgehört. Was hingegen die während des Gemeindeverbandes entstandenen Schuldverbindlichkeiten aller Art, imgleichen diejenigen Gemeinde-Anstalten anlangt, an welchen die Güter Antheil haben, so dauert die Beitragsverpflichtung der letztern so lange fort, bis jene Schuldverbindlichkeiten und die sonstige Gemeinschaft gelöst sind.

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 18. Juli 1833. A. v. K. H. 3. Nr. 70.

Die Theilnahme der Rittergüter und Domainen an den Gemeindenutzungen hört in demselben Verhältnisse auf, in welchem sie von den Gemeindelasten befreit werden. Insofern während des Gemeindeverbandes Activa erworben sind, steht ihnen darauf ein Anspruch nach dem Verhältnisse zu, in welchem sie die während derselben Zeit entstandenen Verbindlichkeiten mit ablösen müssen.

Die Verhandlungen der Gemeinden über Repartition derjenigen Bedürfnisse, zu welchen die Rittergutsbesitzer und der Domainenfiscus noch beitragspflichtig bleiben, sollen in den Städten unter Theilnahme, in den Landgemeinden aber unter Aufsicht des Gutsherrn und der Vertreter des Domainenfiscus stattfinden, und solchen das Recht beigelegt sein, die Ausführung eines sie prägravirenden Gemeindebeschlusses durch Berufung auf die Entscheidung der vorgesetzten Behörde zu hemmen.

In Hinsicht der mit den Rittergütern und Domainen vereinigten, nicht ritterschaftlichen Grundstücke treten die Besitzer in das vor Einführung der fremden Gesetze bestandene Verhältniß zurück §. 8.

Wenn aber dieses auf einer inmittelst aufgehobenen herkömmlichen Gewohnheit beruht, und diese nicht wiederhergestellt wird, so tritt wegen der Beiträge von diesen Grundstücken das gemeinrechtliche Verhältniß ein.

Ueber die zwischen Gütern und Gemeinden über vorstehenden Bestimmungen entstehenden Streitigkeiten entscheiden, nachdem vorher die Betheiligten gehört worden sind, in erster Instanz die Landräthe, von welchen die Berufung an die höhern Verwaltungsbehörden, oder im Falle, daß der Gegenstand privatrechtlicher Art ist, nach der Wahl des Betheiligten, die Berufung auf Entscheidung durch den Richter stattfindet. Wenn einmal die Berufung an die Regierung stattgefunden hat, ist der Rechtsweg in der Sache verschlossen. Auch ist die Königl. Regierung, wenn der Rechtsweg gewählt wird, berechtigt

und verpflichtet, wo es nöthig ist, ein Interimisticum zu reguliren [1]).

Nr. 9. Die Beitragspflichtigkeit der mit Bauerländereien versehenen Güter zu den Kommunallasten.

Die zur Entscheidung gestellte Frage:

> ob Sie von den im Jahre 1816 zum Rittergute eingezogenen und mit dem Dominialfundus zusammengelegten drei Bauerhöfen, nach Veräußerung der Hofestellen und Gärten, zu den Naturalleistungen und Geldausgaben, welche der Gemeinde als solcher obliegen, herangezogen werden dürfen?

ist aus einem allgemeinen Gesichtspunkte einer näheren Prüfung unterworfen worden. Diese Prüfung hat ergeben, daß jene Frage im allgemeinen bejahet werden muß.

Bezüglich der persönlichen oder dinglichen Natur der Kommunallasten ist hauptsächlich auf die früheren Leistungsverhältnisse, auf deren historische Grundlage und Ausbildung zurückzugehen, wonach es nicht zweifelhaft erscheint, daß sich in der Mark, wie in den östlichen Provinzen des Staates überhaupt, das Beitragsverhältniß zu den Gemeindelasten nach dem Maaß des steuerbaren Grundbesitzes gerichtet hat. Das Leistungsverhältniß nach Wirthsklassen, worauf auch das Allgemeine Landrecht an verschiedenen Orten zurückweist, beruht ebenfalls auf der Voraussetzung eines, nur verschieden abgestuften Grundbesitzes, und der §. 44. Tit. 7. Thl. II. A. L. R., wo in einem speciellen Falle die Verpflichtung zu Kommunalleistungen von den Mittheilnehmenden durch die zu erzielenden Vortheile abhängig gemacht wird, enthält nur eine für gewisse besondere Verhältnisse — zum Schutz

---

1) Gesetz v. 31. März 1833. Gesetzsamml. S. 62.

der unangesessenen Dorfbewohner — aufgestellte Ausnahme. Im Allgemeinen bestimmt das A. L. R. (§. 37), daß jedes Mitglied der Dorfgemeinde zu den Kommunallasten beizutragen habe und betrachtet als Mitglied in diesem Sinne nach §. 18. l. c. jeden Besitzer bäuerlicher Grundstücke im Dorfe oder dessen Feldmark.

Auf die persönliche Eigenschaft des Besitzers, sowie auf den zufälligen Umstand, ob die Rustikalhufen selbstständig, oder mit Dominial-, oder anderen Bauergrundstücken, oder mit Besitzungen in anderen Ortschaften zusammengelegt sind und zusammen bewirthschaftet werden, kommt es dabei nicht an. Auch die Zusammenschreibung auf ein Folium des Hypothekenbuchs ist hierbei ganz unerheblich, denn diese bezieht sich nur auf privatrechtliche Verhältnisse und berührt das öffentliche Recht nicht, wohin auch die Kommunalleistungsverhältnisse gerechnet werden müssen. Von dieser Voraussetzung ausgehend, bestimmt daher §. 12 der Verordnung vom 9. Januar 1810 wegen Einziehung der Bauerländereien zu den Rittergütern rc., wie die Regierungen dafür sorgen sollen, daß durch die vorgenommenen Veränderungen solcher Art keine Vermischung oder Verdunkelung in Rücksicht der öffentlichen Gefälle, Prästationen und Societätslasten, sowie in Rücksicht der Qualität der Grundstücke, entstehe.

Auf das Regulirungs-Edict vom 14. September 1811 können Ew. Hochw. die in Anspruch genommene Befreiung von der Verpflichtung, die Kommunallasten antheilig mitzutragen, um deshalb nicht begründen, weil die Grundstücke, um welche es sich hier handelt, gar nicht in Folge einer Regulirung dem Rittergute beigelegt worden, sondern Zubehör eingezogener Bauergüter sind, und Art. 36 der Declaration vom 29. Mai 1816 ausdrücklich den §. 16 des Edicts dahin declarirt, daß die Einsassen aus dem Grunde, weil sie einen Theil ihrer Ländereien im Wege der Regulirung an den Gutsherrn abgetreten haben, diesem nicht einen entsprechenden Betrag zu den Kommunallasten auferlegen sollen.

Durch diese Bestimmungen der Regulirungsgesetze wird mithin gerade in der Regel, von der die Gesetzgebung im Allgemeinen ausgeht, bestätigt, daß die Kommunallasten dem bäuerlichen Grundbesitze folgen, und wenn der erst 1836 zum Abschluß gekommene Regulirungsreceß nur über die Wegeunterhaltung Festsetzungen enthält, so folgt daraus ebenfalls, daß in dieser Regel dort durch die Regulirung nichts geändert werden sollte. Die Uebertragung der Kommunallasten von den im Dominialbesitz verbliebenen Bauerländereien auf die aus den veräußerten Gärten und Hofestellen gebildeten Büdnergüter würde nur durch specielle Verträge unter Genehmigung der Königl. Regierung haben bewirkt werden können [1]).

Siebenzehnter Titel.

Ueber die, rücksichtlich der Orts-Observanzen in den Landgemeinden bei Vertheilung der Gemeindelasten, zu beobachtenden Grundsätze.

Nr. 1. Es ist erforderlich, sich eine legale Stellung gegenwärtig zu halten, in welcher sich nach dem gegenwärtigen Rechtszustande Observanzen der Landes-Gesetzgebung gegenüber befinden, und um so erforderlicher, als die Bezugnahme auf Observanzen, welche sich in einigen speciellen Punkten im Allgemeinen Landrechte findet, hin und wieder zu unrichtigen Annahmen über ihre Bedeutung überhaupt geführt hat. Da das Allgemeine

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 20. Juli 1845. Minist. Bl. 1845. S. 171.

Landrecht Privatrecht und öffentliches Recht enthält, so bezieht sich dasjenige, was es über die Kraft und Wirkung der Gesetze im Allgemeinen verordnet, sowohl auf dieses, als auf jenes.

Die landrechtliche Gesetzgebung hatte zwar die in Betreff der Lokal-Observanzen schwer durchzuführende Provinzial-Gesetzgebung möglichst aufzunehmen, wollte aber keineswegs, daß alsdann durch die Aufnahme allen ungeschriebenen Observanzen ihre Gültigkeit genommen sein solle. Dies sollte nach Redaction der Provinzial-Gesetzbücher volle Geltung behalten. Belag für diesen Satz geben die deutlichen Worte des §. 7 des Publications-Patents zum Allgemeinen Landrechte, und §. 4 der Einleitung desselben. Zu der Redaction und Publication der Provinzial-Gesetzbücher ist es aber, mit Ausnahme einer Provinz, bisher nicht gekommen, und die Observanzen haben daher ungeschmälert volle „gesetzliche Kraft und Gültigkeit," wie sie ihnen mit diesen Worten bis dahin §. III. des Publications-Patents zusichert. Ihnen und dem Provinzialrechte gegenüber, hat das Landrecht, wie diese Gesetzstelle ausspricht, nur subsidiare Kraft. (Specielle Ausnahmen, wie z. B. wegen des Majorennitäts-Termins, gehören lediglich dem Privatrechte an).

Dasselbe Rechtsverhältniß, wie dessen vorstehend in den zur Zeit der Einführung des Allgemeinen Landrechts zur Monarchie gehörigen Provinzen gedacht ist, findet Statt in den ehemals sächsischen Provinzen und Districten (Patent vom 15. November 1816), desgleichen im Herzogthum Westphalen und in den neben demselben im Patente vom 21. Juni 1825 erwähnten Landestheilen.

Wie es in den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen in Betreff der Observanzen in den Landgemeinen zu halten, bestimmt die Verordnung vom 31. März 1833 und zwar dahin, daß die factisch bestehenden Observanzen aufrecht erhalten, und die factisch nicht mehr bestehenden, ohne Zustimmung der Interessenten, für aufgehoben nicht erachtet werden sollen. Für

das Großherzogthum Posen (Patent vom 9. November 1816), für den mit der Provinz Westpreußen vereinigten Kulm- und Michelauischen Kreis (Patent von demselben Tage), und für die von der Monarchie getrennt gewesenen, mit derselben wieder vereinigten Provinzen (Patent vom 9. September 1814) verordnen die desfallsigen Patente, daß die in den einzelnen Provinzen und Orten bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten, insofern sie durch die unter den vorigen Regierungen eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, nicht mehr zur Anwendung kommen sollen. Das Patent vom 9. September 1814 verordnet für die wieder vereinigten Provinzen noch besonders, daß selbst aufgehobene Provinzial-Rechte wieder volle Wirksamkeit erhalten, wenn das Landrecht über den Gegenstand keine Bestimmung enthält. Es sind daher in den Landestheilen, welche die drei zuletzt gedachten Patente betreffen, keinesweges alle Observanzen beseitigt, sondern nur diejenigen, in Betreff deren eine ausdrückliche Aufhebung und Abschaffung zur Zeit der Fremdherrschaft sich nachweisen läßt. Die Behauptung, daß diese oder jene Observanz mit dem Geiste der fremdherrlichen Gesetzgebung unverträglich sei, diese eine entgegenstehende Bestimmung enthalte, oder aus der Analogie eine Unstatthaftigkeit solcher Observanz zu folgern sei, reicht in keiner Weise aus. Die fremdherrliche Gesetzgebung sah, was mit den Zeitverhältnissen, in denen sie eingeführt wurde, im nahen Zusammenhange stand, im administrativen Ressort wenig oder gar nicht auf die Rechte, Interessen und individuellen Verhältnisse der Unterthanen; ihr Ziel war, die Verwaltung im Interesse der Fremdherrschaft zu organisiren; deshalb einmal einfach und aus wenig Decreten zu lernen, wie dies für zum Theil fremde Verwalter ein Bedürfniß war, die weder Zeit noch Lust hatten, sich um die bestehenden und historisch begründeten Verhältnisse des Landes zu kümmern, zum andern aber und vor allem darauf berechnet, alle Verwaltungsbefugnisse bis in die unterste Stufe hinunter in der landesherrlichen Administration, und zwar in solcher Weise zu concentriren, wie

alle Kräfte und Mittel der Unterthanen für die Zwecke der fremdherrlichen Regierung am durchgreifendsten und schnellsten herangezogen werden konnten. Dieser Geist ist nicht der einer Regierung, welche das Recht eines Jeden ehrt, und der das Wohl der Verwalteten am Herzen liegt. Wenn sie daher auch, aus eben dieser Achtung vor dem Rechte, in den Rechtszustand nicht eingegriffen hat, welcher hin und wieder aus der wirklich erfolgten Aufhebung von Observanzen sich gebildet haben mag, so muß es ihr doch fern liegen, noch bestehende Verhältnisse lediglich nach einem Geiste der fremdherrlichen Gesetzgebung ummodeln zu wollen, welcher sich mit ihren auf das Recht gegründeten Principien in grellem Widerspruche befindet. Hiermit steht denn auch im inneren Zusammenhange, daß ein in der fremdherrlichen Gesetzgebung enthaltener Ausspruch über die Aufhebung von Observanzen nicht ausreichend ist, diese als aufgehoben zu betrachten, oder gar veranlassen kann, ihn allererst jetzt durch Aufhebung oder Nichtachtung solcher Observanzen zu realisiren, die sich erhalten haben. Der factische Zustand hat sich häufig theils aus innerer Nothwendigkeit, theils zufällig dem fremden Gesetze gegenüber erhalten, und nachdem dies aufgehoben ist, ohne daß dieser Zustand, den es hat abschaffen wollen, wirklich abgeschafft ist, neue Verhältnisse mithin noch nicht entstanden sind, fehlt es an allem Grunde, in der Zerstörung nachzuholen, was bei dieser die aufgehobene fremde Gesetzgebung factisch hat bestehen lassen.

Daß die Eingangs angegebenen Grundsätze über die Gültigkeit und Kraft der Observanzen im Allgemeinen auch specielle Anwendung auf die Observanzen in den Landgemeinden und insbesondere auf die herkömmliche Verfassung derselben finden, ist aus den eigenen Bestimmungen des Landrechts selbst leicht zu ersehen.

Es kommt bei dieser Frage darauf an, welche gesetzliche Kraft der von Dorfgemeinden handelnde zweite Abschnitt Tit. 7. Thl. II. Allgem. Landr. habe, oder eine directe, oder lediglich subsidiare da eintretende, wo durch Herkommen oder Provinzial-Recht nicht ein Anderes festgestellt sei. Wäre das erstere der Fall, so würde nur

in den Beziehungen auf Observanzen zurückzugehen sein, in welchen die §§. 31, 39 und 72 a. a. O. ausdrücklich darauf verweisen. Von vorn herein tritt indeß die Frage entgegen, mit welchem Rechte, gegen den im Publications-Patente ganz allgemein ausgesprochenen Grundsatz, dem von Dorfgemeinden handelnden Abschnitte ausnahmsweise keine subsidiare, sondern directe Geltung beigelegt werden könne.

Eine solche Ausnahme ist nirgends ausgesprochen, oder auch nur angedeutet, denn jene specielle Verweisung in den §§. 31, 39 und 72 a. a. O. hat, wie sogleich bemerkt werden wird, eine ganz andere Bedeutung. Schon dieser Mangel einer Ausnahmebestimmung würde vollkommen hinreichen, jeden Widerspruch gegen die lediglich subsidiare Geltung des landrechtlichen Abschnitts von Dorfgemeinden zurückzuweisen. Specielle Vorschriften in dieser Materie führen aber zu demselben Resultate. Der landrechtliche Abschnitt von Dorfgemeinden darf nicht isolirt betrachtet werden. Dorfgemeinden haben, wie es §. 19 a. a. O. verordnet, die Rechte der öffentlichen Korporationen. Was von diesen im sechsten Titel a. a. O. bestimmt ist, gilt auch von ihnen. Der sechste Titel enthält die allgemeinen Vorschriften über Korporationen, und in den folgenden werden diejenigen verhandelt, welche sich auf besondere Korporationen beziehen. In den §§. 26—36 (Tit. 6. Thl. II. Allgem. Landr.) sind als Quellen, aus denen die Verfassung einer Korporation und Gemeinde (§. 26 ibid.) zu bestimmen sei, aufgeführt: Verträge, Stiftungsbriefe, Privilegien, Concessionen und die bisherige Gewohnheit, mit der Bemerkung, daß auf sie, soweit sie der Grundverfassung der Korporation und Gemeinde und den allgemeinen Gesetzen des Staates nicht widerspreche, vorzügliche Rücksicht genommen werden solle (§. 33 ibid.). Erst, wenn aus diesen Quellen nichts zu bestimmen ist, soll auf die wegen der verschiedenen Arten der Korporationen ergangenen besonderen Gesetze Rücksicht genommen werden (§. 40 ibid.); das besondere, auf diese Weise ausdrücklich als subsidiar bezeichnete Landesgesetz für die Dorfgemeinden ist der im folgenden Titel enthaltene zweite Abschnitt, und wenn auch aus

diesem besonderen Gesetze nichts zu entnehmen ist, dann sollen, wie §. 41 Tit. 6 a. a. O. verordnet, die §§. 42 — 202 ebendaselbst zu Anwendung kommen. Es ist also, in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Grundsatze über die Kraft der Observanzen uud die subsidiare Geltung des Landrechts ihnen gegenüber, ausdrücklich ausgesprochen, daß auch der Abschnitt von Dorfgemeinden im siebenten Titel im Verhältniß zu den Observanzen nur subsidiare Geltung habe.

Zweierlei ist hierbei noch zu bemerken. Erstlich, welche Bedeutung es habe, wenn in den §§. 31, 39 und 72 Tit. 7 a. a. O. auf die hergebrachten Gewohnheiten ausdrücklich verwiesen ist. Nach dem eben Angeführten kann es die Bedeutung nicht haben, als ob nur in den in diesen Paragraphen besprochenen Beziehungen Observanzen zu berücksichtigen wären, denn der ganze Abschnitt hat nur subsidiare Geltung. Die Absicht liegt nahe. Diese Paragraphen hätten über die Verhältnisse der angesessenen Wirthe zu den nicht angesessenen, und der verschiedenen Klassen der ersteren, über die Verpflichtung zu Handdiensten, und über das Einkommen des Schulzen subsidiare Bestimmungen enthalten sollen; die große Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Provinzen gestattete indeß nicht, in diesen Beziehungen allgemeine subsidiare Regeln zu abstrahiren, und deshalb blieb, um anzudeuten, daß der Gegenstand nicht unbeachtet geblieben sei, gerade so, wie dies auch in anderen Materien im Landrechte geschehen, nur die ausdrückliche Verweisung auf die Observanzen übrig. Zweitens ist die Beschränkung in das Auge zu fassen, welcher die Observanzen in den Korporationen überhaupt in der Beziehung unterliegen, daß sie nach §. 33. Tit. 6. Thl. II. Allgem. Landr., soweit, und zwar vorzüglich, berücksichtigt werden sollen, als sie nicht der „Grundverfassung" der Korporation und den „allgemeinen Gesetzen des Staats" widersprechen. Observanzen dürfen daher in ersterem Betracht den Zweck des Gemeinde-Verbandes nicht aufheben. — Observanzen solcher Art sind aber an sich gar nicht denkbar, denn etwas, das die Gemeinde als solche zerstört, kann, wie sich von selbst versteht, nicht

zum Herkommen werden; ebensowenig dürfen Observanzen solche Mittel versagen, ohne welche der Zweck des Gemeinde-Verbandes nicht erreicht werden kann (§. 28. Tit. 6. Thl. **II.** Allgem. Landrecht). Unter den „Allgemeinen Gesetzen des Staats," denen die Observanzen nicht widersprechen dürfen, sind weder der zweite Abschnitt des siebenten Titels, noch §§. 42 — 202 des sechsten Titels a. a. O. zu verstehen, da jener, wie diese nachgewiesener Maaßen nur subsidiare Geltung haben, sondern diejenigen Gesetze, welche die allgemeine Landes-Verfassung betreffen, z. B. die Gewerbefreiheit, die Steuerverfassung u. s. w.

In dem Vorstehenden ist dargethan, daß die Observanzen in den Landgemeinden fortbestehende „gesetzliche Kraft und Gültigkeit" (§. **III.** des Publications-Patents) haben, als locales öffentliches Recht einen Theil der Landesverfassung ausmachen, und als Quelle des Verfassungsrechts auf ganz gleiche Achtung Anspruch haben, wie die geschriebenen Gesetze.

Es braucht nicht darauf hingewiesen zu werden, daß durch diese Lage der Sache keine neuen Grundsätze über die Kraft der Observanzen Geltung erlangt haben, sondern nur die Grundsätze bestehen geblieben sind, welche von alter Zeit die des deutschen Rechts gewesen sind. Ebensowenig bedarf es einer Erinnerung, daß gerade die Observanzen die wesentlichste Quelle des bestehenden Verfassungs-Rechts in den deutschen Landgemeinden sind. Die wichtigsten Theile ihrer Verfassung, die Vorsteherschaft, die Bedingungen der Mitgliederschaft, die Rechte der Mitglieder, Stimmrecht, Theilnahme an dem Gemeindegut, beruhen durchgehender Regel nach nicht auf geschriebenen Rechten; jede provinzielle Dorf- und Bauern-Ordnung setzt den wesentlichsten Theil dieser Verhältnisse als rechtlich bestehend voraus. Wahren Begriffen über freie Zustände ist es auch allein angemessen, daß sich die örtlichen Verfassungsrechte — soweit dieses der Landesverfassung nicht widerspricht — aus der Eigenthümlichkeit der Verhältnisse und aus dem Bedürfnisse herausbilden dürfen, und daß Rechtens wird, was in solcher Weise ausdrückliche, oder durch die Gewohnheit still-

schweigende Billigung erhält. In der landesherrlichen Gesetzgebung für die localen Verfassungs-Zustände in den Landgemeinden die alleinige Rechtsquelle suchen, und Bestand oder Nichtbestand herkömmlicher Verhältnisse ohne Einschränkung, dem Ermessen der Behörden übergeben, ist, welchen Schein dergleichen Absicht auch annehmen möge, den wahren Principien des Rechts und der darauf gegründeten Freiheit gleich zuwider. Hierzu kommt, daß das auf Observanzen gegründete Recht an sich immer überaus große Vorzüge vor subsidiaren Gesetzen hat. Es enthält die Norm für concrete Verhältnisse, während diese eine solche nur für abstracte aufstellen können; es ist deshalb auch, weil es sich den Verhältnissen anschließt, für die und mit denen es entstanden ist, nicht vieldeutig, es giebt in dem Herkommen zugleich den Rechtsatz und die Auslegung, während subsidiare Gesetze, ihrer nothwendig allgemeinen Fassung nach, in der Anwendung auf specielle Verhältnisse auf Zweifel bringen müssen, die, im Laufe der Zeit verschieden ausgelegt, es nie zu der Sicherheit des Rechtszustandes kommen lassen, wie ihn Observanzen begründen. Das aus diesen entstandene Recht ist aber auch, und das ist ein großer Vorzug, das am Orte bekannte, Jeder kennt es als ein Gemeinde-Eigenthum wie die Gemeindegründe, und wer den ehrlichen Willen hat, bekanntes Recht zu befolgen, wird seine Sache weder vor den Richter, noch die Verwaltungsbehörde bringen. Würden dagegen die Observanzen vernichtet, so könnte es nicht fehlen, daß Fragen, Zweifel und Streit über unbekannte und gewohnte Rechtszustände in sehr vermehrter Weise vor Verwaltungsbehörden und Richter gebracht werden würden. Die Erleichterung, welche für die Behörden darin zu liegen scheint, daß die Entscheidung nicht aus Localrechten, sondern aus einem und demselben Gesetzbuche zu suchen sei, würde durch die vermehrte Masse verlangter Entscheidungen völlig aufgewogen werden; jedenfalls aber ist es unrichtig, wenn diese Erleichterung als Rechtsgewißheit und Rechtssicherheit bezeichnet worden ist, da es einleuchtend wichtiger ist, daß das Recht sicher und gewiß an dem Orte sei, an welchem die Betheiligten leben, als

am Sitz der oberen Behörde, der die Mittel, sich für den einzelnen Fall diese Sicherheit vollständig zu verschaffen, nicht fehlen. Wie sehr übrigens, und auch das ist nicht außer Berücksichtigung zu lassen, an dem Herkommen die Interessenten hangen, wie leicht allgewohnte, wie schwer neue, wenn auch leichtere Lasten, getragen werden, das lehrt die Erfahrung. Ungleich erheblicher aber ist, daß in dem Volke das Bewußtsein lebt, das, was Herkommen ist, gutes Recht ist, Recht wie alles andere, das sich aus Verträgen, Verleihungen und Gesetzen herleitet, und daß, wenn es mit solchem Rechte willkürlich verfahren sieht, der Glaube an die Sicherheit des Rechts, das Vertrauen zu der Regierung und die Liebe zu dem Eigenthum, dessen von Alters her inwohnende Rechte solche Verhandlung erfahren geschwächt wird. Die ehrenfeste Gesinnung des Bauernstandes wird untergraben, wenn er aus seinen gewohnten Rechten in einen ihm aufgedrungenen Zustand hinein gezwängt wird. Nur durch Achtung vor seinen Rechten und Schutz bei denselben kann der alte Bauernstand, dieser wichtigste Theil der Bevölkerung, den Verhältnissen, die sich aus der neueren Gesetzgebung gebildet haben, gegenüber, erhalten werden, und nur in solcher Weise kann die letztere ihm und dem Lande wahrhaft zum Segen gereichen.

Daß Observanzen Recht begründen, wie das Gesetz, und daß sie in den Landgemeinden zu erhalten wesentlich im Interesse dieser selbst und der Verwaltung liegt, das mußte zur Begegnung einer hin und wieder abweichenden Ansicht voraufgeschickt werden, weil hieraus und aus der Betrachtung der in sich verschiedenen Art, in welcher das auf Observanzen und das auf Gesetze gegründete Recht sich fortbildet, die leitenden Grundsätze für die Behandlung der Sache sich ableiten, wenn veränderte Verhältnisse die Abänderung eines auf Herkommen gegründeten Zustandes entweder wirklich erfordern, oder nur zu erfordern scheinen. Bevor jedoch zur Erörterung dieser Grundsätze gegangen wird, ist in Betreff des Ressort-Verhältnisses zu bemerken, daß Alles, was die Verfassung der Landgemeinden als solcher, und die

Rechte und Pflichten der ihnen Angehörigen als Gemeinde-Mitglieder betrifft, Kommunal-Angelegenheit und mithin der richterlichen Cognition entzogen ist. Dieser Grundsatz ist überhaupt und in seiner speciellen Anwendung auf die Kompetenz der Verwaltungsbehörden bei Vertheilung der Kommunal-Lasten bereits in dem Rescripte vom 24. Februar 1836 (Annal. S. 143) ausgesprochen, auf welches in dieser Hinsicht nur verwiesen werden kann. Eine Ausnahme hiervon, insoweit sie sich nicht auf ein Specialgesetz gründet, findet, wie jenes Rescript unter Bezug auf §§. 41. 35. 36. 37. der Verordnung vom 26. December 1808 bereits erwähnt, nur in den Fällen des §. 79. Tit. 14. Thl. II. Allgem. Landrechts Statt. Ob übrigens der Forderung oder Verweigerung der Gemeindelast Gesetz oder Observanz zum Grunde gelegt wird, ist ganz gleichgültig, und es ist in einem wie im andern Falle, insoweit daraus nicht ein den Betheiligten speciell betreffender Rechtstitel hergeleitet wird, die Kompetenz der Verwaltungsbehörde begründet. Was nun die Behandlung dieses Gegenstandes Seitens der Administrativ-Behörden innerhalb des ihnen nach dem Vorstehenden zugewiesenen Ressorts anlangt, so darf, bei aller Ueberzeugung von der Richtigkeit des Satzes, daß das auf Observanzen beruhende Recht gleiche Kraft mit dem aus Gesetzen abgeleiteten habe, nicht übersehen werden, daß dieses observanzmäßige Recht einer andern Weise der Fortbildung unterliege, als jenes. Wollte man dies verkennen, so würde man aus den Kommunal-Zuständen das lebendige Entwickelungs-Element verbannen, einen starren Zustand consolidiren, unter dem Scheine des Rechts das höhere Recht, die Gerechtigkeit verletzen, und aus Achtung vor der Freiheit der Vorfahren, eigene Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und diese Ordnung durch Observanz zu heiligen, die gleiche Freiheit den Zeitgenossen absprechen. Ein Gesetz kann nur durch ein Gesetz modificirt oder aufgehoben werden. Anders verhält es sich mit den Observanzen. Sie können:

1) gerade wie sie durch den Gebrauch sich bilden, so durch Nichtgebrauch gänzlich außer Gewohnheit kommen. Es liegt nicht in der Absicht, solche Observanzen, welche

durch Nichtbeobachtung sich aus dem Bewußtsein der Interessenten verloren haben, wieder hervorzusuchen und diesen aufzuzwingen.

2) Observanzen können durch freie Vereinigung der Interessenten modificirt oder auch aufgehoben werden. Unter welchen Modificationen dies statthaft ist, wird unten näher bemerkt.

3) Wenn es gleich gänzlich unzulässig sein würde, die Abänderung observanzmäßig feststehender Verhältnisse im Verwaltungswege um deswillen herbeizuführen, weil sie neueren Ansichten nicht passend erscheinen, eine Abänderung von diesem Standpunkte aus ohne Zustimmung der Interessenten vielmehr nur legislatorisch erfolgen könnte: — so kann auf der andern Seite durchaus nicht verkannt werden, daß die Fälle zahlreich sind, in welchen, auch bei mangelnder Zustimmung aller Betheiligten, eine Abänderung observanzmäßiger Zustände von der Nothwendigkeit geboten wird. Wann eine solche Nothwendigkeit anzunehmen sei, darüber muß eine, das Recht ehrende, sorgfältige und umsichtige Prüfung entscheiden. Als leitender Gesichtspunkt ist dabei Folgendes festzuhalten. Das, was sich als observanzmäßiger Zustand gebildet hat, entsprach den factischen Verhältnissen, unter denen dies geschehen ist, und was auf solche Weise Recht geworden, stand nach eben diesen Verhältnissen mit den Forderungen der Gerechtigkeit, welche über dem formalen Rechte steht, in Einklang. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so würde die Aufsichtsbehörde die Bildung eines solchen Herkommens nicht haben dulden können. Wenn nun jene factischen Verhältnisse eine solche Fundamental-Aenderung erlitten haben, sei es nun, daß diese in ungewöhnlicher Erweiterung der Gemeindelasten, oder in einer Umwälzung der Besitzverhältnisse, oder in ähnlichen Umständen bestehe, daß diese Veränderung als die wahre Ursache anerkannt werden muß, aus welcher das frühere mit der Gerechtigkeit verträgliche Herkommen gegenwärtig nicht etwa bloß für nicht ganz billig, sondern für entschieden ungerecht zu erachten ist, so entsteht für die Verwaltungsbehörde die Nothwendigkeit, zuzutreten und für eine der Gerechtigkeit und möglichst dem Willen der Interessenten

entsprechende anderweite Regulirung zu sorgen. Beispielsweise würde hierher gehören der Fall, in dem die bei weitem größere Mehrzahl aller Gemeindeglieder Stallfütterung an die Stelle des Auftriebs auf die Gemeindeweide hätte treten lassen, und, während einer oder wenige die letztere benutzten, Alle zu den Lasten in Beziehung auf sie, unter Aufrechthaltung des Herkommens, angehalten werden sollten; nicht minder der Fall, wenn von einer bestimmten Anzahl Höfe observanzmäßig die Spanndienste zu leisten sind, weil ihre Besitzer die gespannhaltenden Wirthe des Ortes waren, und wegen gesunkenen Wohlstandes oder veränderter Wirthschaft auf diesen Höfen kein Gespann mehr gehalten wird; in solchem Falle bei dem Herkommen verharren, würde der Gerechtigkeit entgegen sein.

Hiernach ist bei Behandlung der Sache das Nachstehende zu beobachten:

1) In Betreff des Kompetenz-Verhältnisses zwischen den Königl. Regierungen und Königl. General-Kommissionen für diesen Gegenstand. Wenn die Kommunal-Verhältnisse durch Veränderungen alterirt werden, welche eine von den General-Kommissionen geleitete Auseinandersetzung irgend einer Art herbeiführt, so gehört die Regulirung auch in dieser Beziehung unter nachfolgenden Modificationen zunächst zu dem Geschäfte jener Behörden. Die erforderliche Festsetzung wird ein Gegenstand des Recesses. Wegen der Vorbereitung der Sache bis zu dieser Festsetzung, sowie wegen der gegen die letztere zustehenden Rechtsmittel, gelten die wegen des Verfahrens vor den Königl. General-Kommissionen überhaupt erlassenen Vorschriften. Der Bestimmung in dem Recesse wird in jedem Falle Kommunication mit der Gutsherrschaft, als der nächsten Aufsichtsbehörde der Gemeinde, nöthigenfalls mit dem Landrathe und der Königl. Regierung, vorangehen müssen.

Wo die durch die Auseinandersetzung veränderten Umstände eine veränderte Regulirung der Kommunal-Verhältnisse in dem obengedachten Sinne nothwendig machen, die Interessenten sich aber nicht vereinigen können,

oder die Vereinigung nicht genehmigt werden kann, da sind die Königl. General-Kommissionen bei ihrer Entscheidung an die Erklärung der genannten Aufsichtsbehörden gebunden. Sowie gegen diese Erklärungen den Interessenten der Recurs an die höheren Instanzen zusteht, so können auch die Königl. General-Kommissionen sich bei entstehenden Bedenken an diese wenden. Uebrigens werden die Königl. General-Kommissionen durch die Fassung der Recesse dafür sorgen, daß spätere Abänderungen der neuregulirten Verhältnisse nach späterhin etwa eintretenden anderweiten Bedürfnissen möglich bleiben.

Die General-Kommissionen sind deshalb mit entsprechender Anweisung versehen.

Der Königl. Regierung ist es aber noch besonders zur Pflicht gemacht, mit jener Behörde Hand in Hand zu gehen, und dies auch ihren Unterbehörden zur Pflicht zu machen, indem nur durch ein gleichmäßiges, von denselben Principien ausgehendes Verfahren in diesen wichtigen Angelegenheiten ein wünschenswerthes Ziel erreicht werden kann.

2) Bis zum Erscheinen des in der Berathung begriffenen Gesetzes „wegen näherer Bestimmung der den Mitgliedern der Land- und Stadtgemeinden an den ländlichen Grundstücken und Grundgerechtigkeiten derselben zuständigen Rechte" muß die Regulirung der dahin gehörigen Fälle ausgesetzt bleiben. Hiervon findet nur dann eine Ausnahme Statt, wenn eine freie Vereinigung aller Interessenten, unter Genehmigung der nächsten Aufsichtsbehörde, zu Stande kommt, und diese sich vollständig davon überzeugt, daß durch diese Vereinigung die bisherigen Rechte der Korporation, als solcher, nicht geschmälert oder gefährdet werden.

3) In den nachfolgenden Punkten wird auf Gemeinde-Beschlüsse mehrfach Bezug genommen. Häufig ist die Vorfrage schwierig, wer als stimmberechtigtes Gemeindeglied zu betrachten sei. Als Regel gilt, daß nur diejenigen für solche anzusehen sein, denen darin das Herkommen zur Seite steht. Fragt es sich aber, ob durch Aufnahme neuer Mitglieder ihre Zahl zu vermehren sei, so werden zwei Fälle unterschieden werden müssen:

erstlich der, in welchem veränderte Umstände die Nothwendigkeit zur Aufnahme neuer Mitglieder herbeiführen. Diese Nothwendigkeit kann entweder eine solche sein, wie sie oben bezeichnet worden, oder auch eine noch unabweislichere, nach der ohne eine solche Aufnahme der Fortbestand der Kommune gefährdet sein würde. In solchen Fällen der Nothwendigkeit wird es zwar auch zunächst auf den Beschluß der nach dem bisherigen Herkommen stimmberechtigten Gemeindeglieder über die Aufnahme anderer, unter Genehmigung der Gutsherrschaft, als der nächsten Aufsichtsbehörde der Gemeinde, ankommen, dieser Beschluß wird aber, in Bezug auf die Beurtheilung der Nothwendigkeit, der Prüfung, und, wenn es erforderlich ist, Abänderung Seitens der Königl. Regierung unterliegen. Daß einer solchen Bestätigung oder Abänderung sorgfältige Untersuchung und Anhörung aller Interessenten vorangehen müsse, versteht sich von selbst. Das Herkommen, und wo dieses zweifelhaft ist, die subsidiaren Gesetze werden dabei leitend sein. Ist das frühere Herkommen in seiner Strenge nicht aufrecht zu erhalten, so wird doch das Princip, das demselben zum Grunde liegt, auch bei der nothwendig werdenden Modification zur Richtschnur zu nehmen sein. Kann es z. B. bei der nach dem Herkommen geschlossenen Zahl bestimmter Grundbesitzer als allein stimmberechtigter Gemeindeglieder nicht verbleiben, so wird doch zu berücksichtigen sein, daß Grundbesitz von einem gewissen Umfange bisher nothwendige Bedingung war, und eben diese Bedingung eines Grundbesitzes, welcher sich dem nach dem Herkommen erforderlichen möglichst annähert, wird auch bei den der stimmberechtigten Gemeinde hinzuzufügenden Mitgliedern vorhanden sein müssen.

Wenn dagegen zweitens keine Nothwendigkeit vorbemerkter Art zur Aufnahme neuer stimmberechtigter Gemeindeglieder drängt, kann es dem freien Beschlusse der bisherigen, unter Genehmigung der Gutsherrschaft, als nächsten Aufsichtsbehörde, überlassen bleiben, ob sie zu solcher Aufnahme schreiten wollen, oder nicht. Insofern in dieser eine Beeinträchtigung von Vermögens-

rechten der einzelnen läge, würde ein solcher Beschluß gesetzlich Einstimmigkeit erfordern. Die Königlichen Regierungen würden Beschlüsse solcher Art nur in dieser letzteren Beziehung und darin zu controlliren haben, ob sie für die Gemeinde in irgend einer Beziehung bedrohlich seien, und sich event. auf die Verwerfung beschränken müssen.

4) Stehen die Kommunal-Verhältnisse in einer Gemeinde nach Verträgen, oder nach unstreitigem Herkommen fest, und von den Interessenten wird eine veränderte Regulirung des Zustandes nicht beantragt, erscheint eine solche auch um der veränderten Zustände willen, — nach dem oben darüber gegebenen Begriffe — nicht nothwendig, so fehlt für die Verwaltungsbehörde Grund und Recht, in diesen Zustand von Amtswegen einzugreifen, und, es sei um der Gleichmäßigkeit mit anderwärts geltenden Zuständen willen, oder in der Absicht, daß eine Abänderung nützlicher sei, eine solche herbeizuführen.

5) Wenn, ohne daß ein Streit, oder eine Nothwendigkeit eine Entscheidung, oder abändernde Regulirung erfordert, die Interessenten den auf Herkommen gegründeten Zustand verändert wünschen, um einen nach ihrer Ansicht zweckmäßigeren an dessen Stelle treten zu lassen, so ist dies als eine, zwar der allgemeinen Aufsicht unterliegende, im übrigen aber freie Gemeinde-Angelegenheit zu behandeln. Eine solche Abänderung setzt einen gültigen Gemeindebeschluß voraus. Steht, was zu einem gültigen Gemeindebeschlusse gehöre, und in wie weit er für die fragliche Angelegenheit durch Stimmenmehrheit gefaßt werden könne, nicht durch Observanz fest, so treten in deren Ermangelung die Vorschriften §. 20 sqq. Tit. 7. Thl. II. Allgem. Land-Rechts, und, falls diese specielleren nicht derogiren, die allgemeineren §. 51 sqq. Tit. 6. a. a. O., insofern sie sich auf die Verhältnisse anwendbar zeigen, ein. Die allgemeine Aufsicht über Beschlüsse dieser Art (§. 31 und 30. Tit. 6. a. a. O.) wird von den Gutsherrschaften als nächsten Aufsichtsbehörden geführt. Gelangt eine solche Angelegenheit im Beschwerdewege an die Königl. Regierung, so hat sie, eben, weil es eine freie Gemeinde-Angelegenheit ist, den

Beschluß entweder aus zureichenden Gründen für ungültig zu erklären, oder ihn bestehen zu lassen, eine Modification des Beschlusses aber der Gemeinde, ohne ihre freie Zustimmung, nicht aufzudringen.

6) Zahlreicher werden die Fälle sein, wo eine Einwirkung der Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen wird, weil unter den Interessenten über Kraft und Bedeutung des Herkommens Streit ist, oder wo, sei es mit, oder ohne Koncurrenz eines Streites, eine Nothwendigkeit solcher Art, wie sie oben umständlich bezeichnet worden ist, eine Abänderung hervorruft. Im ersteren Falle wird die Königl. Regierung nach sorgfältiger Erörterung des Sachverhältnisses, sowie nach Anhörung der Interessenten, der Gutsherrschaft und des Landraths, auszusprechen haben, ob eine gültige Observanz vorhanden sei, und worin sie bestehe.

Im zweiten Falle wird die Königl. Regierung in Erwägung zu ziehen haben, ob die aus den veränderten Verhältnissen erwachsenen Schwierigkeiten, welche die behauptete Nothwendigkeit einer Abänderung motiviren sollen, wirklich vorhanden sind und sich durch Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, Verträge oder hergebrachten Gewohnheiten nicht vollständig beseitigen lassen. Ist jene Frage zu bejahen, oder diese zu verneinen, und gelingt es nicht, worauf zunächst mit allem Ernste hinzuwirken ist, durch die Gutsherrschaften, oder wo diese bei der Sache interessirt sein möchten, durch die Landräthe eine freie Vereinigung der Gemeindeglieder herbeizuführen (bei welcher hier jedenfalls nach Analogie des §. 65. Tit. 6. Thl. II. u. §§. 19 u. 20. Thl. I. Tit. 20. Allgem. Land-Rechts einfache Stimmenmehrheit genügt), so haben die Königl. Regierungen die störenden oder streitigen Verhältnisse durch einen Beschluß zu reguliren. Diesem letzteren muß eine genaue Untersuchung und Anhörung der Interessenten vorangehen. Von bestehenden unzweifelhaften Gewohnheiten wird der Beschluß sich nur soweit zu entfernen haben, als es wirklich erforderlich scheint, und es werden bei dieser Abweichung die allgemeinen Grundsätze des Rechts und der Billigkeit zur Richtschnur zu nehmen sein. Einem solchen Beschlusse

kann jedoch in mehrfacher Beziehung nur interimistische Kraft beigelegt werden. Einmal nämlich würde gegen eine solche interimistische Verfügung der Rechtsweg offen stehen, wenn ein Einzelner aus besonderen Gründen (einem speciellen Rechtstitel) die Befreiung von einer ihm durch solche auferlegten Leistung, oder eine Belastung über die Gebühr in der Bestimmung seines Antheils nach den eigenen und nicht anzufechtenden Grundsätzen der Administrativ-Behörde behaupten sollte. (§. 79. Tit. 14. Thl. II. Allgem. Land-Recht.) Ferner würde eine solche Verfügung auch in der Beziehung einen nur interimistischen Charakter haben, als die Interessenten, deren Uneinigkeit das Einschreiten der Regierung veranlaßt hat, sich später anderweit einigen können, und, wenn keine durchgreifende Bedenken entgegenstehen, eine solche spätere Einigung zu genehmigen und der interimistischen Festsetzung der Behörde zu substituiren sein würde. Nicht minder kann auch die Veränderung in den Umständen, welche eine anderweite Regulirung veranlaßt hat, sich möglicher Weise als eine vorübergehende erweisen, und es kann alsdann gerathen sein, unter Zustimmung der Interessenten, auf den früheren Zustand zurückzugehen. Endlich kann eine solche Verfügung auch in der Hinsicht nur eine interimistische sein, als eine solche und die darin liegende Disposition über observanzmäßige Zustände zwar durch eine nachzuweisende Nothwendigkeit gerechtfertigt wird, sie aber, sobald sie als eine definitive zu betrachten wäre, eine Ueberschreitung der den Königl. Regierungen in dem Aufsichtsrechte (§. 8 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817) ertheilten Befugnisse sein würde. In den seltenen Fällen, in welchen der durch eine solche Verfügung herbeigeführte Zustand später durch freie Zustimmung der Betheiligten seine definitive Consolidation nicht erhalten sollte, würde die Sache nur im legislativen Wege ihre Erledigung finden können. Daß nicht für vereinzelte Localzustände legislatorisch eingeschritten werden könne, versteht sich von selbst. Es wird aber zu seiner Zeit darauf ankommen, ob es nicht der legislativen Feststellung gewisser allgemeiner Grundsätze bedürfen werde, nach welchen Abänderungen und

Ergänzungen zu treffen seien, welche sich bei der Bestimmung des 7. Tit. Thl. II. Allgem. Landrechts unter den gegenwärtigen Umständen als nothwendig hervorstellen. Was in dieser Hinsicht das praktische Bedürfniß sei, das wird sich erst aus den Ergebnissen einer getreuen Behandlung der Sache auf den im Vorstehenden bezeichneten Wegen beurtheilen lassen. Um hierüber die Beurtheilung vorzubereiten, sollen die Königl. Regierungen von allen den hier unter Nr. 6 bezeichneten, durch sie entschiedenen Fällen dem Königl. Ministerio halbjährlich tabellarische Uebersichten einreichen. Aus diesen — welche durch Vermittelung der Königl. Oberpräsidien einzusenden sind — muß das Sachverhältniß, die Entscheidung und die Motivirung, in getrennte Colonnen geordnet, kurz zu entnehmen sein. Bei der Anordnung wird zwar die Zeitfolge, jedoch mit der Maaßgabe, zu beobachten sein, daß die Fälle eines und desselben Kreises hinter einander folgen. Sollte in einem halbjährigen Zeitraume ein Fall der bezeichneten Art nicht zur Entscheidung gekommen sein, so ist dies, an Stelle der einzureichenden Uebersicht, anzuzeigen [1]).

Nr. 2. In Uebereinstimmung mit den bewährten Rechtslehrern soll festgehalten werden, daß zur Bildung einer Observanz eine nachzuweisende rechtsverjährte Zeit nicht zu verlangen, und eben so wenig auf der andern Seite die Feststellung des letzten Besitzstandes für den Beweis einer Observanz unumgänglich nöthig zu erachten sei [2]).

---

1) Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen mit Ausschluß der Königl. Regierungen in Stralsund, in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 20. Juli 1839. A. v. K. S. 128. — 2) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 31. Juli 1840. Minist. Bl. S. 281.

Nr. 3. Die Verhandlung der Ortsobservanzen in den Landgemeinden.

Die Ortsgewohnheit kommt überhaupt nur bei Mangel oder Unvollständigkeit einer positiven Ortsverfassung als deren Ersatz oder Ergänzung in rechtlichen Betracht und kann daher nur in sofern berücksichtigt werden, als sie Verhältnisse sämmtlicher Ortsbewohner, oder einzelner Klassen derselben, gegen einander mit Beziehung auf die Ortsverfassung normirt. Die Ortsgewohnheit setzt zunächst ein Wechselverhältniß von Rechten und Verbindlichkeiten als die rechtliche und vernünftige Grundlage ihrer Entstehung voraus. Wird daher die Rechtsbeständigkeit einer Ortsgewohnheit in Frage gestellt, so muß sie sich können auf Gründe der Nothwendigkeit, Billigkeit, oder wenigstens Zweckmäßigkeit zurückführen lassen, die bei ihrer Bildung in der Idee der Ortseinwohner präsumtiv vorgewaltet haben. Sollten alle Rechte Einzelner begründet sein, so müssen dergleichen offenbare Ausnahmen durch Rücksichten des öffentlichen Rechts noch ganz besonders motivirt sein; auf rein privatrechtlichem Gebiete insbesondere kann aber der Einzelne weder dem Einzelnen, noch einer Gemeinheit oder Klasse gegenüber, sich mit der Wirkung auf Observanz berufen, daß sein Anspruch im Verwaltungswege Anerkennung finde. Denn die Bedingungen der Observanz fallen in einem solchen Falle mit denen der Verjährung völlig zusammen. Sie kann sonach einen mit der letzteren konkurrirenden oder gar subsidiarischen Rechtsgrund nicht abgeben, und die Thatsachen, auf Grund deren sie behauptet wird, unterliegen jedenfalls nur der väterlichen Beurtheilung. Anlangend eine behauptete Befreiung von gemeinen Abgaben, so befindet sich der Einzelne in keiner günstigen Lage; er muß einen speciellen Befreiungstitel und, wenn derselbe sich auf Verjährung gründet, in Gemäßheit der §. 655. 656. Tit. 9 Thl. I. des Allgem. Landrechts, eine nach Art und Dauer besonders qualificirte nachweisen. Betritt er den hierüber zuläßigen Rechtsweg, so kommt dann die Berufung auf Observanz selbstredend nicht mehr in Betracht. Wird dagegen die Regulirung

im administrativen Wege erforderlich, so ist es allerdings der Behörde unbenommen, auf bisherige Observanzen billige Rücksicht zu nehmen; sie wird sich aber doch von den erwähnten Rechtsgrundsätzen niemals ganz entfernen dürfen, mithin für behauptete Immunitäten Einzelner und selbst ganzer Klassen immer einen besonderen, haltbaren Grund aufsuchen müssen, keineswegs aber, wie die Königl. Regierung vermeint, bei der bloßen Möglichkeit, daß ein solcher unbekannter Grund existiren könne, sich beruhigen und eine bloß factische Befreiung, die auf Nichtbeachtung, oder unerlaubter Begünstigung beruhen kann, ohne Weiteres anerkennen dürfen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob eine gänzliche Immunität, oder nur eine Befreiung von einzelnen Abgaben behauptet wird, und die diesfällige Distinction der Königl. Regierung ist nicht anzuerkennen. Diese Ausführung steht übrigens mit den in dem Rescripte vom 20. Juli 1839 (Annal. S. 128 — 141) ausgesprochenen Grundsätzen durchaus nicht im Widerspruch. Denn einmal ist auch die rechtliche Nothwendigkeit als Grund für die Aufhebung eines widerrechtlichen und unbilligen Herkommens anzuerkennen, und dann ergiebt sich aus dem ganzen Inhalte des Rescripts, und insbesondere aus den zu Nr. 3 desselben angeführten Beispielen, daß dabei an unmotivirten Exemptionen Einzelner, die nach Obigem im Allgemeinen gar nicht unter den Begriff anzuerkennender Observanzen fallen, nicht gedacht sein kann [1]).

Nr. 4. Die Aufrechthaltung der Observanzen in den Landgemeinden des Königl. Regierungsbezirks Potsdam, bezüglich auf die Beiträge zu den Kommunallasten.

Mit den, in dem Berichte vom 6. November 1840 (Anl. a) wegen Aufrechthaltung der Observanzen in den

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 12. August 1845. Gesetzsamml. 1845. S. 23..

Landgemeinden des Königl. Regierungsbezirks Potsdam über die darin aufgestellten Fragen entwickelten Ansichten hat sich das Königl. Ministerium des Innern überall einverstanden erklärt [1]).

Anlage a. Die Verhältnisse in Ansehung der Beiträge zu den Kommunallasten auf dem platten Lande haben sich in der That so verschiedenartig im Laufe der Zeit gestaltet, und stehen so häufig mit besonderen thatsächlichen Verhältnissen, wie z. B. der Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen, im Zusammenhange, daß es allerdings, ohne Ungerechtigkeiten zu begehen, nicht gut möglich ist, einen allgemeinen Maaßstab für das Beitrags-Verhältniß einzuführen, und wir sind daher mit voller Ueberzeugung der Weisung gefolgt, daß ein observanzmäßig bestehendes Beitrags-Verhältniß überall aufrecht zu erhalten ist, wo nicht eine Nothwendigkeit zu dessen Aufhebung im Sinn des Rescripts vom 20. Juli 1839 vorliegt. Indeß liegt doch unsers Erachtens ein Uebelstand darin, daß der Begriff der Observanz in der Anwendung manche Zweifel zuläßt, über welche wir nicht umhin können, Ew. Excellenz unsere Ansicht darzulegen. — Es entsteht

1. die Frage: muß ein Herkommen seit unvordenklicher Zeit, oder wie lange bestanden haben, um rechtsverbindlich zu sein, oder ist es erforderlich, daß, ähnlich wie bei der Verjährung, eine gewisse Anzahl von Fällen in einem bestimmten Zeitraum vorgekommen sind, um eine Observanz zu begründen? Das Allgem. Landrecht enthält keine Definition von dem Begriffe der Observanz, und es dürfte deshalb, um denselben festzustellen, auf das gemeine Recht zurückzugehen sein. Nach letzterem ist aber eine gewisse Zahl von Fällen nicht erforderlich, um ein Gewohnheitsrecht zu constituiren, und eben so wenig, daß das Herkommen seit unvordenklicher Zeit, oder seit einer bestimmten Reihe von Jahren bestanden hat; vielmehr muß in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden, ob anzunehmen ist, daß eine gewisse Klasse von Personen durch ihre gleichmäßige Handlungsweise eine Norm als für sie verbindlich anerkannt hat. (cf. Thibaut, System der Pandecten Thl. I. Abschn. 2. §. 17. seq.) Wir sind diesem Grundsatze auch in der Behandlung der vorliegenden Materie gefolgt und glauben daher, in der Voraussetzung, daß Ew. Excellenz denselben als richtig anerkennen, nicht gefehlt zu haben, daß wir in dem sub 1. der Nachweisung aufgeführten Falle die Existenz einer Observanz angenommen haben, obgleich das Herkommen erst seit dem Jahre 1814 besteht.

Zweifelhafter dagegen erscheint uns

2. die Frage, für welche geographische Grenzen eine Observanz als gültig anzunehmen ist? In mehreren Kreisen unsers Departe-

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern an die Königl. Regierung zu Potsdam vom 11. December 1840. Minist. Bl. S. 446.

ments besteht nämlich in den meisten Gemeinden die Observanz, daß die Büdner $\frac{1}{4}$ von den Beiträgen der Bauern entrichten; es fragt sich nun, ob diese Observanz in dem Sinne als eine in dem ganzen Kreise bestehende angenommen werden kann, daß sie auch bei Entscheidungen von Streitigkeiten in solchen Gemeinden zum Grunde gelegt werden muß, in welchen sie bisher nicht Anwendung gefunden hat. — Es ist dies von mehreren Landräthen angenommen worden; wir glauben jedoch diese Ansicht nicht als richtig anerkennen zu können, weil eben die Verhältnisse, auf welche die Vertheilung der Kommunalabgaben sich gründen soll, sich selbst in benachbarten Gemeinden oft so verschiedenartig gestaltet haben, daß es unseres Erachtens zu großen Unbilligkeiten führen kann, hierbei von einer Gemeinde einen Schluß auf eine andere zu machen, und wir sind deshalb der Ansicht gefolgt, daß die Frage: ob eine Observanz vorhanden sei, oder nicht, für jede Gemeinde in sich beantwortet werden muß, und daß, wenn sie zu verneinen ist, alsdann die Beiträge in Gemäßheit des §. 43 seq. Tit. 7. Thl. II. des Allgem. Landrechts nach den landesherrlichen Steuern zu vertheilen sind.

3. In manchen Orten sind die Büdner früher von allen Beiträgen befreit gewesen, was wohl seinen Grund darin gehabt haben mag, daß in älterer Zeit nur wenige kleinere Grundbesitzer vorhanden, und die eigentlichen Kommunallasten geringer waren, während der größere Theil der als Gemeindeleistungen angesehenen Lasten eigentlich Societäts-Lasten der bäuerlichen Wirthe waren, wie sich aus den Bestimmungen des §. 37. Tit. 7. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts ergiebt. — In mehreren, früher bereits bei uns vorgekommenen Fällen haben nun die Büdner eine solche Befreiung als eine Observanz in Anspruch genommen und deren Fortdauer verlangt; wir sind jedoch stets dem Grundsatze gefolgt, daß eine solche observanzmäßige gänzliche Befreiung gar keine Wirkung hat, da eine Befreiung von öffentlichen Lasten nach §. 655 seq. Tit. 9. Thl. I. des Allgem. Landrechts nur im Wege der qualificirten Verjährung erlangt werden kann, und wir haben deshalb, wo die Bedingung der letzteren nicht nachgewiesen war, diese Ansprüche stets zurückgewiesen, was auch durch die allegirte Gesetzesstelle gerechtfertigt sein dürfte. Zweifelhafter stellt sich jedoch die Frage, wenn, wie in manchen Gemeinden der Fall ist, wo die Beiträge zu den verschiedenen Lasten nach verschiedenem Maaßstabe aufgebracht werden, die Büdner zu einzelnen Lasten gar nicht, oder doch nur in geringem Maaßstabe herangezogen sind, während sie zu den übrigen Lasten nach einem Maaßstabe beitragen, der, wenn er auf alle Leistungen angewendet würde, eine Prägravation für sie hierbei führen möchte. — Wenn in einem solchen Falle die übrigen Gemeinde-Mitglieder darauf bestehen, daß das in Ansehung einzelner Lasten bestehende Beitrags-Verhältniß aufrecht erhalten werden soll, so muß unsers Erachtens auch die Befreiung bestehen bleiben, welche die Büdner in Bezug auf einzelne Leistungen gehabt haben, da anzunehmen sein dürfte, daß sie sich nur mit Bezug auf diese Befreiung dazu verstanden haben, zu den übrigen Lasten in dem observanzmäßigen Maaße beizutragen.

Wollen dagegen die Interessenten das bisherige Verhältniß in dieser Art nicht bestehen lassen, so müssen dann unsers Erachtens die Beiträge zu allen Lasten in Gemäßheit des §. 43. Tit. 7. Thl. II. Allgemeinen Landrechts nach den landesherrlichen Steuern repartirt werden [1]).

Nr. 5. Ueber die Orts-Observanzen in Westpreußen.

Diejenigen Ortsstatuten und Gewohnheiten, auf welche in den allgemeinen Landesgesetzen, oder in dem Provincialrechte ausdrücklich verwiesen ist, bleiben ferner in Kraft. Andere dergleichen Statuten und Gewohnheiten privatrechtlicher Natur behalten zwar für jetzt noch neben dem Provincialrechte ihre Gültigkeit, sie müssen aber bis zum 1. Juli 1847 von den Ortsgemeinden gesammelt und zur landesherrlichen Bestätigung vorgelegt werden. Mit dem Ablaufe dieses dreijährigen Zeitraumes kann auf die nicht bestätigten Orts-Statuten und Gewohnheiten privatrechtlicher Natur bei Entscheidung künftiger Fälle nicht weiter zurückgegangen werden [2]).

Nr. 6. Grundsätze, welche, bezüglich auf die Vereinigung ländlicher Grundstücke mit dem städtischen Kommunalverbande, in Absicht der Vertheilung der Kommunal-Lasten zur Anwendung kommen sollen.

Insofern es bloß darauf ankommt, den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden zu verändern, ist der Grundsatz festzuhalten, daß die Verwaltung möglichst einfach und in ihrem Organismus zusammenhängend sein muß.

Sollen aber rechtliche Verhältnisse, nämlich Theilnahme an Nutzungen, oder Lasten der Gemeine, oder an beiden zugleich, abgeändert werden, so kann dies nicht geschehen, ohne die Interessenten vorher zu hören.

---

1) Bericht der Königl. Regierung zu Potsdam vom 6. November 1840. — 2) Patent wegen Publication der Provincialgesetze in Westpreußen vom 19. April 1844. Gesetzsamml. S. 103.

Die Interessenten, welche bei der Verhandlung gehört werden müssen, sind, wenn es sich bloß um die Einverleibung der zeither in keinem Gemeinde-Verband gestandenen Etablissements handelt,

a) die Besitzer der Etablissements und

b) die Stadtbehörden (Magistrat und Stadtverordneten) der Gemeinde, mit welcher sie verbunden werden sollen.

Sind aber dergleichen Etablissements erst von einer andern Gemeinde zu trennen, so müssen auch

c) die Behörden der Gemeinde, welcher sie zeither angehört haben, mit ihren Erklärungen gehört werden.

Kommt nun zwischen diesen verschiedenen Interessenten eine Vereinigung zu Stande, so ist solche, wenn immer möglich, zu bestätigen, dafern sie auch mit einigen administrativen Inconvenienzen verbunden sein sollte, besonders wenn solche nur vorübergehend sind.

Bleibt aber von der einen oder andern Seite ein Widerspruch übrig, der nicht durch Verhandlung beseitigt werden kann, so sind dergleichen Trennungen und Vereinigungen gegen den Widerspruch der Interessenten nur in Fällen ganz entschiedener Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit auszuführen.

In Hinsicht der Ausführung sind dann folgende Hauptgrundsätze zu beobachten.

aa) Im Allgemeinen ist dahin zu wirken, daß kein Einzelner, ohne ausreichende Entschädigung, in seinen Nutzungsrechten beeinträchtigt und zu Beiträgen stärker, als früher angezogen, auch den übrigen Gemeindegliedern keine stärkere Last aufgelegt werde. Am wenigsten ist es zuläßig, daß die Interessenten gleichzeitig zu städtischen und ländlichen Lasten und Abgaben von demselben Object angezogen werden, daher jene erst dann erhoben werden können, wenn diese abgesetzt sind.

bb) Die mit den Städten zu vereinigenden Besitzer und Einwohner erhalten, insofern sie das Bürgerrecht zu gewinnen verpflichtet sind, solches unentgeldlich, können jedoch, wenn sie gewisse Nutzungsrechte erhalten, welche nicht bloß zur Entschädigung für die anderwärts verlornen dienen, dafür zur Entrichtung eines Einkaufs-

geldes angehalten werden. Sie sind nicht verpflichtet, zur Ablösung der vor ihrer Aufnahme in den städtischen Verband der Stadtgemeinde obgelegenen Schuldverbindlichkeiten beizutragen, oder diejenigen Anstalten mit zu unterhalten, von welchen sie keinen Nutzen ziehen können.

cc) Wenn Güter und Etablissements zeither mit Gemeinden verbunden waren, und von denselben getrennt werden, so müssen sie, dafern nicht das Auskunftsmittel ad dd. gewählt wird, dasjenige, was sie in Folge früherer Verbindlichkeiten an Letztere zu leisten hatten, auf so lange fortleisten, bis die Verbindlichkeit, aus welcher die Leistung herrührt, gelöst ist; sie bleiben dagegen auch bis dahin im Besitze der zeitherigen Nutzungen. In demselben Verhältnisse, in welchem sie die während der Vereinigung entstandenen Verbindlichkeiten ablösen müssen, haben sie auch Theil an dem während dieser Zeit erworbenen Gemeinde-Vermögen.

dd) Am angemessensten wird es jedoch sein, dahin zu wirken, daß zur Beseitigung aller Verwickelungen mit dem Einzelnen, diejenige Gemeinde, welche bei solchen Trennungen oder Vereinigungen gewinnt, diejenige, welche dabei verliert, durch aversionelle Abfindung oder allmählige Zahlungen bis zur Ablösung der bestehenden Verbindlichkeiten, aus ihrer Gemeinde-Kasse unmittelbar entschädige, wogegen dann dergleichen Güter mit den Leistungen, zu welchen sie früher dem Kommunal-Verbande, aus welchem sie scheiden, verpflichtet waren, an den Kommunal-Verband, zu welchem sie übergehen, gewiesen werden können.

ee) Wenn dergleichen Etablissements nach früherer Verfassung zu Gegenständen beitragen mußten, von welchen sie keinen Nutzen hatten, so kann der Gemeinde-Verband, von welchem sie ausscheiden, dafür keine Entschädigung verlangen.

ff) Wenn geographisch mit der Stadt verbundene Stadttheile oder Vorstädte zeither eigene Korporationen bildeten, so ist die Vereinigung derselben mit der Stadt baldmöglichst zu bewirken, da nur hierdurch die nöthige Einheit in der Verwaltung hergestellt werden kann.

Besitzen dergleichen besondere Korporationen ein Vermögen an Grundstücken, Kapitalien, Realrechten ꝛc., welches lediglich für die Bestreitung der Gemeinde-Ausgaben bestimmt war, und daher dem Kämmerei-Vermögen gleichkommt (§. 31 der Städte-Ordnung), so ist solches ohne weitere Ausgleichung mit dem Kämmerei-Vermögen zu vereinigen, wogegen aus letzterem alle Gemeinde-Ausgaben für die Stadttheile, namentlich auch die Pensionen für die etwa nicht wieder anzustellenden Beamten, zu bestreiten sind.

Das Vermögen, dessen Nutzungen zeither an die Einwohner in Folge persönlichen Nutzungsrechts vertheilt wurden (§. 32 der Städte-Ordnung), bleibt auch ferner den Einwohnern dieser Stadttheile bestimmt, so lange es nicht in gesetzlicher Art in Kämmerei-Vermögen verwandelt wird (§. 123 der Städte-Ordnung). Die Königl. Regierungen werden, wenn dergleichen Verwandlung in Antrag kommt, darauf zu sehen haben, daß nicht diese einzelnen Stadttheile prägravirt werden.

In Hinsicht des den Korporationen und Stiftungen oder einzelnen Klassen eigenthümlichen Vermögens bewendet es auch in solchen Stadttheilen bei der §. 33 der Städte-Ordnung enthaltenen Vorschrift.

gg) Unter denselben Modificationen können auch ganz nahe bei der Stadt liegende ländliche Gemeinden, wenn unter beiden Theilen eine Uebereinkunft zu treffen ist, mit den Städten verbunden und als Vorstädte derselben behandelt werden.

Ohne Uebereinstimmung der beiden Gemeinden würde nur die dringendste administrative Nothwendigkeit eine solche Vereinigung rechtfertigen, wozu denn die Genehmigung Seiner Majestät des Königs einzuholen sein würde [1]).

---

1) Auszug aus der Instruction für die Herren Ober-Präsidenten in Betreff der Einführung der Städte-Ordnung. Rescript des Königl. Minist. des Innern vom 21. August 1831 und v. 17. Mai 1839 an den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien. A. v. K. S. 392.

Achtzehnter Titel.

Befreiungen von den Kommunal-Lasten und Pflichten.

Nr. 1. Befreiungen von allgemeinen Leistungen.

Befreiungen von allgemeinen persönlichen Leistungen der Bürger, sie mögen in Geldbeiträgen, oder in sonstigen Leistungen und Lasten bestehen, finden durchaus nicht Statt, und können eben so wenig von einzelnen Mitgliedern, als besonderen Gesellschaften der Stadtgemeinde erworben werden. Auch mit Bewilligung der Stadtgemeinde darf solches zum Nachtheil der übrigen Bürger nicht geschehen [1]).

Nr. 2. So wenig, als Befreiungen von allgemeinen persönlichen Lasten der Stadt künftig unter irgend einem Vorwande stattfinden sollen, eben so wenig ist auch die Stadtgemeinde befugt, Privatgrundstücke von irgend einer Gemeindelast zu befreien, möge solche in Abgaben, anderen Leistungen oder Duldungen bestehen. Privatgrundstücke, welche nicht bereits bei Publication der Städte-Ordnung dergleichen Befreiungen rechtsgültig erworben und besessen haben, können solche überhaupt auf keine Art mehr erlangen [2]).

Nr. 3. Bei Privatgrundstücken, die sich wirklich im Besitze einer rechtsgültig erworbenen Befreiung befinden, wird der Umfang der Befreiung ausdrücklich dahin beschränkt, daß solche nur im gewöhnlichen Zustande der Dinge und in keiner weitern Ausdehnung, als dieselbe bisher von dem einzelnen Grundstücke besessen worden, fernerweit stattfinden solle und anerkannt werden dürfe.

---

1) Städte-Ordnung von 1808 §. 32. Revidirte Städte-Ordnung §. 42. — 2) Städte-Ordnung von 1808 §. 58.

Die Stadtgemeinde ist auch befugt, diese Befreiungen, ohne Unterschied, von welcher Gattung sie sein mögen, den Besitzern der betreffenden Grundstücke gegen grundsätzliche Entschädigung abzukaufen [1]).

Nr. 4. In Fällen, in welchen Jemand eine Befreiung von Kommunal-Abgaben in Folge eines mit der Kommune abgeschlossenen Vertrages, oder aus einem privatrechtlichen Titel in Anspruch nimmt, die Kommunalbehörden aber gleichwohl von der Unbegründetheit des Anspruchs eine solche Ueberzeugung gewonnen haben, daß sie den Ausgang eines von dem Impetranten etwa anzustrengenden Processes nicht scheuen, sollen die Kommunen an Einziehung der Abgaben, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, nicht behindert, sondern etwa dagegen erhobene Reclamation zurückgewiesen werden. Wenn dagegen in einer solchen Angelegenheit rechtskräftig auf die Befreiung erkannt ist, so soll dem Erkenntnisse nicht zuwidergehandelt werden [2]).

Nr. 5. Dingliche Befreiungen von Kommunal-Lasten und Abgaben.

Dingliche Befreiungen werden nach ihrem bisherigen Umfange so lange anerkannt, bis sie von der Stadt-Gemeinde abgelöset sind, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen. Neue Befreiungen dieser Art können von den Stadtbehörden nicht ertheilt werden [3]).

Nr. 6. Nichtbefreiung von persönlichen Kommunalsteuern wegen 50 Jahr besessenen Bürgerrechts.

Es ist die Frage zur Sprache gekommen, ob die Stadtgemeinden gültig beschließen können, daß Diejenigen,

---

1) Städte-Ordnung von 1808 §§ 59 60. — 2) Rescript des Königl. Minist. des Innern vom 10. Juni 1840. Minist. Bl S. 220. — 3) Revid. Städte-Ordnung vom 17. März 1831 §. 41.

welche funfzig Jahre an einem Orte Bürger gewesen sind, von Entrichtung persönlicher Kommunalsteuern befreit sein sollen.

Das Königl. Ministerium des Innern hat hierauf entschieden, daß mit Rücksicht auf den §. 32 der Städte-Ordnung eine solche Befugniß der Stadtverordneten-Versammlung nicht zusteht [1]).

Nr. 7. Befreiung von den Kommunal-Lasten und Abgaben durch geschehene Ertheilung des Ehrenbürgerrechts.

Wenn die städtischen Behörden sich bewogen finden, einer Person das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, so ist dies eine solche Ehrenbezeugung, welche die Theilnahme an den Lasten und Pflichten des Bürgerrechts von selbst ausschließt [2]).

Nr. 8. Befugniß der Stadtbehörden, den Neubauenden auf gewisse Jahre Abgabenfreiheit zuzugestehen.

Durch das Verbot, Privatgrundstücke von irgend einer Leistung zu befreien, ist den Stadtbehörden die Befugniß nicht genommen, zur Beförderung des Ausbaues der Städte, den Neubauenden auf gewisse Jahre Abgabenfreiheit zuzugestehen [3]).

Nr. 9. Befreiungen von allgemeinen Leistungen von städtischen, zu öffentlichen, oder gemeinnützigen Zwecken bestimmten Grundstücken.

Ueber die Frage:

ob ein Grundstück, welchem wegen seiner Bestimmung

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau vom 25. Februar 1823. A. v. K. H. 3. Nr. 64. — 2) Allerh. Kab. Ordre vom 4. Juli 1832. Ges. Samml. pro 1832. Nr. 1370. — 3) Allerh. Kabin. Ordre vom 4. Juli 1832. Ges. Samml. pro 1832. Nr. 1370.

zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von den Staatssteuern zusteht, deshalb auch den örtlichen Kommunalsteuern nicht unterworfen sei?

haben Se. Majestät festgesetzt, daß in den Provinzen und Ortschaften, in welchen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, oder des Gemeinen Rechts verbindliche Kraft haben, der gegenwärtige Zustand beibehalten werden soll; woselbst also dergleichen Grundstücke von Kommunalsteuern entbunden sind, hat es dabei sein Bewenden; woselbst sie dazu beitragen, verbleibt es bei dem Antheile, der bisher stattgefunden hat. Für die Zukunft dagegen, mit Einschluß der schon eingetretenen, als unerledigt noch vorliegenden Fälle, sollen bei neuen Bewerbungen zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken die Realverpflichtungen, die vermöge des Kommunalverbandes vor der Erwerbung geleistet worden sind, fernerhin davon geleistet werden. Natural-Leistungen werden auf eine Geldrente nach den zur Zeit der Erwerbung bestehenden Preisen berechnet. Persönliche Prästationen der bisherigen Privatbesitzer darf die Gemeinde aber nicht weiter fordern. Auch soll die Verpflichtung des Fiskus, oder der betreffenden Anstalt auf die Erwerbung von Gebäuden beschränkt und nicht auf Grundstücke bezogen werden, die mit Gebäuden nicht besetzt sind, wie beispielsweise bei der Anlage von Festungswerken, Chausseen rc. In der Rheinprovinz soll nach den Bestimmungen der daselbst bestehenden Gesetzgebung nach wie vor verfahren werden. Das Staatsministerium hat die Aufnahme dieses Erlasses in die Gesetzsammlung zu verfügen[1]).

Nr. 10. Nichtbefreiung der Korporationen, Gesellschaften, Stiftungen, Eisenbahn-Gesellschaften rc. von persönlichen Kommunal-Abgaben, Einkommensteuern rc.

Wenn auch weder das Regulativ für die Erhebung einer Einkommensteuer vom 9. November 1838, noch

1) Allerh. Kabin. Ordre vom 8. Juni 1832. Gesetzsammlung Nr. 1534 pro 1834.

die Städte=Ordnung vom 19. November 1808 eine ausdrückliche Bestimmung enthält, daß die Korporationen von den persönlichen Kommunal=Abgaben befreit sein sollen, so ist doch noch weniger darin eine Bestimmung enthalten, aus welcher sich die Heranziehung derselben, namentlich einer Eisenbahn=Gesellschaft, rechtfertigen ließe, vielmehr folgt daraus deren Befreiung von selbst. Nach §. 56 der Städte=Ordnung von 1808 sind nämlich nur die Einwohner der Stadt — Bürger und Schutzverwandte — zur Entrichtung der Abgabe verbunden. Eine Eisenbahn=Gesellschaft aber kann, wenngleich nach ihren Allerhöchst bestätigten Statuten ein bestimmter Ort das Domizil der Gesellschaft und der Sitz der Verwaltung ist, weder zu den Bürgern, noch zu den Schutzverwandten, überhaupt nicht zu den Einwohnern gerechnet werden, da sie zwar eine juristische, aber keine physische Person ist, nach den Bestimmungen der Städte=Ordnung aber nur physische Personen das Bürgerrecht erlangen, oder Schutzverwandte sein können. Dem stehen auch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 6. §§. 81 und 82 nicht entgegen. Denn ersterer §. besagt nur,

> daß Korporationen und Gemeinden in den Geschäften des bürgerlichen Lebens eine moralische Person vorstellen,

und letzterer nur,

> daß sie in Hinsicht auf ihre Rechte und Verbindlichkeiten nach eben den Gesetzen, wie andere Mitglieder des Staats, beurtheilt werden sollen;

keinesweges aber ist hierin ausgesprochen, oder hieraus zu folgern, daß Korporationen auch als eine physische Person angesehen werden und auch solche Rechte und Verbindlichkeiten überkommen sollen, welche nach der Natur der Sache, oder nach gesetzlichen Vorschriften nur den physischen Personen resp. bei= und aufgelegt sind. Ganz einflußlos ist der Zweck der Korporationen und die Bestimmung des §. 4 des Normal=Regulativs wegen Erhebung einer Gemeinde=Einkommensteuer vom 9. November 1838,

wonach Korporationen und Gemeinden jeder Art zu der Einkommensteuer nicht herangezogen werden sollen, findet eben sowohl auf bestätigte Actiengesellschaften, als auf andere Korporationen Anwendung. Der gesetzliche Anhalt dieser Befreiung aber liegt darin, daß die Einkommensteuer eine nur physische Personen treffende ist und es mithin an jeder gesetzlichen Rechtfertigung für die Heranziehung anderer als physischer Personen fehlt [1]).

Nr. 11. Nichtbefreiung der Eisenbahngebäude von der Real-Kommunal-Steuer.

Aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 (Gesetzsamml. S. 87) kann der Anspruch auf Freiheit von der Real-Kommunal-Steuer für die baulichen Anlagen auf dem Eisenbahnhofe nicht hergeleitet werden [2]).

Nr. 12. Kommunal-Steuerpflichtigkeit der Theatergebäude.

Eine Theater-Actien-Gesellschaft kann die Befreiung neuer Theater-Gebäude von der städtischen Real-Abgabe auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 (Gesetzsamml. S. 87) offenbar nicht in Anspruch nehmen. Denn diese gesetzliche Vorschrift findet nur Anwendung auf Anstalten, welche zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken, d. h. zur Beförderung des Gemeindewohls, sei es des Staats, einer Provinz, oder eines einzelnen Ortes, bestimmt sind.

Für eine öffentliche, oder gemeinnützige Anstalt in diesem Sinne kann aber ein Theaterunternehmen nicht erachtet werden, wenn auch die Theilnehmer des Actien-Vereins als inneres Motiv bei dem Unternehmen weniger die

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern v. 13. Januar 1845. Minist. Bl. S. 3. — 2) Circ. Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 16. August 1843. Minist. Bl. S. 234.

Aussicht auf pecuniairen Gewinn, als die Beförderung eines Kunst- und Vergnügungszweckes geleitet haben mag, da als äußerlich erkennbarer Zweck doch nur die Verzinsung der Einlagen der Actionaire hervortritt, und selbst die Beförderung eines Kunstgenusses nicht unbedingt als ein zum Gemeindewohl gereichender Zweck angesehen werden könnte.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß lediglich der §. 58 der Städte-Ordnung von 1808, nach welchem Exemptionen einzelner Privatgrundstücke von Gemeindelasten nicht statthaft sind, maaßgebend sein muß.

Es kann auch nicht darauf ankommen, ob die Stadtgemeinde bei der Uebertragung des Bauplatzes an den Theater-Actien-Verein sich die Besteuerung des darauf errichteten Gebäudes ausdrücklich vorbehalten hat, da es eines solchen Vorbehalts bei der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung des §. 58 der Städte-Ordnung selbstredend nicht nur nicht bedurfte, sondern derselbe sogar gesetzlich unzuläßig gewesen sein würde [1]).

Nr. 13. Kommunal-Steuerfreiheit der Kirchengrundstücke.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 (Gesetzsamml. S. 84) sollen die zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmten Grundstücke, zu welchen die Kirchengrundstücke unzweifelhaft gehören, da, wo sie von Kommunallasten entbunden sind, es auch ferner bleiben. Wenn nun an einem Orte von den Kirchengrundstücken niemals Kommunal-Steuer erhoben worden ist, so ergiebt sich von selbst, daß sie auch ferner nicht erhoben werden kann. Am wenigsten ist diese Kirche zu der Einkommensteuer heranzuziehen, welche eine rein persönliche Steuer ist, die nach der Städte-Ordnung nur von Einwohnern, von Bürgern und Schutzverwandten erhoben werden kann, zu welchen die Kirche nicht gehört;

---

1) Rescr. der Königl. Minist. des Innern vom 14. August 1843. Minist. Bl. S. 232.

wie denn bei Acquisition neuer Grundstücke für öffentliche Zwecke nach gedachter Allerhöchster Kabinets-Ordre alle persönlichen Präſtationen der Privatbeſitzer wegfallen und nur die Real-Präſtationen verbleiben, wodurch alſo jede Gemeinde gegen Beeinträchtigung ihrer Einkünfte geſichert iſt.

Die Miniſterial-Verfügung vom 17. März 1833 (Annalen von Kamptz S. 116) iſt an die Königl. Regierung in Magdeburg gerichtet und bezieht ſich auf Grundſtücke auf dem linken Elbufer, wo durch die fremdherrliche Geſetzgebung jede Exemtion aufgehoben worden iſt, und bloß auf Zuſchläge zu den Staatsgrundſteuern, folglich auf Realabgaben, daher ſelbſt dann, wenn ſie ſonſt auf die alten Provinzen Anwendung finden könnte, die Anziehung von Kirchengrundſtücken zu perſönlichen Einkommenſteuern nicht gerechtfertigt ſein würde [1]).

Nr. 14. Kirchengrundſtücke, die nicht den Predigern oder Schullehrern überwieſen ſind, und deren Nutzung keinen Theil ihres Amtseinkommens ausmacht, ſind ſowohl zu den Staats-, als Kommunallaſten ſteuerpflichtig [2]).

Nr. 15. Befreiung der Wittwen-Penſionen von Gemeindelaſten.

Durch die Beſtimmung im §. 10 lit. a. des Geſetzes vom 11. Juli 1822 ſind die aus Staatskaſſen zahlbaren Penſionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waiſen ehemaliger Staatsdiener von allen directen Beiträgen zu den Gemeindelaſten befreit.

Se. Majeſtät haben ſich bewogen gefunden, bei völliger Anwendbarkeit der Gründe, weshalb die aus Staatskaſſen zu erhebenden Wittwen-Penſionen und Waiſen-Erziehungsgelder von ſolchen Beiträgen entbunden worden ſind, mittelſt gegenwärtiger Declaration dieſer Vorſchrift,

---

1) Reſcr. der Königl. Miniſt. des Innern vom 8. März 1840. Miniſt. Bl. S. 85. — 2) Reſcr. des Königl. Miniſt. des Innern vom 17. März 1833. A. v. K. H. I. Nr. 74.

die Befreiung von denselben auf diejenigen Pensionen und Unterstützungen auszudehnen, welche die Wittwen und Waisen ehemaliger öffentlicher Beamten und Diener aus einer der besonderen, mit Allerhöchster Genehmigung errichteten Versorgungsanstalten empfangen, wohin namentlich die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt und die Militair-Wittwenkasse, sowie sämmtliche Anstalten gehören, die zum Zwecke der Wittwen- und Waisenversorgung für einzelne Klassen der öffentlichen Beamten und Diener, beispielsweise für die Professoren an den Universitäten, für Geistliche und Schullehrer gebildet sind [1]).

Nr. 16. Die Allerhöchste Verordnung vom 21. Januar 1829 ist nur eine Declaration des Gesetzes vom 11. Juli 1822, da dieses nur von den nach Maaßgabe des Einkommens direct von dem Betrage der Pension zu entrichtenden Steuern spricht, bei welchen nach diesen Gesetzen die Wittwen-Pensionen nicht in Ansatz zu bringen sind. Auf die nach Maaßgabe der Miethe zu entrichtenden Steuern bezieht sich aber die Verordnung nicht, indem hierbei lediglich das Gesetz vom 26. Januar 1815 in Anwendung kommt [2]).

Nr. 17. Befreiung der städtischen Hebammen von Gemeinde-Abgaben.

Jede approbirte Hebamme soll von allen Personalleistungen und persönlichen directen Abgaben, sowohl Kommunal- als grundherrlichen und Königlichen befreit sein. Die Absicht der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1817 (Annalen von Kamptz S. 270), daß an der Abgabenfreiheit auch die Stadthebammen Theil haben sollen, läßt sich daher nicht bezweifeln. Wenn später von den betreffenden Königlichen Ministerien be-

---

1) Allerh. Kabin.Ordre vom 21. Januar 1829. Ges. Samml. pro 1829. Nr. 1169. — 2) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 27. März 1829. A. v. K. H. I. Nr. 54.

stimmt ist, daß auch Hebammen der kleinen Städte an den den Land-Hebammen zugesicherten directen Unterstützungen unter Umständen Theil haben sollen, so ändert dies jedenfalls an der Abgabenfreiheit der approbirten Hebammen, welche die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1817 festsetzt, nichts [1]).

Nr. 18. Befreiung der Dienstboten, Hausofficianten und Handwerksgesellen von den städtischen Kommunal-Abgaben.

Auch nach den Bestimmungen der revidirten Städte-Ordnung sind nur die Mitglieder der Stadtgemeinde zu directen Beiträgen zu den Kommunalbedürfnissen verpflichtet; die Stadtgemeinde aber besteht nur aus den Einwohnern der Stadt, mögen dieselben Bürger oder Schutzverwandte sein, und diejenigen Dienstboten, Hausofficianten und Handwerksgesellen, welche nicht schon, abgesehen von dem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse, der Stadt als Bürger oder Schutzverwandte angehören, können nicht zu den Einwohnern der Stadt gerechnet werden, nachdem im §. 2 des Gesetzes vom 31. December 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege ausdrücklich bestimmt worden ist,

daß für Personen der gedachten Art durch dieses Dienstverhältniß allein ein Wohnsitz niemals begründet werde.

Dieser Grundsatz ist früher nicht bestimmt ausgesprochen gewesen, und eben daraus erklärt es sich, daß sonst die Heranziehung solcher Personen zu directen Steuern wohl geduldet worden ist. Auf das Rescript vom 4. März 1835 (Annal. S. 164), welches auf einen Fall Bezug hatte, in welchem weder die Städte-Ordnung von 1808, noch die revidirte Städte-Ordnung Anwendung fand und nur die Verpflichtung sämmtlicher Einwohner aussprach, kann solche aber jetzt in keinem Falle mehr gegründet

---

1) Rescr. des Königl. Minist. der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 16. Juli 1837. A. v. K. S. 707.

werden, und die vermeintlichen Billigkeitsgründe können, da das Gesetz die Frage bestimmt entscheidet, nicht in Betracht kommen [1]).

Nr. 19. Befreiung der Gensd'armen von Kommunalabgaben.

Die Gensd'armen sind in jeder Beziehung als Militairs zu betrachten, und daher, sofern sie nicht das Bürgerrecht einer Stadt gewonnen haben, von Kommunalleistungen befreit [2]).

Nr. 20. Befreiung des Fiskus von Kommunalsteuer.

Es ist überall nicht dargethan, daß die Vergrößerung des Beitrages der Grundbesitzer, wegen Verbesserung ihres Grundbesitzes durch Ablösung der auf demselben haftenden Lasten, in den örtlich bestehenden Grundsätzen wegen Vertheilung der Kommunalabgaben begründet wäre. Davon aber auch abgesehen, ist der Zehnte, den der Fiskus bezogen, bisher kein Gegenstand der Besteuerung zu den Kommunallasten gewesen, und diese Vorrechte müssen nach dem im §. 404. Tit. 11. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts ausgedrückten allgemeinen Grundsatze auch bei der bewirkten Ablösung um so mehr zu Statten kommen, als die Annahme einer entgegengesetzten Maxime die Folge haben würde, daß Fiskus per indirectum des Vortheils der Steuerfreiheit verlustig ginge [3]).

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 21. März 1843. Minist. Bl. S. 59. — 2) Rescr. des Königl. Minist. des Inn. vom 6. März 1840. Minist. Bl. S. 87. — 3) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 7. Mai 1830 an die Königl. Regier. in Oppeln. A. v K. S. 346.

Neunzehnter Titel.

Kommunal=Steuer=Verhältnisse der Militairpersonen.

Nr. 1. Militairpersonen gehören weder zu den Bürgern, noch zu den Schutzverwandten einer Stadt; sie sind daher als in ihrem Garnisonsorte nicht wirklich wohnhafte, sondern daselbst vorübergehend sich aufhaltende Personen zu betrachten, und deshalb können sie zu einer die Einwohner treffenden Vermögenssteuer nicht herangezogen werden, so lange sie nicht durch Gewinnung des Bürgerrechts in ein besonderes Verhältniß zur Kommune treten. In Fällen, wo bei Erwerbung des Grundbesitzes die Gewinnung des Bürgerrechts nicht nöthig ist, und dergleichen Fälle kommen nach §. 15 der revidirten Städte=Ordnung an Orten, wo diese gilt, auch vor, kann eine active Militairperson wegen dieses Grundbesitzes, oder wegen ihres sonstigen Vermögens zur Einkommensteuer nicht angezogen werden, wogegen es sich von selbst versteht, daß die Grundsteuer und die Zuschläge zu derselben von ihr entrichtet werden müssen. Von den mit ihren Ehemännern nicht in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrauen der Militairpersonen wird in der Regel gleichfalls keine Einkommensteuer erhoben werden können, weil diese ihren Ehemännern gleich behandelt werden müssen, und überdies eine nur von den Revenüen und nicht von der Substanz des Vermögens zu entrichtende Steuer den Ehemann treffen würde, wenn selbiger gesetzlich, oder vertragsmäßig Nießbraucher des Vermögens seiner Frau ist [1]).

Nr. 2. Verhältnisse der Militairpersonen in Beziehung auf den Betrieb bürgerlicher Gewerbe.

Die in der Garnison ihrer Truppentheile etwa Marketenderei, oder einen Victualienhande ltreibenden Soldaten

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern und der Polizei vom 20. Mai 1836. A. v. K. H. 2. Nr. 98.

und deren Ehefrauen, ohne Unterschied, ob sie innerhalb, oder außerhalb der Kaserne ihres Garnisonortes wohnen, ferner solche beurlaubte Militairpersonen, welche sich während der Urlaubszeit als Dienstboten oder Lohnarbeiter vermiethet haben, oder als Gesellen bei einem Meister in Arbeit stehen, sind vorgesagten gesetzlichen Bestimmungen unterworfen [1]).

Nr. 3. Es ist bis jetzt angenommen worden, daß Militairpersonen, als solche, weder Bürger, noch Schutzverwandte seien, daher auch zu Kommunalsteuern nicht angezogen werden könnten. Verschafft sich nun auch eine Militairperson durch ihren Fleiß einen Nebenerwerb, z. B. ein Officier durch Zeichnen, Unterricht in der Mathematik ꝛc., so kann er deshalb noch nicht für kommunalsteuerpflichtig gehalten werden.

Dies steht auch der Anziehung der Regimentsmusiker in N. N. entgegen, welche sich durch ihre Kunst einen Nebenerwerb zu verschaffen suchen. Das Ministerium muß daher Bedenken finden, dieselben im administrativen Wege zur Entrichtung eines noch dazu willkürlich angenommenen Steuersatzes anzuhalten, will jedoch den Magistrat nicht hindern, seinen Anspruch nach §. 131 Tit. 8. Th. II. des Allgemeinen Landrechts im Rechtswege geltend zu machen [2]).

Nr. 4. Beitragspflicht der pensionirten und Wartegeld beziehenden Officiere zu den Kommunallasten.

Da pensionirte und bis zur Versorgung im Civilfach auf Wartegeld stehende Officiere ohne Unterschied zur Tragung der Kommunal-Procentabgabe verpflichtet sind, so haben Se. Majestät verordnet, daß diejenigen Officiere, welche bis zur Wiederanstellung bei der Armee Wartegeld

---

1) Rescr. des Königl. Kriegsminist. vom 3. September 1820. — 2) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 15. Januar 1831. A. v. K. H. 1. Nr. 47.

beziehen, von der Verpflichtung zu Kommunallasten entbunden sein sollen [1]).

Nr. 5. Heranziehung der Wartegeld oder Pension beziehenden Officiere zu den Kommunalsteuern.

Die Bestimmung des Gesetzes vom 11. Juli 1822 §. 10. lit. b, laut welcher die Pensionen und Wartegelder ehemaliger Staatsdiener, wenn deren jährlicher Betrag nicht die Summe von 250 Rthlr. erreicht, von allen directen Beiträgen zu den Kommunalsteuern befreit sein sollen, findet auch auf pensionirte oder Wartegeld beziehende Officiere Anwendung [2]).

Nr. 6. Bei der Berechnung des von der Pension oder dem Wartegelde zu leistenden Kommunal-Abgaben-Beitrags wird übrigens die volle Summe der Pension oder des Wartegeldes zum Grunde gelegt, und dabei auf die abgehenden Militair-Wittwenkassen-Beiträge gar nicht gerücksichtigt [3]).

Nr. 7. Kommunal-Abgabenbeiträge können bei Zahlung der Pension oder des Wartegeldes sogleich in Abzug gebracht werden [4]).

Nr. 8. Mit Gnadengehalt verabschiedete Invaliden.

Besitzen jedoch Invaliden Vermögen, oder treiben sie ein bürgerliches Gewerbe, so sind sie verpflichtet, die Kommunalabgaben zu leisten.

---

1) Allerh. Kabin. Ordre vom 7. April 1809, vom 31. August 1818. A. v. K. H. 3. Nr. 51. — 2) Allerh. Kabin. Ordre vom 11. September 1822; Rescript des Königl. Minist. des Innern v. 18. October 1834. A. v. K. H. 4. Nr. 84. — 3) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 4. Febr. 1817. — 4) Rescr. des Königl. Kriegsminist. vom 6. Juni 1816.

In Absicht der persönlichen Kommunal-Leistungen, als z. B. Wacht- oder Handdienste, sind gedachte Individuen nur insofern dazu verpflichtet, als diese persönlichen Leistungen ihre Kräfte nicht übersteigen, oder sie sonst fähig dazu sind [1]).

Nr. 9. Die mit einem Gnadengehalte zu ihrer nothwendigen Existenz Verabschiedeten, also auch die mit dem Gnadenthaler entlassenen Invaliden genießen die im Gesetz vom 11. Juli 1822 ausgesprochene Begünstigung, laut welcher eine Pension oder ein Wartegeld, wenn deren jährlicher Betrag sich nicht über 250 Rthlr. beläuft, von den Kommunalabgaben und Kommunalleistungen befreit sein soll [2]).

Nr. 10. Kommunalsteuer-Verhältnisse der Landwehrmänner.

Während der Landwehrübungen sind die dazu einberufenen Leute von allen persönlichen Leistungen und von Entrichtung von Geldbeiträgen befreit [3]).

Nr. 11. Tritt bei Kommunalleistungen die militairische Form ein, so daß der Einzelne unter Kommando des Einzelnen steht, dann muß das etwanige Militair-Verhältniß berücksichtigt werden, und weder der Landwehrofficier, noch der Unterofficier darf in einem untergeordneten Grade Dienste leisten. Von dem Eintritte in Bürger-Kompagnien u. s. w. sind Landwehrleute befreit, wenn sie nicht freiwillig Theil nehmen wollen [4]).

Nr. 12. Kommunalsteuer-Verhältniß der Kriegsreservisten und Trainsoldaten.

Kriegsreservisten und Trainsoldaten sind zu allen Kommunalabgaben und persönlichen Kommunaldiensten,

---

1) Rescr. des Königl. Kriegsminist. vom 29. October 1809. — 2) Rescr. der Königl. Minist. des Innern vom 11. Juli 1820. A. v. K. H. 3 Nr. 52. — 3) Rescr. des Königl. Minist. des Innern v. 18. November 1820. A. v. K. H. 4. Nr. 52. — 4) Rescr. des hohen Kriegsminist. vom 26. September 1821. A. v. K. H. 3. Nr. 117.

soweit letztere mit ihrem militairischen Dienstverhältnisse sich vereinigen, also auch zur Kommunalwache, zu Trans- port- und anderen persönlichen Leistungen im Innern der Kommune verpflichtet.

Befinden sich gedachte Militairpersonen aber, gleichviel ob auf längere oder kürzere Zeit, in Militairdiensten, so sind sie sowohl von allen Kommunaldiensten, als auch von der Verpflichtung zur Beschaffung eines Stellvertreters, oder zur Bezahlung eines Geldbeitrags dafür, befreit.

Diese in Rede stehenden Vorschriften finden nur auf wirkliche Kommunaldienstleistungen Anwendung. Gedachte Militairpersonen sind also zum Eintritt in Bürgerbataillone und Bürgercompagnien, oder in den in Bataillone und Kompagnien formirten Landsturm und zum Dienste bei demselben nicht verpflichtet. Eine freiwillige Theilnahme an diesen Kommunaldiensten ist den Soldaten der Kriegs- reserve und des Trains gestattet [3]).

Nr. 13. Solche Bürgerdienste, welche der Soldat wegen seines militairischen Berufs nicht verrichten kann, darf derselbe durch taugliche Stellvertreter verrichten lassen; daß dies aber immer geschehen, und der Stellvertreter im Voraus bestimmt werden muß, ist nicht nothwendig. Der Soldat als Bürger ist berechtigt, dergleichen Dienste, wenn sie mit seinen militairischen Pflichten vereinbar sind, selbst zu verrichten, und daher müssen zuvörderst an ihn die desfallsigen Aufforderungen gerichtet werden. Ueber die Tauglichkeit des in einzelnen Fällen gestellten Ver- treters gebührt der Kommunalbehörde zu entscheiden, welcher auch das Recht zusteht, in dem Falle, daß ein untauglicher Stellvertreter bestellt werden sollte, auf Kosten des Verpflichteten, den Kommunaldienst verrichten zu lassen; so wie bei öfters wiederkehrender Bestellung untauglicher Stellvertreter auf Bestellung eines bleibenden tauglichen Stellvertreters zu dringen, oder einen solchen auf Kosten des Verpflichteten zu bestellen [3]).

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 18. Nov. 1820. A. v. K. H. 4. Nr. 52. — 2) Rescr. des Königl. Minist. des Innern u. der Polizei v. 5. April 1828. A. v. K. H. 2. Nr. 78.

Nr. 14. Kommunal-Steuer-Verhältnisse der Militair-Beamten.

Bei der Beschwerde, daß von dem Gehalte der am Orte befindlichen Militairbeamten zum Zwecke der Kommunalbesteuerung keine Abzüge ferner gemacht werden sollen, da nach dem Gesetze vom 29. Mai 1834 außer den servisberechtigten activen Militairbeamten von allen Beiträgen zu den Kommunallasten befreit seien, ist zugleich geäußert, daß Militairbeamte nur in sofern auf Befreiung von den Kommunallasten und insbesondere von der Kommunalsteuer Anspruch machen könnten, als sie nicht im wirklichen Dienste ständen, vielmehr auf Inactivitätsgehalt gesetzt seien, dies aber auch schon durch die Wortfassung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1834 auf das bestimmteste sich ergebe, indem die Militairbeamten erst hinter den auf Inactivitätsgehalt gesetzten Officieren genannt wären, und nicht dejunctiv, sondern wie die Particul „und" es mit sich bringe, conjunctiv, so daß die Worte „auf Inactivitätsgehalt gesetzte" ebenso auf die Militairbeamten, wie auf die Officiere bezogen werden möchten.

Diese Ansicht ist ganz richtig. Auch ist es nach dem Gesetze vom 22. Juli 1822, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunallasten betreffend, keinem Zweifel unterworfen, daß die Militairbeamten zu den Kommunallasten beitragen müssen. Denn es bestimmt §. 9, daß Civil- und Militairbeamte nach gleichen Grundsätzen behandelt, die letzteren also, wie die ersteren, zu den Kommunallasten angezogen werden sollen.

Im §. 10, der von den Befreiungen handelt, macht das Gesetz von der im §. 9 aufgestellten Regel unter I. in Hinsicht der Militairpersonen nur die Ausnahme, daß alle Besoldungen und Emolumente der beim stehenden Heere und den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Militairpersonen, ingleichen der auf Inactivitätsgehalt gesetzten Officiere, von gedachten Beiträgen befreit bleiben sollen. Zu den hierdurch befreiten Kategorien gehören aber die Militairbeamten — Auditeurs, Intendanten u. s. w. — nicht, und haben daher nach

dem Gesetze auf Befreiung keinen Anspruch. Dieser Unterschied zwischen den eigentlichen Militairs und Militairbeamten rechtfertigt sich auch dadurch, daß die letzteren weit mehr, als die ersteren auf einen längeren Aufenthalt in ihren Stationsorten rechnen und daher die Vortheile des Kommunalverbandes genießen können [1]).

Nr. 15. Kommunal-Besteuerung der Militairärzte rücksichtlich deren bürgerlicher Verhältnisse.

Da nach §. 38 der revidirten Städte-Ordnung und nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1834 Militairpersonen und Militairbeamte nur insofern von Beiträgen und Leistungen zu den Kommunalbedürfnissen frei sein sollen, als sie nicht Bürger sind, der Garnison-Stabsarzt N. zu N. aber Bürger ist, so ergiebt sich hieraus, daß derselbe von allem Vermögen und Einkommen, welches er außer seinem Militairgehalte besitzt, also auch von seiner bürgerlichen Praxis, zu den Kommunallasten der Stadt N. gleich allen übrigen Bürgern beitragen muß [2]).

Nr. 16. Beitragspflicht der Auditeure, Chirurgen und Intendantur-Beamten zu den Kommunallasten.

Die Militair-Chirurgen sind, da sie die Gefahren der eigentlichen Soldaten theilen, und im Kampfe, gleich den in Reih und Glied stehenden, sich dem Feinde aussetzen müssen, von den Gemeindebeiträgen für befreit zu erklären, wogegen aber die Auditeure und Intendanturbeamten hierzu nicht gerechnet werden können, da selbige zu denjenigen Militairbeamten gehören, welche nach §. 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 als steuerpflichtig bezeichnet sind [2]).

---

1) Rescr. des hohen Kriegsminist. vom 15. Januar 1835. — 2) Rescr. der Königl. Minist. des Krieges und des Innern vom 15. Juli 1836. A. v. K. H. 3. Nr. 113. — 3) Rescr des Königl. Kriegsminist. vom 28. Juli 1825 und des Königl. Minist. des Innern v. 1. August 1825. A. v. K. H. 3. Nr. 83.

Nr. 17. Nichtbefreiung der Telegraphen-Beamten von den Kommunallasten.

Die Telegraphen-Beamten gehören nicht zum activen Militair und sind daher auch von Beiträgen und Leistungen zu den Kommunallasten nicht befreit. In Beziehung auf ihre Dienstwohnungen sind sie als Miether zu behandeln, deren Wohnungen an sich zwar von Einquartierung als Kommunallast nicht befreit sind, wenn aber das Beste des Dienstes die Aufnahme der Natural-Einquartierung nicht gestattet, so müssen sie nach den diesfälligen allgemeinen Grundsätzen die Kommune durch einen Geldbeitrag abfinden [1]).

Nr. 18. Beitragspflicht der Militairpersonen zur Miethssteuer.

Sowohl die Militairpersonen des stehenden Heeres, als auch alle zum Servis-Empfang oder Natural-Quartier berechtigte Militairpersonen sind zur Bezahlung der, behufs der Deckung der örtlichen Servislasten ausgeschriebenen Miethssteuer, ohne daß dabei die Größe des von ihnen zu ihrer Wohnung gemietheten Quartiers in Betracht gezogen werden darf, nicht verpflichtet [2]).

Nr. 19. Mit Inactivitäts-Gehalt aus dem stehenden Heere geschiedene Officiere, obgleich sie keinen Servis beziehen, sind von Bezahlung der Miethssteuer befreit [3]).

Nr. 20. Beiträge der Familien der Militairpersonen zur Miethssteuer.

In Betreff der nach dem 1. Januar 1810 verheiratheten Frauen der Unterofficiere und Soldaten, so sind diese Frauen

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 20. Juli 1835. A. v. K. H. 3. N. 120. — 2) Allerh. Kabin. Ordre vom 26. Januar 1815. Rescr. des Königl. Kriegsminist. vom 21. August 1817 und 23. November 1819. — 3) Rescr. des Königl. Minist. des Krieges vom 12. Februar 1822.

weil sie zu keinem Servis-Anspruch berechtigt sind, in der Abwesenheit ihrer Männer nur in dem Falle von Bezahlung der Miethssteuer befreit, wenn sie weder Vermögen besitzen, noch ein bürgerliches Gewerbe betreiben, vielmehr sich ihren nothdürftigen Unterhalt nur von ihrer Hände Arbeit verschaffen [1]).

Nr. 21. Die Befreiung der Militairpersonen von den Beiträgen zur Bezahlung der Kriegsschulden.

Den auf Inactivitäts-Gehalt stehenden Officieren steht eben so, wie den activen Officieren, die Befreiung von den Beiträgen zur Tilgung der Kriegsschulden zu [2]).

Nr. 22. Landarmenbeiträge der Militairpersonen.

Landarmenbeiträge müssen von den pensionirten oder Wartegeld beziehenden Officieren entrichtet werden [3]).

Zwanzigster Titel.

Rechtsverfahren in Kommunal-Steuer-Sachen, Ausschließung des Rechtsverfahrens in Streitigkeiten über die Kommunal-Steuer-Vertheilung.

Nr. 1. Es versteht sich zwar von selbst, daß Leistungen, welche sich unmittelbar auf ein im Besitze einer Gemeinde

---

1) Rescr. des Königl. Kriegsminist. vom 13. Mai 1819. — 2) Rescr. des Königl. Kriegsminist. vom 23. Juni 1830. — 3) Rescr. des hohen Minist. des Innern vom 9. Januar 1835. A. v. K. H. 1. Nr. 201.

oder eines Theiles ihrer Mitglieder befindliches Vermögens-Object beziehen, und auf Privatrechtsverhältnissen beruhen in streitigen Fällen vor Gericht regulirt werden müssen. Dasselbe ist auch, in Ermangelung gütlicher Einigung, der Fall, hinsichtlich solcher Leistungen, zu denen die Mitglieder einer Gemeinde sich wechselseitig behufs der Nutzbarkeit ihrer Privatbesitzungen in Anspruch nehmen, sowie endlich in Ansehung aller derjenigen Lasten, welche zwar aus einem Korporations-Verbande gleichfalls entspringen, deren Vertheilung jedoch nach dem Gesetze durch den Richter festzustellen ist.

In allen diesen Fällen handelt es sich nur um Privatrechte, die dadurch, daß sie bei Mitgliedern einer Gemeinde streitig geworden sind, ihren Charakter nicht verändern.

Ganz anders verhält es sich aber in Ansehung solcher Leistungen, welche den Mitgliedern einer politischen Gemeinde, als solchen, gegen diese letztere obliegen. Hier ist nicht mehr von Privatrechten die Rede, denn die Verpflichtungen der Gemeindeglieder, als solcher, sind nicht Gegenstände ihrer privatrechtlichen Disposition; es handelt sich vielmehr von staatsrechtlichen Verhältnissen und von der Ausführung polizeilicher Anordnungen, die nach der bestehenden Gesetzgebung nicht Gegenstand einer processualischen Erörterung sein können, indem nach §. 1 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung der richterliche Ausspruch sich auf Sachen und Rechte beschränken soll, die einen Gegenstand des Privateigenthums ausmachen. In der Feststellung dieser Verhältnisse und der aus ihnen entspringenden Leistungen, sowie in der Vertheilung der letztern, werden unstreitig Hoheitsrechte ausgeübt, welche nach §. 36 der Verordnung vom 26. December 1808 (Beilage der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817) nicht Gegenstand des Processes sein sollen, mithin der ausschließlichen Kompetenz der Verwaltungsbehörden angehören. Insbesondere wird für die in Rede stehenden Verhältnisse der im §. 36 angeführte §. 78. Tit. 14. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts (Anlage a), als Regel Anwendung finden müssen, wogegen der im §. 37 der gedachten Verordnung ange-

zogene § 79. Tit. 14. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts (Anlage a) die Fälle bezeichnet, in denen ausnahmsweise die Berufung auf den Rechtsweg stattfindet.

Die Anordnung des Vertheilungs-Maßstabes solcher Lasten und Leistungen ist ebenso unzweifelhaft administrativen Ressorts. Die Verwaltungsbehörden haben daher auch über die Existenz und die Aufrechthaltung einer in Beziehung auf die Vertheilung der aus dem staatsrechtlichen Verbande entspringenden Lasten behaupteten Observanz definitiv zu entscheiden; und dies ist eben am nothwendigsten gerade dann, wenn die Vertheilung dieser Lasten auf Observanzen beruhet, die, wie sich von selbst versteht, in dieser Beziehung nach den Bedürfnissen und nach veränderten Umständen sich modificiren müssen, und daher nicht geeignet sind, durch gerichtliche Entscheidungen stabilitirt und der nothwendigen Fortbildung entzogen zu werden[1]).

Anlage a. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staates oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben, nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind (§§. 2. 3) findet kein Proceß Statt.

§. 79. Behauptet aber Jemand aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe (§§. 4 — 8) oder behauptet er, in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein (§. 9), so soll er darüber rechtlich gehört werden[2]).

Nr. 2. Die bloße Behauptung einer Prägravation ist im Allgemeinen nicht ausreichend, den Rechtsweg zu begründen, sondern diese Behauptung muß entweder auf einen speciellen Rechtstitel, oder auf den Nachweis des Abweichens von dem zur Anwendung kommenden Vertheilungs-Maßstab gestützt werden[1]).

---

1) Circ. Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 24. Februar 1836. A. v. K. H. 1. Nr. 90. — 2) Allgem. Landrecht Thl. 2. Tit. 14. — 3) Rescr. des Königl. Minist. des Inn. vom 14. April 1845. Minist. Bl. S. 119.

Einundzwanzigster Titel.

Beitreibung rückständiger Kommunal-Abgaben im Wege administrativer Execution.

Nr. 1. Das Executionsrecht der Magisträte ist nach der Verordnung vom 26. December 1808 auch dann begründet, wenn die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgaben bestritten wird. Es findet dagegen nur in den §§. 79 und 80. Tit. 14. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts genannten Fällen die Provocation auf rechtliches Gehör Statt [1]).

Nr. 2. **Executivische Einziehung der Kommunalbeiträge von auswärtigen Bürgern.**

Die Entscheidung des Richters bei der Einziehung der Kommunalbeiträge von solchen Bürgern, welche die Stadt ganz verlassen und auch keinen Grundbesitz darin behalten, sich aber mit Genehmigung des Magistrats das Bürgerrecht vorbehalten haben, soll, da das Verhältniß auch zwischen solchen Bürgern und dem Magistrate kein privatrechtliches ist, und die Einziehung allgemeiner Kommunal-Abgaben überhaupt nicht auf privatrechtlichem Grunde beruht, als unzuläſſig betrachtet und daher die Einbringung der Abgaben im administrativen Wege bewirkt, mithin auch auf etwanige Reclamationen solcher auswärtigen Bürger über die Verpflichtung zu Beiträgen, oder über deren Höhe nur von der administrativen Behörde entschieden werden [2]).

Nr. 3. Dem Magistrate kann zwar die Befugniß, die städtischen Abgaben selbst durch Execution einzuziehen,

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 25. Juni. 1840. Minist. Bl. S. 218. — 2) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 25. März 1841. Minist. Bl. S. 111.

nicht bestritten werden; dagegen kommt es ihm nicht zu, gegen einen gerichtlich bestellten Sequestor oder Administrator Strafbefehle zu erlassen und denselben zu vermögen, daß er bei seiner Dienstbehörde sich die nöthigen Mittel auswirke. Es ist vielmehr im §. 12 des 1. Theils Tit. 24. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung unter der vorgesetzten Instanz lediglich die Dienstbehörde gemeint. Wenn daher der Magistrat vermuthet, daß ein gerichtlich bestellter Administrator bei seiner Dienstbehörde in Nachsuchung der zur Bezahlung städtischer Abgaben erforderlichen Verfügungen säumig ist, so muß sich der Magistrat jedesmal mit seinen Anträgen an die Dienstbehörde wenden [1]).

Nr. 4. Es ist Bedenken getragen, die vorgeschlagene Maßregel der Beitreibung städtischer Abgabe-Rückstände von unvermögenden Bürgern und Schutzverwandten durch Heranziehung zu persönlichen Arbeiten zu genehmigen, weil sie allerdings die Natur eines Strafverfahrens an sich tragen würden, wofür sich kein gesetzliches Fundament auffinden läßt [2]).

Nr. 5. Gemeinde-Abgaben der Juden im administrativen Wege executivisch einzutreiben.

Jüdische Gemeinde-Abgaben unter gewissen Umständen im administrativen Wege executivisch beitreiben zu lassen, ist nicht zulässig. Die Religionsgesellschaften der Juden können da, wo das Allgemeine Preußische Landrecht in Kraft besteht, in Ansehung ihrer innern und äußern Rechtsverhältnisse nur nach den Grundsätzen und Vorschriften dieses Gesetzbuches beurtheilt und behandelt werden. Da es nun aber mit den letzteren nicht in Vereinigung zu bringen sein würde, wenn die Staatsbehörde sich darauf einlassen wollte, die executivische Beitreibung der von den Mit-

---

1) Rescr. des Königl. Justiz-Minist. vom 20. August 1836. — 2) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 7. August 1818. A. v. K. H. 3. Nr. 57.

gliedern einer bloß erlaubten Privatgesellschaft zu Gesellschaftszwecken aufzubringenden Beiträge im administrativen Wege zu verfügen, so kann einem solchen Verfahren, namentlich auch in Ansehung des judenschaftlichen Gemeinde-Abgabenwesens nicht stattgegeben werden, indem Judengemeinden, als Religions-Verbindungen betrachtet, in die Kategorie solcher erlaubten Privatgesellschaften gehören. Das zufällige Interesse gewisser kirchlicher oder anderer gemeinnütziger Institute kann dabei gar nicht in Betracht gezogen werden [1]).

Nr. 6. Abnahme des Manifestationseides von Steuerpflichtigen durch die Magisträte.

Es ist unbedenklich, daß, wenn ein Einwohner in Beziehung auf die Einkommensteuer einen Manifestationseid zu leisten hat, der Magistrat solchen abnehmen kann, da die Fälle, in welchen ein solcher abzunehmen, in der Gerichtsordnung bestimmt sind, der vorliegende aber nicht dazu gehört, und überhaupt ein gerichtlicher Manifestationseid in der Regel nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses gefordert werden kann. Wünschenswerth ist es aber, daß auch die von dem Magistrate abzulegenden Eide dieser Art möglichst vermieden werden. Wenn daher Jemand gegen die Abschätzung reclamirt, so kommt es darauf an, ihn zur Manifestation seines Einkommens anzuhalten, und wenn die Abschätzungs-Kommission sich dabei nicht beruhigen will, sie mit ihren Erinnerungen zu hören. Die Entscheidung, ob nach diesen Erörterungen das Abschätzungs-Quantum herabzusetzen sei, muß die Königl. Regierung vermöge ihres Rechts, über Beschwerden zu entscheiden, sich vorbehalten und solche ex aequo et bono ertheilen, da eine völlige rechtliche Sicherheit bei dieser Art von Steuer ohnehin nicht möglich ist. Ihrem Ermessen wird es dann überlassen bleiben, ob sie in einzelnen, besonders dazu geeigneten Fällen die Her-

---

1) Rescr. des hohen Minist. des Innern vom 23 Juli 1824 A. v. K. H. 3. Nro. 61.

absetzung von einem zu leistenden Manifestationseide abhängig machen will [1]).

Nr. 7. Abnahme des Manifestationseides be Anwendung des Executionsrechts.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Verwaltungsbehörden die Ableistung des Manifestationseides von einem renitenten Schuldner fordern und denselben im Weigerungsfalle nach §. 34. Tit. 22. Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung im Wege der **executio ad faciendum** und also nach §. 9 der Verordnung vom 4. März 1834 durch Personal-Arrest dazu nöthigen können. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. December 1825 bestimmt zwar, daß wegen rückständiger directer oder grundherrlicher Abgaben, zu deren Einziehung sich kein Object im Vermögen des Abgabenpflichtigen vorfindet, dessen persönliche Verhaftung nicht erfolgen soll, und es unterliegt keinem Bedenken, diese Bestimmung auch für die Kommunalbehörden wegen der Kommunalsteuer als bindend zu erachten. Durch den Personal-Arrest, welcher als **executio ad faciendum** zur Anwendung kommt, soll aber nicht die Steuer zunächst beigetrieben, sondern der Debent zu einer Handlung genöthigt werden, zu der er fähig und verpflichtet ist, uud deren er sich gesetzwidrig weigert [2]).

Nach §. 140 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung dürfen auch Proceßkosten durch Personal-Arrest nicht beigetrieben werden. Das Königl. Justizministerium hat aber dennoch keinen Anstand genommen, durch Rescript vom 15. December 1823 (von Kamptz Jahrbücher Bd. 22. S. 177) zu verfügen, daß Gerichtskosten-Debenten, welche die Ableistung des Manifestationseides verweigern, dazu durch Personal-Arrest angehalten werden können, weil es in diesem Falle zunächst nicht auf Beitreibung der Kosten, sondern auf Nöthigung zu einer rechtmäßig

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 10. Juli 1823 A. v. K. H. 2. Nr. 55.

geforderten Handlung ankomme. Diese Gründe passen auch auf Debenten von directen und grundherrlichen Abgaben und Kommunal-Steuern [1]).

---

1) Rescr. des Königl. Minist. des Innern vom 27. April 1841. Minist. Bl. S. 165.

Druck und Papier von E. Baensch, jun. in Magdeburg.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heyde, W. G. von der

Repertorium von Gesetzen und Ministerial-Rescripten über die Aufbringung der Kommunal-Bedürfnisse durch Einführung von Kommunal-Steuern

Magdeburg 1846

J.germ. 87 at
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551521-4